

Zeitschrift: Schweizerisches Handelsamtsblatt = Feuille officielle suisse du commerce = Foglio ufficiale svizzero di commercio
Herausgeber: Staatssekretariat für Wirtschaft
Band: 86 (1968)
Heft: 177

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Schweizerisches Handelsamtsblatt

Feuille officielle suisse du commerce

Foglio ufficiale svizzero di commercio

Bern, Mittwoch 31. Juli 1968
Berne, mercredi 31 juillet 1968

1669

Erscheint täglich, ausgenommen an Sonn- und Feiertagen
Parait tous les jours, les dimanches et jours de fête exceptés

86. Jahrgang
86^e année

N^o 177

Redaktion und Administration: Effingerstr. 3, 3000 Bern. ☎ (031) 61 20 00 (Eidg. Amt für das Handelsregister ☎ [031] 61 26 40) — Im Inland kann nur durch die Post abonniert werden. Preise: Schweiz: jährlich Fr. 30.50, halbjährlich Fr. 18.50, Ausland: jährlich Fr. 40.—, Einzelnummer 25 Rp. (plus Porto) — Annoncenregie: Publicitas AG — Insertionsstarif: 25 Rp. (Ausland 30 Rp.) die einspaltige Millimeterzeile oder deren Raum.
Rédaction et administration: Effingerstr. 3, 3000 Berne. ☎ (031) 61 20 00 (Office fédéral du registre du commerce ☎ [031] 61 26 40) — En Suisse, les abonnements ne peuvent être pris qu'à la poste. Prix: Suisse: un an 30 fr. 50; un semestre 18 fr. 50; étranger 40 fr. par an. Prix du numéro 25 ct. (port en sus) — Régie des annonces: Publicitas S.A. — Tarif d'insertion: 25 ct. (étranger 30 ct.) la ligne de colonne d'un millimètre ou son espace

N^o 177 Inhalt - Sommaire - Sommario

Amtlicher Teil - Partie officielle - Parte ufficiale

Konkurse und Nachlassverträge. — Faillites et concordats. — Fallimenti e concordati.
Handelsregister. — Registre du commerce. — Registro di commercio.
Reglement des America-Canada Trust Fund Amca.
Reglement des Anlagefonds für Aktien des Detailhandels und der Nahrungsmittelindustrie Denac.
Reglement des Anlagefonds für spanische Aktien Esparc.
Reglement des Investmenttrust für europäische Aktien Eurit.
Reglement des Investmenttrust für französische Aktien Francit.
Reglement des Anlagefonds für deutsche Aktien Germanac.
Reglement des Anlagefonds für italienische Aktien Itac.
Bilanzen. — Bilans. — Bilanci.
Mitteilungen - Communications - Comunicazioni
BRB über die Durchführung des Internationalen Getreideabkommens von 1967. — ACF concernant l'exécution de l'arrangement international sur les céréales de 1967.
République gabonaise: Rétablissement temporaire et exceptionnel du contrôle des changes.

Amtlicher Teil - Partie officielle - Parte ufficiale

Konkurse - Faillites - Fallimenti

Die Konkurse und Nachlassverträge werden am Mittwoch und am Samstag veröffentlicht. Die Aufträge müssen Dienstag 17 Uhr, bzw. Freitag 9 Uhr, beim Schweizerischen Handelsamtsblatt, Effingerstrasse 3, 3000 Bern, eintreffen.

Les faillites et les concordats sont publiés chaque mercredi et samedi. Les ordres doivent parvenir à la Feuille officielle suisse du commerce, Effingerstrasse 3, 3000 Berne, à 17 heures le mardi et à 9 heures le vendredi, au plus tard.

Konkurrenzeröffnungen - Ouvertures de faillites

(SchKG. 231, 232; VZG. vom 23. April 1920, Art. 29, II und III, 123)

(L.P. 231, 232; O.T. féd. du 23 avril 1920, art. 29, II et III, 123)

Die Gläubiger der Gemeinschuldner und alle Personen, die auf in Händen eines Gemeinschuldners befindliche Vermögensstücke Anspruch machen, werden aufgefordert, binnen der Eingabefrist ihre Forderungen oder Ansprüche unter Einlegung der Beweismittel (Schuldscheine, Buchauszüge usw.) in Original oder amtlich beglaubigter Abschrift dem betreffenden Konkursamt einzubringen. Mit der Eröffnung des Konkurses hört gegenüber dem Gemeinschuldner der Zinsenlauf für alle Forderungen, mit Ausnahme der pfandversicherten, auf (SchKG. 209).

Les créanciers du failli et tous ceux qui ont des revendications à exercer sont invités à produire, dans le délai fixé pour les productions, leurs créances ou revendications à l'office et à lui remettre leurs moyens de preuve (titres, extraits de livres, etc.) en original ou en copie authentique. L'ouverture de la faillite arrête, à l'égard du failli, le cours des intérêts de toute créance non garantie par gage (L.P. 209).

Die Grundpfandgläubiger haben ihre Forderungen in Kapital, Zinsen und Kosten zerlegt anzumelden, ob die Kapitalforderung schon fällig oder gekündigt sei, allfällig für welchen Betrag und auf welchen Termin.

Les titulaires de créances garanties par gage immobilier doivent annoncer leurs créances en indiquant séparément le capital, les intérêts et les frais, et dire également si le capital est déjà échu ou dénoncé au remboursement, pour quel montant et pour quelle date.

Die Inhaber von Dienstbarkeiten, welche unter dem früheren kantonalen Recht ohne Eintragung in die öffentlichen Bücher entstanden und noch nicht eingetragen sind, werden aufgefordert, diese Rechte unter Einlegung allfälliger Beweismittel in Original oder amtlich beglaubigter Abschrift binnen 20 Tagen beim Konkursamt einzubringen. Die nicht angemeldeten Dienstbarkeiten können gegenüber einem gutgläubigen Erwerber des belasteten Grundstückes nicht mehr geltend gemacht werden, soweit es sich nicht um Rechte handelt, die auch nach dem Zivilgesetzbuch ohne Eintragung in das Grundbuch dinglich wirksam sind.

Les titulaires de servitudes néces sous l'empire de l'ancien droit cantonal sans inscription aux registres publics et non encore inscrites sont invités à produire leurs droits à l'office des faillites dans les 20 jours, en joignant à cette production les moyens de preuve qu'ils possèdent, en original ou en copie certifiée conforme. Les servitudes qui n'auront pas été annoncées ne seront pas opposables à un acquéreur de bonne foi de l'immeuble grevé, à moins qu'il ne s'agisse de droits qui, d'après le Code civil également, produisent des effets de nature réelle même en l'absence d'inscription au registre foncier.

Desgleichen haben die Schuldner der Gemeinschuldner sich binnen der Eingabefrist als solche anzumelden bei Straffolgen im Unterlassungsfalle.

Les débiteurs du failli sont tenus de s'annoncer sous les peines de droit dans le délai fixé pour les productions.

Wer Sachen eines Gemeinschuldners als Pfandgläubiger oder aus andern Gründen besitzt, hat sie ohne Nachteil für sein Vorzugsrecht binnen der Eingabefrist dem Konkursamt zur Verfügung zu stellen bei Straffolgen im Unterlassungsfalle; im Falle unzureichender Unterlassung erlischt zudem das Vorzugsrecht.

Ceux qui détiennent des biens du failli, en qualité de créanciers gagistes ou à quelque titre que ce soit, sont tenus de les mettre à la disposition de l'office dans le délai fixé pour les productions, tous droits réservés, faute de quoi, ils encourront les peines prévues par la loi et seront déchués de leur droit de préférence, en cas d'omission inexcusable.

Die Pfandgläubiger sowie Drittpersonen, denen Pfandtitel auf den Liegenschaften des Gemeinschuldners weiterverpfändet worden sind, haben die Pfandtitel und Pfandverschreibungen innerhalb der gleichen Frist dem Konkursamt einzubringen.

Les créanciers gagistes et toutes les personnes qui détiennent des titres garantis par une hypothèque sur les immeubles du failli sont tenus de remettre leurs titres à l'office dans le même délai.

Den Gläubigerversammlungen können auch Mischuldner und Bürgen des Gemeinschuldners sowie Gewährspflichtige beizuhelfen.

Les codébiteurs, cautions et autres garants du failli ont le droit d'assister aux assemblées de créanciers.

Kt. Zürich - Konkursamt Unterstrass-Zürich, 8042 Zürich (1627)

Gemeinschuldner: Pintarelli Ernst, Metzger, geb. 19. Mai 1936, italienischer Staatsangehöriger, wohnhaft gewesen Birchstrasse 3, 8057 Zürich, jetzt wohnhaft Hurstwiesenstrasse 22, 8606 Greifensee (Zürich).
Datum der Konkurseröffnung: 19. Juni 1968.
Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.
Eingabefrist für Forderungen: 20. August 1968.

Kt. Zürich - Konkursamt, 8180 Bülach (1634)

Gemeinschuldner: à Marca de Donatz Giancarlo, geb. 1929, von Mesocco (Graubünden), Bau-Ingenieur ETH, wohnhaft in Bülach, Soligänterstrasse 24/42, Gesellschafter der inzwischen im Handelsregister gelöschten Kollektivgesellschaft à Marca, Perrin & Crotzaz, Ingenieurbüro für Hoch- und Tiefbau, Zürich, in Zürich 6.
Datum der Konkurseröffnung: 13. Mai 1968.
Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.
Eingabefrist: bis 20. August 1968.

Kt. Zürich - Konkursamt, 8706 Meilen (1635)

Konkursamtliche Nachlassliquidation
Ueber den Nachlass der Frau Rüedi-Spörri Frieda, geboren 1909, von Gächlingen, gestorben am 4. April 1968, wohnhaft gewesen Rauchgässli 10, 8706 Meilen, früher Inhaberin eines Autotransport- und Taxameterbetriebes, ist mit Datum vom 10. Juli 1968 die konkursamtliche Liquidation angeordnet worden.
Erste Gläubigerversammlung: Donnerstag, den 8. August 1968, 14.15 Uhr, im Hotel «Hirschen», Obermeilen.
Eingabefrist: bis 31. August 1968.

Kt. Zürich - Konkursamt, 8952 Schlieren (1585)

Gemeinschuldner: Zaugg-Müller Fritz, geb. 12. September 1930, von Lützelrüth (Bern), Tapezierer, Berlistrasse 9, 8953 Dietikon, Geschäftsadresse: Römerstrasse 9, 8953 Dietikon.
Datum der Konkurseröffnung: 2. Juli 1968.
Ordentliches Verfahren.
Erste Gläubigerversammlung: Freitag, den 2. August 1968, 14.30 Uhr, im Restaurant «Zür Krone», beim Bahnhof, in 8952 Schlieren.
Eingabefrist: bis 27. August 1968.

NB. Die Konkursverwaltung beantragt der Gläubigerversammlung die vorhandenen Geschäftskonten so rasch wie möglich zu verwerthen, da die Lokalitäten auf Ende September gekündigt sind. Falls die Gläubigerversammlung nicht beschlussfähig ist und die Mehrheit der Gläubiger nicht bis zum 16. August 1968 dagegen Einspruch erheben, gilt die Konkursverwaltung zur sofortigen Verwertung (Freihandverkauf oder Versteigerung) sämtlicher Aktiven, sei es einzeln in Gruppen oder gesamthaft ermächtigt.

Jedem einzelnen Gläubiger steht das Recht zu, innerhalb der genannten Frist selbst schriftliche Angebote zu machen.

Kt. Basel-Stadt - Konkursamt Basel-Stadt, 4000 Basel (1640)

Vorläufige Konkursanzeige
Ueber die Firma Aushub-Tiefbau A.G., Durchführung von Aushub-, Tiefbau- und Kanalarbeiten sowie Beteiligung an ähnlichen Unternehmungen, Falknerstrasse 4, in Basel, wurde am 25. Juli 1968 gemäss Art. 725 OR der Konkurs eröffnet.
Die Anzeige betreffend Art des Verfahrens, Eingabefrist usw. erfolgt später.

Ct. de Vaud - Office des faillites de Lavaux, 1096 Cully (1636)

Failli: Van Burik Cornelis, né en 1941, machines et articles agricoles, à Clarens, domicilié à Treytorrens/Cully (commune de Puidoux).
Bureaux: rue du Midi 13, à Vevey. Atelier: Chaussée de Treytorrens 13, à Yverdon.
Date du prononcé: 19 juillet 1968.
Faillite sommaire, art. 231 L.P.
Délai pour les productions: 20 août 1968.

Ct. de Vaud - Office des faillites, 1800 Vevey (1628)

Failli: Parlamento Bruno, fils d'Octave, 1914, carreleur, ruelle des Anciens Fossés 13, à Vevey, actuellement à Corsier.
Liquidation sommaire, art. 231 L.P.
Délai pour les productions: jusqu'au 20 août 1968.

Ct. du Valais - Office des faillites, 1920 Martigny (1641)

Failli: Rey Claude, de Jules, garage et agence Simca, route du Simplon, Martigny-Ville.
Propriétaire des immeubles suivants: parcelle N^o 1725 de 3137 m², garage et habitation sur terre de Martigny-Ville.
Date de l'ouverture de la faillite: 23 juillet 1968.
Première assemblée des créanciers: lundi 5 août 1968, à 14 heures 30, en la salle du Tribunal de Martigny, à Martigny (Hôtel de Ville).
Délai pour les productions: 31 août 1968; pour l'indication des servitudes: 20 août 1968.

Ct. de Genève - Office des faillites, 1200 Genève (1642)

Failli: Fleury Edouard, bureau de placement «Helvetia» pour le personnel d'hôtel et de maison, (dp) 6, rue Verdaine, (app) 25, place du Bourg de Four, à Genève.
Date de l'ouverture de la faillite: 3 mai 1968.
Date de la réouverture: 29 juillet 1968.
Liquidation sommaire, art. 231 L.P., 29 juillet 1968.
Délai pour les productions: 20 août 1968.

Einstellung des Konkursverfahrens

(SchKG. 230)

Suspension de la liquidation

(L.P. 230)

Kt. Zürich - Konkursamt Riesbach-Zürich, 8008 Zürich (1637)

Ueber die Normprodukt AG., in Liquidation, Hammerstrasse 17, Zürich 8, ist am 14. Juni 1968 der Konkurs eröffnet, das Verfahren aber mangels Aktiven eingestellt worden.
Falls nicht ein Gläubiger bis zum 10. August 1968 die Durchführung des Verfahrens verlangt und einen Kostenvorschuss von Fr. 700.— (Nachbezugsrecht vorbehalten) leistet, gilt das Verfahren als geschlossen.

Kt. Zürich - Konkursamt Unterstrass-Zürich, 8042 Zürich (1629)

Ueber die Transmobilius Immobilien-Aktiengesellschaft, Weinbergstrasse 113, 8006 Zürich, ist durch Verfügung des Konkursrichters des Bezirksamtes Zürich vom 28. Juni 1968 der Konkurs eröffnet, das Verfahren aber mit Verfügung dieses Richters am 24. Juli 1968 mangels Aktiven wieder eingestellt worden.
Sofern nicht ein Gläubiger bis zum 10. August 1968 die Durchführung des Verfahrens begehrt, sich gleichzeitig zur Uebernahme des ungedeckten Teils der Verfahrenskosten verpflichtet und daran vorläufig einen Barvorschuss von Fr. 1000.— leistet, gilt das Verfahren als geschlossen.

Ct. de Vaud - Office des faillites, 1000 Lausanne (1630)

La faillite ouverte le 18 juillet 1968 contre Martin Raoul, associé de la société en nom collectif «Martin & Riva», gypserie-peinture, rue Sainte-Beuve 2, à Lausanne, a été; suite de constatation de défaut d'actif, suspendue par décision du juge de la faillite.
Si aucun créancier ne demande d'ici au 10 août 1968 la continuation de la liquidation en faisant une avance de frais de Fr. 1000.—, cette faillite sera clôturée.

Ct. de Genève - Office des faillites, 1200 Genève (1643)

La liquidation par voie de faillite ouverte contre Michaud Louis, commerçant, magasin à l'enseigne «Pêcherie de la Jonction», 7, boulevard St-Georges, (dp) et 3, rue des Deux-Ponts (app), Genève, par ordonnance rendue le 21 juin 1968, par le Tribunal de première instance a été, suite de constatation de défaut d'actif, suspendue le 29 juillet 1968, par décision du juge de la faillite.
Si aucun créancier ne demande d'ici au 13 août 1968 la continuation de la liquidation, en faisant l'avance des frais nécessaire en Fr. 1200.—, la faillite sera clôturée.

Kollokationsplan - Etat de collocation

(SchKG. 249-251)

(L.P. 249-251)

Der ursprüngliche oder abgeänderte Kollokationsplan erwächst in Rechtskraft, falls er nicht binnen zehn Tagen vor dem Konkursgericht angefochten wird.

L'état de collocation, original ou rectifié, passe en force, s'il n'est attaqué dans les dix jours par une action intentée devant le juge qui a prononcé la faillite.

Graduatoria

(L.E.F. 249-251)

La graduatoria originale o rettificata diventa definitiva se non è impugnata nel termine di dieci giorni con un'azione promossa davanti al giudice che ha pronunciato il fallimento.

Kt. Zug - Konkursamt, 6300 Zug (1644)

Abänderung des Kollokationsplanes
Im Konkurs über Dittli Walter, geb. 1924, Transporte, Edibach-Mezzingen, liegt der infolge nachträglicher Forderungseingabe abgeänderte Kollokationsplan den beteiligten Gläubigern beim obgenannten Konkursamt zur Einsicht auf.
Klagen auf Anfechtung der nachträglich eingegangenen und zugelassenen Forderung (Frauensanspruch) sind innert 10 Tagen seit Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt vom 31. Juli 1968 durch Klageschrift im Doppel beim Kantonsgericht Zug anhängig zu machen, ansonst der Plan in Rechtskraft erwächst.

Kt. Basel-Stadt - Konkursamt Basel-Stadt, 4000 Basel (1645)

Gemeinschuldner:
1. Hänggi-Eigenmann Othmar, Inhaber der Fa. «Möbel-Hänggi», Handel mit Möbeln, Leonhardstrasse 8, in Basel;
2. Reali-Martin Bruno, Ettore Ercole, gewesener Kollektivgesellschaftsleiter der Gundeli Carrosserie, Reali, Volk, Denzer, Davidsbodenstrasse 14 in Basel;
3. Reader's Choise, Marx & Cie., Kollektivgesellschaft, Buchhandlung, St. Albanvorstadt 10, in Basel.
Anfechtungsfrist: innert 10 Tagen.

Kt. Basel-Stadt - Konkursamt Basel-Stadt, 4000 Basel (1646)

Nachtrag zum Kollokationsplan
Gemeinschuldnerin:
1. Sincob Industrie- und Handelsbeteiligungs AG., Chrieschornstrasse 52, in Basel;
2. Eschmann A., G.m.b.H., Import und Export von Getreide und Futtermitteln usw., Elisabethenanlage 7, in Basel.
Anfechtungsfrist: innert 10 Tagen.

Ct. Grigioni — Ufficio dei fallimenti, 7742 Poschiavo (1638)

Graduatoria e inventario

Si rende noto che a partire dal 3 agosto 1968 è deposta presso lo scrivente ufficio, dove i creditori potranno prenderne visione, la graduatoria nel fallimento Steiger Walter, Poschiavo.

È pure depositato l'inventario (Art. 32 Reg. Amm. Uffici dei fallimenti del 13 luglio 1911).

Le azioni di contestazione della graduatoria dovranno essere introdotte avanti l'Autorità giudiziaria, entro dieci giorni dal deposito, altrimenti essa si considererà come riconosciuta.

Schluss des Konkursverfahrens - Clôture de faillite

(SchKG. 268) (L.P. 268)

Ct. de Vaud — Office des faillites, 1000 Lausanne (1631)

Le président du Tribunal du district de Lausanne a prononcé la clôture des faillites suivantes:

- Faillies:
- 1° Kart Jean, Garage central, à Châtel-St-Denis, domicile: chemin de la Suetaz 15, à Prilly, le 11 juillet 1968.
 - 2° Plomb Louis, dit Jack Rollan, entreprise de spectacles, avenue du Léman 25, à Lausanne, le 11 juillet 1968.
 - 3° Bourgeois Marcel, entreprise de terrassements, chemin de la Rapille 6, à Prilly, appartement: avenue de la Sallaz 49, à Lausanne, le 11 juillet 1968.
 - 4° Schwarz Yvonne, mode «Marie-Andrée», avenue de la Gare 44, à Lausanne, le 11 juillet 1968.
 - 5° Chamay S.A., maroquinerie, Petit-Chêne 1, à Lausanne, le 11 juillet 1968.

Nachlassverträge - Concordats - Concordati

Nachlass-Stundung und Aufruf zur Forderungseingabe

(SchKG. 295, 296, 300)

Sursis concordataire et appel aux créanciers

(L.P. 295, 296, 300)

Den nachbenannten Schuldner ist eine Nachlass-Stundung bewilligt worden.

Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen innert der Eingabefrist beim Schwalter einzugeben, unter der Androhung, dass sie im Unterlassungsfalle bei den Verhandlungen über den Nachlassvertrag nicht stimmberechtigt wären.

Les débiteurs ci-après ont obtenu un sursis concordataire.

Les créanciers sont invités à produire leurs créances auprès du commissaire dans le délai fixé pour les productions, sous peine d'être exclus des délibérations relatives au concordat.

Moratoria del concordato e invito ai creditori d'insuare i loro crediti

(L.E.F. 295, 296, 300)

I debitori qui sotto nominati hanno ottenuto una moratoria. I creditori sono invitati ad insuare i loro crediti presso il commissario nel termine stabilito per le insinuazioni, sotto la comminatoria che in caso di omissione non avranno diritto di voto nelle deliberazioni sul concordato.

Ct. de Fribourg — Arrondissement de la Gruyère (1647)

Débitrice: Gremion Ed. et Fils, société en nom collectif, fabrique de meubles en gros, à Neirive.

Date de l'octroi du sursis de 4 mois: 24 juillet 1968.

Commissaire: Ecole cantonale des faillites, 1700 Fribourg.

Délai pour les productions: 24 août 1968.

Assemblée des créanciers: lundi 4 novembre 1968, à 16 heures, à la salle du Tribunal de la Gruyère, Le Château, Bulle.

Examen des pièces: dès le 24 octobre 1968.

Ct. Tieno — Circondario di Locarno (1632)

Débitrice: Bamesa S.A., via Gallinazza, Locarno.

Decreto della pretura di Locarno-Città: 23 luglio 1968.

Durata: mesi quattro.

Commissario: Remo Sutter, Via Cattori 4, 6600 Locarno.

Termine per la notificazione dei crediti: 20 (venti) giorni, dalla presente pubblicazione.

Aduanza dei creditori: venerdì, 18 ottobre 1968, alle ore 14.30, nell'aula N° 62, della pretura di Locarno-Città.

Esame degli atti: a far tempo dal decimo giorno precedente la data dell'assemblea generale dei creditori, presso lo studio del commissario, in via Cattori 4, Locarno.

Verhandlung über die Bestätigung des Nachlassvertrages

(SchKG. 304, 317)

Délibération sur l'homologation de concordat

(L.P. 304, 317)

Die Gläubiger können ihre Einwendungen gegen den Nachlassvertrag in der Verhandlung anbringen.

Les opposants au concordat peuvent se présenter à l'audience pour faire valoir leurs moyens d'opposition.

Kt. Zürich — Bezirksgericht Bülach (1639)

Die Verhandlung über den von Dolder Hans, Elementbau, Dietlikerstrasse 1018, 8303 Bassersdorf, seinen Gläubigern vorgeschlagenen Nachlassvertrag ist angesetzt auf Dienstag, den 27. August 1968, 10 Uhr, in den ersten Stock des Bezirksgebäudes Bülach.

Die Gläubiger, Mitschuldner und Bürgen des Nachlassschuldners werden eingeladen, an der Verhandlung über die gerichtliche Bestätigung des Nachlassvertrages teilzunehmen. Einwendungen gegen den Nachlassvertrag können bis zur Verhandlung schriftlich oder an der Verhandlung mündlich vorgebracht werden. Stillschweigen gilt als Verzicht auf Einwendungen.

Die Akten können zehn Tage vor dem Verhandlungstermin auf der Kanzlei des Bezirksamtes Bülach eingesehen werden.

8180 Bülach, den 26. Juli 1968

Bezirksgericht Bülach,
der Substitut: Helfenberger

Ct. de Vaud — Tribunal du district, Lausanne (1633)

A vous tous tiers intéressés, d'office vous êtes cités à comparaître à mon audience du jeudi 8 août 1968, à 10 heures 30, au Palais de justice de Montbenon, à Lausanne, premier étage, aile ouest, pour voir statuer sur l'homologation du concordat présenté à ses créanciers par Heutger Ida, à Lausanne.

Les créanciers qui entendent s'opposer à l'homologation doivent se présenter à l'audience ou se déterminer par écrit.

1000 Lausanne, le 10 juillet 1968

Le président: P. R. Gillieron

Bestätigung des Nachlassvertrages

(SchKG. 306, 308, 317)

Kt. Bern — Richteramt 1, Thun (1649)

Schuldner: Linder-Baumann Hans, Pension Bellevue, Hartlisberg, 3612 Steffisburg.

Datum der Bestätigung: 16. Juli 1968.

Der Entscheid ist in Rechtskraft erwachsen.

3600 Thun, den 29. Juli 1968

Der Gerichtsschreiber: Hunziker

Verschiedenes - Divers - Varia

Kt. Zürich — Konkursamt Aussersihl-Zürich (1648)

Auflegung des Lastenverzeichnisses

Im Spezialliquidationsverfahren gemäss Art. 134 VZG betreffend die Liegenschaften Grundbuch Nrn. 348, 351 und 612: Kinogebäude usw., an der Tellstrasse/Falkenstrasse, in der Gemeinde Lachen (Schwyz), der Mivara AG, Kasernenstrasse 19, Zürich 4, liegt das Lastenverzeichnis den beteiligten Gläubigern hiertovorsur Einsicht auf.

Klagen auf Anfechtung des Lastenverzeichnisses sind innert 10 Tagen seit der Bekanntmachung im Schweizerischen Handelsamtsblatt vom 31. Juli 1968 durch Klageschrift im Doppel beim Einzelrichter im beschleunigten Verfahren des Bezirksgerichtes Zürich anhängig zu machen, ansonst das Lastenverzeichnis als anerkannt gilt.

8000 Zürich, den 29. Juli 1968

Konkursamt Aussersihl-Zürich:
K. Denzler, Notar

Handelsregister - Registre du commerce

Registro di commercio

Avis

Die Geschäftsinhaber oder deren Erben, beziehungsweise die Verwaltungen juristischer Personen (Aktiengesellschaften, GmbH., Genossenschaften, Vereine und dergleichen) sind verpflichtet, jede Aenderung einer im Handelsregister eingetragenen Tatsache, namentlich die Aufgabe des Geschäftes oder dessen Übergang auf eine andere Person sowie die Auflösung und das Erlöschen von Kollektiv- und Kommanditgesellschaften und juristischen Personen unverzüglich zur Eintragung ins Handelsregister anzumelden (vergleiche insbesondere Art. 937 und 938 OR).

Les chefs de maisons commerciales ou leurs héritiers, de même que les organes de personnes morales (sociétés anonymes, sociétés à responsabilité limitée, sociétés coopératives, associations, etc.), sont tenus de requérir immédiatement l'inscription de toute modification de faits inscrits dans le registre du commerce, notamment la cessation de commerce ou sa reprise par une autre personne, ainsi que la dissolution et la radiation de sociétés en nom collectif ou en commandite et de personnes morales (voir en particulier les art. 937 et 938 CO).

Kantone / Cantons / Cantoni:

Zürich, Bern, Luzern, Schwyz, Zug, Freiburg, Solothurn, Basel-Stadt, Basel-Landschaft, St. Gallen, Ticino, Vaud, Wallis, Neuchâtel.

Zürich - Zurich - Zurigo

19. Juli 1968. Waren aller Art, Maschinen.

Tymac von Schulthess Rechberg & Cie., in Zürich 1, Kommanditgesellschaft (SHAB. Nr. 176 vom 30. 7. 1968). Handel mit Waren aller Art, Vermittlung von Maschinen und Einrichtungen für die graphische und Verpackungs-Industrie usw. Der Kommanditär Andreas von Schulthess Rechberg wohnt nun in Zürich.

22. Juli 1968.

Alcor Chemie AG, in Mettmenstetten. Unter dieser Firma besteht auf Grund der Statuten vom 10. Juli 1968 eine Aktiengesellschaft. Zweck: Fabrikation von und Handel mit chemischen Produkten. Die Gesellschaft kann Liegenschaften erwerben und sich an ähnlichen Unternehmungen beteiligen. Grundkapital: Fr. 60 000, zerlegt in 60 voll einbezahlte Namenaktien zu Fr. 1000. Publikationsorgan: Schweizerisches Handelsamtsblatt. Der Verwaltungsrat besteht aus einem bis fünf Mitgliedern. Einziges Mitglied ist Dr. Ernst Wunderli, von Zürich und Meilen, in Zürich; er führt Einzelunterschrift. Geschäftsdomizil: Im Egli.

22. Juli 1968.

A. Eberhard A.G., Maschinen und Werkzeuge, in Zürich 9 (SHAB. Nr. 290 vom 11. 12. 1967, S. 4062). Die Generalversammlung vom 8. Juli 1968 hat die Statuten geändert. Durch Ausgabe von 150 neuen Namenaktien zu Fr. 500 ist das Grundkapital von Fr. 75 000 auf Fr. 150 000 erhöht worden. Der Erhöhungsbetrag wurde voll durch Verrechnung liberiert. Das Grundkapital ist zerlegt in 300 voll liberierte Namenaktien zu Fr. 500.

22. Juli 1968. Verwaltung, Treuhand.

Horgenia GmbH, in Horgen (SHAB. Nr. 15 vom 22. 1. 1964, S. 202). Ausführung aller Arbeiten einer Verwaltungs- und Treuhandgesellschaft usw. Die Gesellschafterversammlung vom 31. Mai 1967 hat die Statuten geändert. Robert Schnyder ist als Gesellschafter und Geschäftsführer ausgeschieden; seine Unterschrift ist erloschen. Seine Stammeinlage im Betrage von Fr. 4000 ist vom Gesellschafter Ernst Zollinger erworben worden, wodurch sich dessen Stammeinlage, die nun das ganze Stammkapital ausmacht, auf Fr. 20 000 erhöht hat.

22. Juli 1968.

Zentrum A.-G. Zürich, bisher in Zürich 8 (SHAB. Nr. 3 vom 5. 1. 1955, S. 31). Die Generalversammlung vom 5. Juli 1968 hat die Statuten geändert. Die Firma lautet nun Metro Finanz und Treuhand AG. Sitz der Gesellschaft ist Zollikon. Der Zweck der Gesellschaft besteht in der Betätigung sämtlicher Geschäfte, die in den Aufgabenkreis einer Finanz- und Treuhandgesellschaft fallen. Sie ist ferner auch zum Erwerb zur Bewirtschaftung, Ueberbauung, Veräusserung und Verwaltung von Grundstücken befugt und kann sich an andern Unternehmen beteiligen. Neu sind als Mitglieder des Verwaltungsrates mit Kollektivunterschrift zu zweien gewählt worden Max Merz, von Winterthur, in Lenzburg ZH, als Präsident, und Hermann Weiss, von Urnäsch, in Erlenzburg ZH, bisher einziges Mitglied des Verwaltungsrates, führt nicht mehr Einzelunterschrift, sondern Kollektivunterschrift zu zweien. Geschäftsdomizil: Bahnhofstrasse 29.

22. Juli 1968.

Argos Machinery and Chemical Supplies AG, bisher in Zug (SHAB. Nr. 31 vom 7. 2. 1968, S. 264). Die Generalversammlung vom 17. Juni 1968 hat die Statuten, welche ursprünglich vom 28. August 1964 datieren und am 22. Januar 1968 revidiert wurden, geändert. Sitz der Gesellschaft ist jetzt Zürich. Die Firma lautet neu Argos Plastic Maschinen AG. Die Gesellschaft bezweckt den Handel mit und die Vermittlung von Waren aller Art, insbesondere von Plastic-Maschinen und Anlagen sowie chemischen Produkten. Sie kann sich an andern Unternehmungen und Gesellschaften beteiligen und Grundeigentum erwerben. Grundkapital: Fr. 50 000, zerlegt in 50 voll einbezahlte Inhaberaktien zu Fr. 1000. Publikationsorgan: Schweizerisches Handelsamtsblatt. Der Verwaltungsrat besteht aus einem bis fünf Mitgliedern. Dr. Alphons Iten-Hürliemann ist aus dem Verwaltungsrat ausgeschieden; seine Unterschrift ist erloschen. Als einziges Mitglied des Verwaltungsrates mit Einzelunterschrift ist neu gewählt worden Dr. Remo Ceregatti, von Muggio und Zürich, in Oberengstringen. Geschäftsdomizil: Uraniastrasse 40 in Zürich 1 (bei Dr. Remo Ceregatti).

22. Juli 1968.

Immobilien-Gesellschaft Valsana A.G., in Zürich 1 (SHAB. Nr. 262 vom 8. 11. 1967, S. 3691) Kauf und Verkauf von Liegenschaften usw. Die Generalversammlung vom 21. Juni 1968 hat die Fusion mit der «Turicum A.G., Holding-Gesellschaft für Warenhauswerte», in Zürich, beschlossen. Aktiven und Passiven gemäss Bilanz per 31. März 1968 gehen damit im Sinne von Art. 748 OR an die «Turicum A.G., Holding-Gesellschaft für Warenhauswerte» über. Die Immobilien-Gesellschaft Valsana A.G. ist aufgelöst.

22. Juli 1968.

Turicum A.G., Holding-Gesellschaft für Warenhauswerte, in Zürich 1 (SHAB. Nr. 267 vom 14. 11. 1966, S. 3598) Beteiligungen usw. Die Gesellschaft hat auf dem Wege der Fusion die Immobilien-Gesellschaft Valsana A.G., in Zürich, übernommen. Deren Aktiven und Passiven gemäss Bilanz per 31. März 1968 gehen damit im Sinne von Art. 748 OR an die «Turicum A.G., Holding-Gesellschaft für Warenhauswerte» über, die bereits sämtliche Aktien der übernommenen Gesellschaft besitzt. Damit erlöschen diese Aktien, und das Grundkapital der übernehmenden Gesellschaft bleibt unverändert.

22. Juli 1968.

Immobilien-Gesellschaft Dietikon AG, in Dietikon (SHAB. Nr. 89 vom 16. 4. 1962, S. 1138) Kauf und Verkauf von Liegenschaften usw. Die Generalversammlung vom 21. Juni 1968 hat die Fusion mit der «Jelmoli Holding AG», in Zürich, beschlossen. Aktiven und Passiven gemäss Bilanz per 31. Dezember 1967 gehen damit im Sinne von Art. 748 OR an die «Jelmoli Holding AG» über. Die Immobilien-Gesellschaft Dietikon AG ist aufgelöst.

22. Juli 1968.

Jelmoli Holding AG, in Zürich 1 (SHAB. Nr. 267 vom 14. 11. 1966, S. 3598) Beteiligungen usw. Die Gesellschaft hat auf dem Wege der Fusion der Immobilien-Gesellschaft Dietikon AG, in Dietikon, übernommen. Deren Aktiven und Passiven gemäss Bilanz per 31. Dezember 1967 gehen damit im Sinne von Art. 748 OR an die «Jelmoli Holding AG» über, die bereits sämtliche Aktien der übernommenen Gesellschaft besitzt. Damit erlöschen diese Aktien, und das Grundkapital der übernehmenden Gesellschaft bleibt unverändert.

22. Juli 1968.

Hans Leemann AG, Strassen- und Tiefbau, in Winterthur 1 (SHAB. Nr. 292 vom 13. 12. 1967, S. 4094). Ueber diese Gesellschaft wurde mit Verfügung des Konkursrichters des Bezirksgerichtes Winterthur vom 10. Juni 1968 der Konkurs eröffnet. Dadurch wurde die Gesellschaft aufgelöst.

22. Juli 1968. Metallwaren.

Hugo Müller, in Zürich (SHAB. Nr. 59 vom 13. März 1959, S. 754). Fabrikation von Metallwaren aller Art. Ueber den Inhaber dieser Einzelfirma ist mit Verfügung des Konkursrichters des Bezirksgerichtes Zürich vom 20. Juni 1968 der Konkurs eröffnet worden. Der Geschäftsbetrieb hat aufgehört. Die Firma wird von Amtes wegen gelöst.

22. Juli 1968. Pelzwaren.

S. Schächter, in Zürich. Inhaber: Sani Schächter, staatenlos, in Zürich 2. Engroshandel mit Pelzwaren. Körnerstrasse 11.

22. Juli 1968. Gerberei.

Staub & Co. A.G., in Männedorf (SHAB. Nr. 58 vom 10. 3. 1967, S. 858). Betrieb einer Gerberei usw. Alma Staub-Terlinden ist aus dem Verwaltungsrat ausgeschieden. Neu ist als Mitglied des Verwaltungsrates gewählt worden Guerinio Maragoni; er bleibt Geschäftsführer und führt weiter Kollektivunterschrift zu zweien.

22. Juli 1968.

Bank Rohner & Co. AG, Zweigniederlassung in Zürich 1 (SHAB. Nr. 1 vom 3. 1. 1968, S. 3). mit Hauptsitz in St. Gallen. Die Unterschrift von Werner Eprecht ist erloschen.

22. Juli 1968. Elektrische Rasierapparate.

Elorag AG, in Zürich 11 (SHAB. Nr. 116 vom 20. 5. 1965, S. 1599). Engroshandel mit elektrischen Rasierapparaten usw. Heinrich Hoestl ist aus dem Verwaltungsrat ausgeschieden; seine Unterschrift ist erloschen. Die Prokura von Luise Hoestl ist erloschen. Neu sind in den Verwaltungsrat mit Einzelunterschrift gewählt worden Ernst Weber, von Zürich und Schaffhausen, in Zürich, als Präsident, und Otto Ruetsch, von Rüttenen, in Zürich, als Delegierter.

22. Juli 1968.

Bau AG, zum Rösslin, Zürich, in Zürich 1 (SHAB. Nr. 134 vom 11. 6. 1968, S. 1242). Bau, Kauf und Verkauf von Immobilien usw. Germain Froidevaux ist aus dem Verwaltungsrat ausgeschieden; seine Unterschrift ist erloschen. Louis Amhof, nun einziges Mitglied des Verwaltungsrates, führt nicht mehr Kollektiv-, sondern Einzelunterschrift.

22. Juli 1968. Tee, Lebensmittel.

Gottfr. Hirtz, Nachfolger Hirtz & Co., in Zürich 6, Kommanditgesellschaft (SHAB. Nr. 39 vom 16. 2. 1968, S. 337). Vertretungen und Grossimport von Tee und Lebensmitteln. Die Prokura von Guido Meier ist erloschen.

22. Juli 1968.

Nordostschweizerische Kraftwerke, Zweigniederlassung in Zürich 1 (SHAB. Nr. 287 vom 7. 12. 1967, S. 4026). Aktiengesellschaft mit Hauptsitz in Baden. Die Unterschrift von Dr. Robert Zumbühl ist erloschen. Neu führt Kollektivunterschrift zu zweien Ernst Bruggler, von Mörigen und Gossau ZH, in Gossau ZH, Vizepräsident des Verwaltungsrates.

22. Juli 1968.

Turegum Versicherungsgesellschaft, in Zürich 2. Aktiengesellschaft (SHAB. Nr. 35 vom 12. 2. 1968, S. 303). Albert Honegger ist zum stellvertretenden Direktor ernannt worden; er führt weiter Einzelunterschrift. Zum Subdirektor mit Einzelunterschrift ist ernannt worden Kurt Arnold; seine Prokura ist erloschen. Kollektivprokura zu zweien ist neu erteilt an Fritz Aeblerli, von Erlenzbach ZH, in Rüslikon.

22. Juli 1968. Waren aller Art.
Trux Aktiengesellschaft, in Küssnacht (SHAB. Nr. 176 vom 31. 7. 1967, S. 2593). Durchführung von Handelsgeschäften aller Art usw. Die Generalversammlung vom 3. Juli 1968 hat die Statuten geändert. Die Mitglieder des Verwaltungsrates führen nun Einzelunterschrift. Dr. Fritz Zimmermann, Präsident, und Elisabeth Zimmermann, weiteres Mitglied des Verwaltungsrates, führen dementsprechend nicht mehr Kollektiv-, sondern Einzelunterschrift.

Bern - Berne - Berna
 Bureau Aarberg

22. Juli 1968. Kolonialwaren.
Arthur Schwab, in Bagwil, Gemeinde Seedorf. Inhaber der Firma ist Arthur Schwab, von Seedorf, in Bagwil. Kolonialwarenhandlung.

22. Juli 1968.
Käsergenossenschaft Radelfingen, in Radelfingen (SHAB. Nr. 295 vom 17. 12. 1958, S. 3403). Aus dem Vorstand ist der Vizepräsident/Kassier Johann Kocher ausgeschieden; seine Unterschrift ist erloschen. Zum Vizepräsidenten/Kassier wurde gewählt Ernst Schori, von und in Radelfingen. Er zeichnet kollektiv zu zweien.

Bureau Bern

22. Juli 1968.
Brunner & Meyer Restaurant Gaslight, in Bern. Roland Charles Brunner, von Adolben, in Bern, und Heidi Alice Meyer geb. Noth, von Niederdorf, in Bern, mit Zustimmung ihres Ehemannes Hans Meyer, unter Gütertrennung stehend, sind unter dieser Firma eine Kollektivgesellschaft eingegangen, die am 24. Juni 1968 begonnen hat. Einzig der Gesellschafter Roland Brunner ist unterschrittsberechtigter. Führung des Restaurants «Gaslight». Neugasse 43.

22. Juli 1968. Sanitäre Anlagen usw.
Böhlen & Co., in Bern, sanitäre Anlagen, Zentralheizungen, Spenglerei, Kollektivgesellschaft (SHAB. Nr. 124 vom 31. 5. 1967, S. 1860). Fritz Böhlen ist infolge Todes aus der Gesellschaft ausgeschieden.

22. Juli 1968. Sanitäre Anlagen usw.
Böhlen & Co., Zweigniederlassung in Köniz, sanitäre Anlagen, Zentralheizungen, Spenglerei (SHAB. Nr. 124 vom 31. 5. 1967, S. 1860). Kollektivgesellschaft mit Hauptsitz in Bern. Die Unterschrift des Gesellschafters Fritz Böhlen ist erloschen.

22. Juli 1968. Gummi-, Kunststoff- und Plastikwaren.
Gustav Renfer A.G., in Liebfeld, Gemeinde Köniz, An- und Verkauf von technischen Gummi-, Kunststoff- und Plastikwaren aller Art, Handel mit Maschinen usw. (SHAB. Nr. 125 vom 30. 5. 1962, S. 1611). Otto Gruber ist aus dem Verwaltungsrat ausgeschieden; er war nicht zeichnungsrechtlich.

22. Juli 1968.
Funk-Taxi AG Bern, in Bern, gewerbsmäßige Durchführung von Taxifahrten, Betrieb einer Taxi-Bestellzentrale usw. (SHAB. Nr. 210 vom 8. 9. 1966, S. 2844). Dr. rer. pol. Max Müller ist aus dem Verwaltungsrat ausgeschieden; seine Unterschrift ist erloschen. Als neues Mitglied wurde in den Verwaltungsrat gewählt Hans Marti, von Rüeggisberg, in Bern; er führt Kollektivunterschrift zu zweien.

22. Juli 1968. Grossküchen usw.
Rohr-Röthelin & Co., in Bern, Planung und Einrichtung von Grossküchen, Handel mit Küchenmaschinen und -geräten usw., Kollektivgesellschaft (SHAB. Nr. 59 vom 11. 3. 1968, S. 515). Die Gesellschaft ist seit 31. Dezember 1967 aufgelöst. Nachdem die Liquidation durchgeführt ist, wird die Firma gelöscht. Aktiven und Passiven gemäss Uebernahmebilanz per 1. Januar 1968 und Sacheinlagevertrag vom 30. Mai 1968 werden von der neuen «Rohr-Röthelin AG», in Bern, übernommen.

22. Juli 1968. Grossküchenanlagen usw.
Rohr-Röthelin AG, in Bern. Gemäss öffentlicher Urkunde und Statuten vom 30. Mai 1968 besteht unter dieser Firma eine Kollektivgesellschaft. Sie bezweckt: Planung und Einrichtung von Grossküchenanlagen, Übernahme von Vertretungen. Sie kann sich an andern Unternehmungen beteiligen sowie Liegenschaften erwerben und veräussern. Das voll liberierte Grundkapital beträgt Fr. 300 000, eingeteilt in 300 Inhaberaktien zu Fr. 1000. Die Gesellschaft übernimmt gemäss Sacheinlagevertrag vom 30. Mai 1968 und Uebernahmebilanz per 1. Januar 1968 Aktiven und Passiven der bisherigen Kollektivgesellschaft «Rohr-Röthelin & Co.», in Bern, nämlich Aktiven von Fr. 1 860 802.55 und Passiven von Fr. 1 570 802.55 zum Uebernahmepreis von Fr. 290 000, der voll auf das Grundkapital angerechnet wird. Fr. 10 000 sind bar auf das Grundkapital einbezahlt worden. Die Bekanntmachungen erfolgen im Schweizerischen Handelsamtsblatt, die Einladungen und Mitteilungen an die Aktionäre, sofern sie alle bekannt sind, durch eingeschriebenen Brief, andernfalls im Schweizerischen Handelsamtsblatt. Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Ihm gehören an: Dr. Peter Kistler, von Reichenburg und Zürich, in Zollikoberg, Gemeinde Zollikon, Präsident; Willy Rohr, von Hunzenschwil, in Bremgarten; in Bern, Vizepräsident; Jakob Rohr, von Hunzenschwil, in Bern; Dr. Alfred Hoby, von Walensdorf, in Zürich; Willy Rohr und Jakob Rohr zeichnen einzeln; Dr. Peter Kistler und Dr. Alfred Hoby führen Kollektivunterschrift zu zweien. Einzelprokura ist erteilt an Louise Josefina Rohr-Röthelin, von Hunzenschwil, in Bremgarten bei Bern. Geschäftsdomizil: Mattenhofstrasse 8.

22. Juli 1968. Automobile usw.
Scaldia Volga A.G., in Bern. Import und Export, Produktion, Montage, Abänderung, Kauf und Verkauf und Vermietung von Automobilen, Traktoren usw. (SHAB. Nr. 36 vom 13. 2. 1968, S. 313). Die Generalversammlung vom 14. Juni 1968 hat die Statuten revidiert. Die Firma lautet nun **Scaldia Volga Bern A.G.** («Scaldia Volga Bern S.A.»). Der Verwaltungsrat besteht nun aus Gennadi Dalmatov, russischer Staatsangehöriger, in Bern, Präsident (neu); Dr. Max Müller, Delegierter (bisher); Ulrich Hofer (bisher); Jean Stoinkoff, helgischer Staatsangehöriger, in Brüssel (neu); Leonard Kunz, von Zürich und Dürnten, in Bern (neu); Waldimir Schaulsky ist aus dem Verwaltungsrat ausgeschieden; seine Unterschrift ist erloschen. Walerij Trofimov, russischer Staatsangehöriger, in Bern, ist zum Prokuristen ernannt worden. Sie zeichnen alle kollektiv zu zweien.

Bureau Biel

22. Juli 1968. Kiosque, etc.
Jean Hänggi, à Bienné. Le chef de la maison est Jean Hänggi, de Zullwil SO, à Bienné. Kiosque (articles pour fumeurs, chocolats, journaux et revues), Rue Dufour 89b.

22. Juli 1968.
Wenk S.A. Machines-Outils, à Bienné (FOSC. du 10. 1. 1963, N° 7, p. 73). Le directeur, Johann Wenk, habite à Evillard (ancienne adresse: Nidau).

22. Juli 1968. Leder-Armbänder.
Glaus Willy, in Biel. Fabrikation von Lederarmbändern (SHAB. Nr. 11, vom 17. 1. 1964, S. 145). Die Firma wird infolge Aufgabe des Geschäftes gelöscht.

Bureau de Porrentruy

22. Juli 1968. Concessions.
Albert Lischer, à Porrentruy, concessionnaire de matériaux de construction, en faillite (FOSC. du 7. 3. 1966, N° 55, p. 750). L'exploitation ayant cessé, la raison est radiée d'office.

22. Juli 1968. Isolations.
Jörg Hoppler, à Porrentruy. Le chef de la maison est Jörg Hoppler, de Rottenschwil AG, à Porrentruy, Isolations.

Bureau Schwarzenburg

22. Juli 1968. Bäckerei.
Ernst Müller, in Schwarzenburg, Gemeinde Wahlern, Bäckerei und Spezialeinrichtung (SHAB. Nr. 261 vom 7. 11. 1929, S. 2209). Die Firma wird infolge Aufgabe des Geschäftes gelöscht.

Bureau Wangen a. d. A.

19. Juli 1968.
Fidelis Immobilien AG, in Herzogenbuchsee (SHAB. Nr. 41 vom 19. 2. 1968, S. 358). In der Generalversammlung vom 11. Juli 1968 wurde das Aktienkapital von Fr. 450 000 auf Fr. 1 000 000 erhöht durch Ausgabe von 550 Namenaktien zu Fr. 1000. Die Statuten wurden entsprechend revidiert. Das Aktienkapital beträgt nun Fr. 1 000 000, eingeteilt in 1000 Namenaktien zu Fr. 1000; es ist voll einbezahlt. Als neues Mitglied des Verwaltungsrates wurde gewählt Hans Gerber, von Aarwangen, in Bern; er zeichnet kollektiv zu zweien mit dem Präsidenten, Vizepräsidenten oder Sekretär.

Lucern - Lucerne - Lucerna

22. Juli 1968.
Genossenschaft für Sport- und Schwimmbadanlage, Reiden (GSR), in Reiden. Unter dieser Firma besteht laut Statuten vom 26. Juni 1968 eine Genossenschaft. Sie bezweckt die Förderung einer Sportanlage sowie die Erstellung und den Betrieb einer Schwimmbadanlage, um der Bevölkerung von Reiden und Umgebung, insbesondere der Jugend eine hygienische und zweckmässige Sport- und Badegelegenheit zu verschaffen. Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet nur das Genossenschaftsvermögen. Es werden Aktien zu Fr. 100 und Fr. 500 ausgegeben. Publikationsorgan ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. Der Vorstand (Verwaltung) besteht aus 5 bis 9 Mitgliedern. Präsident ist Albert Meyer-Rüttmann, von Reiden; Aktuar Peter Dietschi, von Laupersdorf; Kassier Xaver Schuler, von Wädenswil, alle in Reiden. Die Genannten führen Kollektivunterschrift zu zweien. Domizil: Schulhausstrasse (beim Präsidenten).

22. Juli 1968. Kosmetikerzeugnisse usw.
Klüber Compagnie m.b.H., in Luzern. Unter dieser Firma besteht laut Statuten vom 19. Juli 1968 eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Sie bezweckt die Entwicklung und Untersuchung von Hautschutzmitteln, Kosmetikerzeugnissen, Reinigungsmitteln und dazu benötigten Techniken, sowie deren Herstellung und Handel im In- und Ausland, Vergabe von Lizenzen und Know-How, Beteiligungen. Das Stammkapital beträgt Fr. 20 000. Gesellschafter sind: Tetrag GmbH, Luzern, mit einem Stammanteil von Fr. 8000; Sarnico AG, in Sarnen, mit einem Stammanteil von Fr. 7000; Theodor Klüber, österreichischer Staatsangehöriger, in Sarnen, mit einem Stammanteil von Fr. 4000, und Leo Balmer-Ott, von und in Luzern, mit einem Stammanteil von Fr. 1000. Publikationsorgan ist das Schweizerische Handelsamtsblatt; die Mitteilungen an die Gesellschafter erfolgen schriftlich. Leo Balmer-Ott, vorgeannt, ist der Geschäftsführer mit Einzelunterschrift. Adresse: Hirschengraben 40 (beim Geschäftsführer).

22. Juli 1968.
Aecherli A.G. Maschinenfabrik Reiden, in Reiden (SHAB. Nr. 292 vom 13. 12. 1967, S. 4096). Alfred Dähler ist aus dem Verwaltungsrat ausgeschieden und seine Unterschrift erloschen. Neu wurden in den Verwaltungsrat gewählt Ulrich C. Obrecht, von Grösch und Jenins, in Arlesheim; Dr. Franz Supersaxo, von Saas-Balen, in Biel, diese ohne Unterschrift; und Otto Hurschler, nun wohnhaft in Zofingen, dessen Kollektivprokura bestehen bleibt.

22. Juli 1968. Kunststoff-Platten.
Argolite AG, Willisau, in Willisau-Land, Kunststoffplatten (SHAB. Nr. 170 vom 24. 7. 1961, S. 2164). Kollektivprokura zu zweien wurde erteilt an Oskar Häusermann, von Egliswil AG, in Lenzburg, und Max Höchli, von Klingnau AG, in Willisau-Land.

22. Juli 1968.
Margrit Schaffner, Habsburg-Apotheke, in Luzern (SHAB. Nr. 278 vom 27. 11. 1962, S. 3418). Neue Adresse: Pilatusstrasse 35.

22. Juli 1968.
Uto-Grundstücke A.G., Filiale in Luzern (SHAB. Nr. 14, vom 18. 1. 1968, S. 109). mit Hauptsitz in Zürich. Die Unterschrift von Heinrich Betz ist erloschen.

22. Juli 1968.
A. Tschümperlin AG, Zweigniederlassungen in Horw (SHAB. Nr. 100 vom 30. 4. 1968, S. 920) und **Meierskappel** (SHAB. Nr. 100 vom 30. 4. 1968, S. 920). mit Hauptsitz in Küssnacht a. R., Betonwaren usw. Der Prokurist Fritz Weber wohnt nun in Obrägeri.

Schwyz - Schwytz - Svitto

Berichtigung.
Mythenbau AG, in Einsiedeln, An- und Verkauf und Er-schliessung von Bauland, usw. (SHAB. Nr. 163 vom 15. 7. 1968, S. 1533). Das Mitglied des Verwaltungsrates Charles-Pierre Schöbi führt keine Unterschrift. Kollektivprokura ist erteilt an Karl Schöbi, von Berneck, in Rapperswil.

Zug - Zoug - Zugo

22. Juli 1968.
Transitron Electronice S.A., in Zug, Beteiligung an industriellen und kommerziellen Unternehmungen usw. (SHAB. Nr. 288 vom 9. 12. 1965, S. 3868). Die Unterschrift von W. Raymond Parshall, Direktor, ist erloschen.

22. Juli 1968. Hörgeräte.
Otophon S.A., in Zug. Gemäss öffentlicher Urkunde und Statuten vom 12. Juli 1968 besteht unter dieser Firma eine Aktiengesellschaft. Zweck: Handel mit Hörgeräten, Zubehör und Materialien für deren Herstellung, vorwiegend ausserhalb der Schweiz, sowie Erwerb und Verwertung von gewerblichen Schutzrechten auf diesem Gebiete. Die Gesellschaft kann sich an gleichartigen Unternehmen beteiligen. Das voll einbezahlte Aktienkapital beträgt Fr. 50 000, eingeteilt in 50 Inhaberaktien zu Fr. 1000. Mitteilungen und Einladungen an die Aktionäre erfolgen durch Veröffentlichung im Publikationsorgan der Gesellschaft, dem Schweizerischen Handelsamtsblatt, oder, sofern deren Namen und Adressen bekannt sind, durch eingeschriebenen Brief. Der Verwaltungsrat besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern. Einziges Mitglied mit Einzelunterschrift ist Dr. Arthur Wiederkehr, von und in Zürich. Kollektivprokura zu zweien ist erteilt an: Jürg Schoch, von Schlieren ZH und Schwelbrunn AR, in Zug, Domizil: Baarerstrasse 57 (bei Treuhand- und Revisionsgesellschaft Zug).

Fribourg - Fribourg - Friburgo

Bureau de Fribourg

22. Juli 1968.
Société de laiterie de Posat, à Posat, société coopérative (FOSC. du 6. 8. 1964, N° 180, p. 2416). Victor Reynaud n'est plus président et membre du comité. Sa signature est radiée. A été nommé président: René Gavillet, de Esmonds, à Posat. La société est engagée par la signature collective du président et du secrétaire.

22. Juli 1968. Gérance de biens, etc.
Holdisa S.A., à Fribourg, acquisition, gérance de biens, etc. (FOSC. du 28. 2. 1968, N° 49, p. 431). Olivier Paschoud, de Vevey, à Zurich, et Emmanuel Stauffer, de Signau, à Genève, ont été nommés administrateurs. Ils signent collectivement à deux entre eux ou avec les administrateurs déjà inscrits.

22. Juli 1968. Participations.
Amfel S.A., précédemment à Genève (FOSC. du 14. 6. 1968, p. 1279). Suivant procès-verbal authentique de son assemblée générale du 17 juillet 1968, la société a décidé de transférer son siège social à Fribourg. Les statuts ont été modifiés en conséquence. La société a pour but de participer à toutes entreprises commerciales, industrielles, financières, mobilières ou immobilières, notamment, dans des fabriques de tubes sises à l'étranger et, à cet effet, d'administrer toutes participations financières, de fournir toutes garanties, de cautionner et d'effectuer toutes opérations s'y rapportant. La société ne fera pas appel au public pour obtenir des dépôts de fonds et n'exercera aucune activité dans le canton de Fribourg, sauf toutefois celle qui sera strictement nécessaire à son administration. Les statuts originaires du 13 février 1957 ont été modifiés en conséquence. Le capital social, entièrement libéré, est de francs 50 000, divisé en 200 actions de fr. 250 chacune au porteur. L'assemblée générale est convoquée par un avis inséré dans la Feuille officielle suisse du commerce. L'organe de publicité est la Feuille officielle suisse du commerce. Le conseil d'administration est composé d'un ou de plusieurs membres, actuellement de Alfred Brauen, de Kallnach, à Köniz BE, président, Alfred Ganz, de Zurich, à Gümliigen, commune de Murri BE, secrétaire, Salomon Marcu, d'Israël, à Istanbul, et Georges Brauen, de Kallnach, à La Chaux-de-Fonds, membres. La société est engagée par la signature individuelle du président ou la signature collective à deux des autres administrateurs. Locaux: Avenue de Beauregard 3, chez M. Lucien Rouiller.

22. Juli 1968. Participations, etc.
Dipendim S.A., à Fribourg, acquisition, gestion de participations, etc. (FOSC. du 5. 10. 1967, N° 233, p. 3303). Nouvelle adresse de la société: Chemin Riedlé 13, chez M. Paul Wernli.

22. Juli 1968.
Société d'agriculture de la Rive Gauche, à Rosé, commune d'Avery sur Matran, société coopérative (FOSC. du 1. 5. 1957, N° 100, p. 1163). Pierre Page n'est plus président et membre du comité. Sa signature est radiée. Léonard Corpataux, de Matran, à Noréaz, jusqu'ici vice-président, est nommé président; Noël Berger, de et à Prez-vers-Noréaz, jusqu'ici membre du comité, est nommé vice-président. La société est engagée par la signature collective du président ou du vice-président et du secrétaire.

Solothurn - Soleure - Soletta

Bureau Kriegstetten

10. Juni 1968.
G. Zürcher AG, Autogarage, Lohn, in Lohn. Mit Statuten vom 29. Mai 1968 besteht unter dieser Firma eine Aktiengesellschaft. Sie bezweckt den Handel mit Automobilen, Autoteilehandeln und Zubehör aller Art, sowie den Betrieb von Autoreparaturwerkstätten und Tankstellen. Die Gesellschaft kann sich auch an andern Unternehmen beteiligen sowie Grundstücke erwerben. Das voll liberierte Grundkapital beträgt Fr. 75 000, eingeteilt in 75 Inhaberaktien zu Fr. 1000. Die Gesellschaft übernimmt von Gottfried Zürcher, in Lohn, gemäss Sacheinlagevertrag vom 29. Mai 1968 Werkzeuge, Maschinen, Apparate, Werkstatt-, Büro- und Magazineinrichtungen, Ersatzteillager, Autobehöhere und Autos für den Uebernahmepreis von Fr. 69 000. Ein Zahlungsstätt erhält der Sacheinleger 69 voll liberierte Inhaberaktien zu Fr. 1000. Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt im Schweizerischen Handelsamtsblatt, das Publikationsorgan ist, oder, sofern der Gesellschaft sämtliche Aktionäre bekannt sind, durch eingeschriebenen Brief. Der Verwaltungsrat besteht aus 1 bis 3 Mitgliedern. Ihm gehören an: Gottfried Zürcher, von Trubschachen, in Lohn, Präsident; Hanspeter Zingg, von Busswil bei Melchnau, in Derendingen, Sekretär, und Dr. Urs Büttker, von Flumenthal, in Solothurn. Gottfried Zingg führt Einzelunterschrift. Dr. Urs Büttker und Hanspeter Zingg zeichnen kollektiv unter sich oder je mit Heida Zürcher-Kaiser, von Trubschachen, in Lohn.

Basel-Stadt - Bâle-Ville - Basilea-Città

18. Juli 1968. Clichés usw.
Schwitzer AG, in Basel. Clichés usw. (SHAB. Nr. 123 vom 28. 5. 1968, S. 1142). In den Verwaltungsrat wurden als Vizepräsidenten gewählt: Dr. Franz Huber, von und in Basel. Er zeichnet zu zweien für das Gesamtunternehmen.

19. Juli 1968.
Basler Atelierhaus-Gesellschaft, in Basel. Verein (SHAB. Nr. 69 vom 25. 3. 1964, S. 960). Die Unterschrift des Dr. Jean-Jacques Fuchs ist erloschen. Unterschrift zu zweien ist erteilt an den neuen Präsidenten Georges Weber, von und in Basel. Neues Domizil: Freie Strasse 107 (bei A. Sarasin & Cie.).

19. Juli 1968. Gold- und Silberwaren usw.
H. & M. Isler, in Basel, Kollektivgesellschaft, Gold- und Silberwaren usw. (SHAB. Nr. 43 vom 22. 2. 1965, S. 568). Der Gesellschafter Hans Isler-Kunz ist infolge Todes ausgeschieden. Neue Gesellschafter sind die bisherigen Prokuristen Alice Isler-Kunz und Hans Isler-Schumacher, deren Prokuren erloschen sind. Sie und die Gesellschafterin Marie Isler sind auch Bürger von Wädenswil.

19. Juli 1968. Clichés usw.
Steiner & Co., in Basel, Kommanditgesellschaft, Clichés usw. (SHAB. Nr. 94 vom 23. 4. 1968, S. 855). Die Prokura des Max Zumkehr ist erloschen.

19. Juli 1968. Filme usw.
Cinex AG, in Basel, Filme usw. (SHAB. Nr. 137 vom 15. 6. 1967, S. 2043). Neues Domizil: Leimenstrasse 21.

19. Juli 1968.
Soca Familienheimgenossenschaft, in Basel (SHAB. Nr. 130 vom 7. 6. 1960, S. 1676). In der Generalversammlung vom 23. Februar 1968 wurden die Statuten geändert. Die publizierten Tatsachen werden dadurch nicht berührt.

19. Juli 1968.
Nägeli Rösch AG, in Basel, Möbel usw. (SHAB. Nr. 301 vom 28. 12. 1964, S. 3872). Prokura wurde erteilt an Josef Staub, von Menzingen, in Allschwil. Er zeichnet zu zweien.

19. Juli 1968.
Café Friedrich, Inhaber Hiers, Spreyermann & Cie., in Basel (SHAB. Nr. 72 vom 26. 3. 1968, S. 643). Aus der Kommanditgesellschaft ist Hugo Friedrich ausgeschieden. Seine Kommandite von Fr. 10 000 ist erloschen.

19. Juli 1968. Beratungen usw.
Explicia AG, in Basel, Beratungen usw. (SHAB. Nr. 22 vom 28. 1. 1965, S. 304). Der Verwaltungsrat Dr. Arthur Röthlisberger wohnt nun in Lausanne. Neues Geschäftsdomizil: Felsplattenstrasse 24 (bei Hanna Meier-Voigt).

19. Juli 1968. Metallbau usw.
Hartmann & Co. AG, Zweigniederlassung Basel, in Basel, Metallbau usw. (SHAB. Nr. 19 vom 24. 1. 1966, S. 249). mit Hauptsitz in Biel BE. Die Firma der Zweigniederlassung lautet nun: **Hartmann & Co. AG**. Die Prokura des Hans Eggmann ist erloschen. Zum Direktor wurde ernannt Josef Sidler, von Küssnacht, in Port BE. Zum Vizepräsident wurde ernannt der Prokurist Paul Riesen, dessen Prokura erloschen ist. Beide zeichnen zu zweien.

19. Juli 1968. Beteiligungen usw.
C. Schneider & Cie. Birmannhof Aktiengesellschaft, in Basel, Beteiligungen usw. (SHAB. Nr. 244 vom 18. 10. 1967, S. 3477). Neues Domizil: Seltisbergerstrasse 46 (bei Dr. K. Schneider).

19. Juli 1968. Rohtabak.
Socotex SA, in Basel, Durchführung von Handelsgeschäften im

Ausland, insbesondere mit Rohbaken (SHAB. Nr. 257 vom 2. 11. 1967, S. 3632). Einzelprokura wurde erteilt an: Hedwig Ghose-Leemann, von Uetikon am See, in Glattburg.

19. Juli 1968. Mercerie usw.

E. Müry & Cie. AG., in Basel, Mercerie usw. (SHAB. Nr. 215 vom 14. 9. 1967, S. 3055). Die Prokura des Kurt Freiernuth ist erloschen.

19. Juli 1968. Verlag usw.

Länderdienst AG., in Basel, Verlag usw. (SHAB. Nr. 119 vom 22. 5. 1968, S. 1102). Der Direktor Bernhard Kleespies wohnt in Berlin.

19. Juli 1968. Lizenzverwertung usw.

Contromatic AG., in Basel, Lizenzverwertung usw. (SHAB. Nr. 153 vom 3. 7. 1968, S. 1443). Neues Domizil: Spaltenrweg 18.

19. Juli 1968.

Neska Schiffahrts AG (Société de Navigation Neska SA), in Basel (SHAB. Nr. 184 vom 9. 8. 1967, S. 2683). Neues Domizil: Südquaistrasse 55.

19. Juli 1968. Chemische Produkte usw.

F. Hoffmann-La Roche & Co. Aktiengesellschaft, in Basel, chemische Produkte usw. (SHAB. Nr. 148 vom 27. 6. 1968, S. 1396). Prokura wurde erteilt an: Dr. Oskar E. Höchli, von Klingnau, in Buenos Aires (Argentinien); Ernst Mundwiler, von Tennenken, in Mexico; Dr. Dieter B. Fuglistaller, von Basel, in Caracas (Venezuela); Dr. François Petitpierre, von Neuenburg, in Manila (Philippinen). Sie zeichnen zu zweien. Die Unterschrift des Vizeleiters Dr. Hans Spiegelberg ist erloschen.

19. Juli 1968. Treuhand.

Trenoba, Rudolf Nold, in Basel. Inhaber: Rolf genannt Rudolf Nold, von Feilsberg, in Basel. Treuhandbüro. Hegheimerstrasse 1.

Basel-Landschaft — Bäle-Campagne — Basilea-Campagna

18. Juli 1968.

Paul Pfeil, Treuhand- & Revisions-Bureau, in Liestal (SHAB. Nr. 204 vom 3. 9. 1942, S. 1936). Diese Einzelfirma wird infolge Übernahme der Aktiven und Passiven gemäss Bilanz per 31. Dezember 1967 durch die neu eingetragene «Paul Pfeil AG», in Liestal, gelöscht (SHAB. Nr. 176 vom 30. 7. 1968, S. 1663).

St. Gallen — St-Gall — San Gallo

Neue Adresse

des Handelsregisteramtes des Kantons St. Gallen ab 9. August 1968: Burggraben 20 (Haus Corso, 4. Stock). Postfach, 9004 St. Gallen.

Die Bureaux sind am Dienstag, Mittwoch und Donnerstag, 6. bis 8. August 1968 geschlossen.

19. Juli 1968. Chemisch-technische Baustoffe.

Herbert Frisch, in Bernegg, Verarbeitung von und Handel mit chemisch-technischen Baustoffen, insbesondere der Marken «Fresco» (SHAB. Nr. 282 vom 1. 12. 1967, S. 3961). Die Firma ist infolge Aufgabe des Geschäftes erloschen.

19. Juli 1968. Chemisch-technische Baustoffe.

Fresco AG, in St. Gallen. Unter dieser Firma besteht gemäss Statuten von 19. Juli 1968 eine Aktiengesellschaft, Zweck: Handel mit chemisch-technischen Baustoffen unter dem Namen «Fresco», sowie Verarbeitung derselben. Die Gesellschaft kann diese Produkte auch fabrikan. Grundkapital: Fr. 70 000, eingeteilt in 70 Inhaberaktien zu Fr. 1000, welche durch Sacheinlagen von Fr. 50 000 und Bareinzahlung von Fr. 20 000 voll liberriert sind. Die Gesellschaft übernimmt gemäss Sacheinlagevertrag vom 19. Juli 1968 von der Einzelfirma «Herbert Frisch», in Bernegg, das Zweigggeschäft an der Torstrasse 25, in St. Gallen, bestehend aus Baumaterialien, Bauschiffen, Büromaschinen, Büromobiliaren, Inventar, Autos, sowie Goodwill (Fr. 17 000), im Gesamtbetrag von Fr. 50 000, welcher voll auf das Grundkapital der Gesellschaft angerechnet wird. Einladungen und Mitteilungen: eingeschriebener Brief, sofern sämtliche Adressen bekannt sind, andernfalls wie die Bekanntmachungen: Schweizerisches Handelsamtsblatt. Der Verwaltungsrat besteht aus 1 bis 5 Mitgliedern. Ihm gehört als einziges Mitglied an: Herbert Frisch, von Stettfurt, in Bernegg. Er führt Einzelunterschrift. Geschäftsdomizil: Torstrasse 25.

22. Juli 1968. Beteiligungen.

Silhouette-Lingerie AG, in St. Gallen, Fabrikation und Verkauf von Damenwäsche usw. (SHAB. Nr. 155 vom 5. 7. 1968, S. 1462). An der Generalversammlung vom 22. Juli 1968 wurden die Statuten revidiert. Die Firma lautet nun: **Silhouette AG**. Zweck ist: Beteiligung an andern Unternehmen und die Verwaltung von Vermögen für eigene und fremde Rechnung sowie Finanzierungen; sie kann auch Grundeigentum erwerben. Die bisherigen 250 Namenaktien zu Fr. 1000 wurden in 250 Inhaberaktien zu Fr. 1000 umgewandelt. Der Verwaltungsrat besteht nun aus einem oder mehreren Mitgliedern. Einladungen und Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen durch eingeschriebenen Brief, sofern sämtliche Adressen bekannt sind, andernfalls wie die Bekanntmachungen im Schweizerischen Handelsamtsblatt. Die übrigen Aenderungen berühren die bereits publizierten Tatsachen nicht.

22. Juli 1968.

Konsum-Genossenschaft Konkordia Uznach und Umgebung, in Uznach (SHAB. Nr. 260 vom 6. 11. 1962, S. 3188). Walter Pfy, Verwalter, ist aus dem Vorstand ausgeschieden; seine Unterschrift ist erloschen. Neu wurde in den Vorstand gewählt: Eugen Giger, von Schänis SG, in Uznach. Verwalter. Präsident oder Vizepräsident zeichnet kollektiv zu zweien mit Aktuar oder Verwalter.

22. Juli 1968. Polstermöbel.

Karl Zünd & Co. AG., in Rebesten, Fabrikation von und Handel mit Polstermöbeln usw. (SHAB. Nr. 286 vom 6. 12. 1966, S. 3865). Karl Zünd-Kusch ist aus dem Verwaltungsrat ausgeschieden.

22. Juli 1968.

Landwirtschaftliche Genossenschaft Zuzwil, in Zuzwil (SHAB. Nr. 21 vom 26. 1. 1968, S. 176). Hermann Flammer-Rüegg, Präsident, ist aus dem Vorstand ausgeschieden; seine Unterschrift ist erloschen. Der bisherige Aktuar Hans Karrer ist nun Präsident; der Vizepräsident Martin Siger ist nun Aktuar und das bisherige Mitglied Albert Wick, von und in Zuzwil, ist nun Vizepräsident. Präsident oder Vizepräsident zeichnen kollektiv zu zweien mit Aktuar, Geschäftsführer oder Kassier.

22. Juli 1968.

Maschinenhandels- und Beteiligungs GmbH, bisher in Rapperswil (SHAB. Nr. 139 vom 17. 6. 1968, S. 1305). Die Firma wird infolge Sitzverlegung nach Ch. u. R. (SHAB. Nr. 166 vom 18. 7. 1968, S. 1569) in Handelsregister des Kantons St. Gallen gelöscht.

22. Juli 1968.

Wohnbaugenossenschaft PRO FAMILIA, St. Gallen, in St. Gallen (SHAB. Nr. 153 vom 5. 7. 1965, S. 2102). Ivo Rosati, Präsident, und Karl Hug, Vizepräsident, deren Unterschriften erloschen sind, sind aus dem Verwaltungsrat ausgeschieden. Das bisherige Mitglied Ettore Corazza, von und in St. Gallen, ist nun Vizepräsident. Neu wurden in den Verwaltungsrat als Präsident gewählt: Fritz Münch, von Zürich, in St. Gallen. Präsident oder Vizepräsident zeichnen kollektiv zu zweien mit Kassier oder Aktuar. Geschäftsdomizil: Gerhaldenstrasse 14, beim Präsidenten.

22. Juli 1968. Transporte.

Rosa John-Ackermering, in Heiligkreuz, Gemeinde Mels, Auto-transporte (SHAB. Nr. 132 vom 10. 6. 1965, S. 1817). Gemäss Ver-

fügung des Konkursrichters des Bezirkes Sargans vom 2. April 1968 wurde über die Firma der Konkurs eröffnet.

22. Juli 1968. Waschmaschinen.

Schubiger, Hansmann & Co. Nachf. K. Schubiger, in St. Gallen, Handel mit Waschmaschinen usw. (SHAB. Nr. 114 vom 17. 5. 1962, S. 1454). Die Firma ist infolge Gründung einer Kommanditgesellschaft erloschen. Aktiven und Passiven gehen über an die Nachfolgefirma «Schubiger & Co.», in St. Gallen.

22. Juli 1968. Waschmaschinen, elektrische Apparate usw.

Schubiger & Co., in St. Gallen, Kilian Schubiger und Hedy Schubiger-Scherrer, beide von Kommswald, in St. Gallen, sind unter ihrer Firma eine Kommanditgesellschaft eingegangen, welche am 20. Juli 1968 ihren Anfang nahm. Unbeschränkt haftender Gesellschafter ist Kilian Schubiger, Kommanditistin mit Fr. 10 000 ist Hedy Schubiger-Scherrer. Die Kommandite stammt aus Sondergut. Die Gesellschaft übernimmt Aktiven und Passiven von der bisherigen Firma «Schubiger, Hansmann & Co. Nachf. K. Schubiger», in St. Gallen. Handel mit Waschmaschinen und -zentrifugen, sowie elektrischen Apparaten und Fabrikation und Vertrieb von chemisch-technischen Produkten. Rorschacherstrasse 112.

Tessin — Ticino — Ticino
Ufficio di Basca

18 luglio 1968. Imprese commerciali, industriali, ecc.

Okrem S.A., in Basca. Con atto pubblico e statuti del 17 luglio 1968 è stata costituita, sotto questa ragione sociale, una società anonima avente per scopo la partecipazione al finanziamento ed alla creazione di imprese commerciali, industriali, finanziarie, immobiliari sia svizzere che estere, rilevandone in tutto od in parte il capitale sociale o la gestione; la società potrà amministrare titoli e valori svizzeri o estere; acquistare e vendere, permutare e amministrare beni immobili. Il capitale sociale è di fr. 50 000, suddiviso in 50 azioni al portatore di fr. 1000. Esso è interamente liberato. Le pubblicazioni e le convocazioni avvengono a mezzo del Foglio ufficiale del cantone ed a mezzo del Foglio ufficiale svizzero di commercio. La società è amministrata da un consiglio di amministrazione di uno o più membri, attualmente da un amministratore unico nella persona di Giovanni Baggi, 1929, da ed in Malvaglia, che vincola la società con la firma individuale. Recapito: presso Studio avv. Giovanni Baggi.

Ufficio di Lugano

18 luglio 1968. Partecipazione, ecc.

Borina S.A., in Lugano. Società anonima con atto notarile e statuti del 18 luglio 1968. Scopo: la partecipazione ad imprese ed a società finanziarie nazionali e straniere e l'esecuzione di operazioni commerciali e finanziarie di qualsiasi genere, acquisto, vendita ed amministrazione di immobili. Potrà compiere operazioni fiduciarie per conto di terzi. La società non svolgerà nessuna attività lucrativa né intendere possedere immobili nel cantone Ticino. Capitale: franchi 50 000, diviso in 50 azioni al portatore da fr. 1000 cadauna, interamente liberato. Pubblicazioni: Foglio ufficiale del cantone Ticino, salvo quelle che devono essere effettuate sul Foglio ufficiale svizzero di commercio. Amministrazione: 1 o 3 a 5 membri, attualmente da un amministratore unico con firma individuale che è: Eugenio Talari, da ed in Massagno. Recapito: Via G.B. Pioda 4, presso studio legale Boradori e Talleri.

Waadt — Vaud — Vaud
Bureau de Lausanne

18 juillet 1968. Cafés, restaurants, etc.

Auresta S.A., a Lausanne. Société anonyme. Date des statuts: 16. juillet 1968. But: exploitation de cafés, restaurants ou établissements du même genre. La société acquerra le café-restaurant «Tavernement des Entrepôts», rue de Genève 10, à Lausanne, comprenant installations, mobilier d'exploitation et goodwill, pour le prix total de fr. 195 000. Capital: fr. 150 000, divisé en 150 actions nominatives de fr. 1000, libérées à concurrence de fr. 60 000. Publications: Feuille officielle suisse du commerce. Conseil: 1 ou plusieurs membres. Seul administrateur avec signature individuelle: Paul Minder, de Wengi bei Büren BE, à Cully. Bureaux: rue de Genève 10.

19 juillet 1968. Opérations administratives, etc.

Adia International S.A., a Lausanne, activité administrative et exploitation d'entreprises industrielles et commerciales (FOSC. du 29. 11. 1967, p. 3934). La signature de Hans-Rudolf Troesch est radiée. Armand Jaccard, directeur, est nommé également administrateur, il continue à signer collectivement à deux.

19 juillet 1968. Café.

Evelyne Vuilleumier, précédemment à Chézard, commune de Chézard-St-Martin. Hôtel-Restaurant de la Croix-d'Or (FOSC. du 29. 7. 1963, p. 2220). Transfert du siège à Lausanne. Titulaire: Evelyne Vuilleumier, née Widmer, de La Sagne et Tramelan, actuellement à Lausanne, épouse autorisée de William. Nouveau genre d'affaires: café à l'enseigne «Café du Pavement». Rue de la Barre 18.

19 juillet 1968. Industrie graphique.

Roth et Sauter S.A. A l'enseigne du Verseau, à Lausanne, exploitation de toutes les branches de l'industrie graphique (FOSC. du 20. 9. 1967, p. 3127). La procuration de Robert Logoz et Werner Tschammer est éteinte. François Legler, de Couvet, à Prilly, est nommé fondé de procuration; il signe collectivement à deux avec Pierre Sauter ou Michel Logoz (inscrits).

19 juillet 1968. Articles divers.

Mme Naraynsingh, a Lausanne. Titulaire: Denise Naraynsingh, née Ducry, de Neuchâtel et Domierre FR, à Lausanne, épouse autorisée de Nal. Importation, exportation, représentations et commerce d'articles divers. Chemin de Bonne-Espérance 6.

19 juillet 1968.

Société immobilière Les Lotus bleus, a Lausanne, société anonyme (FOSC. du 8. 4. 1964, p. 1091). Les administrateurs René Albert Péguinard et René Auguste Guignard sont démissionnaires; leur signature est radiée. Seul administrateur avec signature individuelle: René Ledermann, de Lauperswil, à Lausanne.

19 juillet 1968. Immeubles.

S.I. Laude H.S.A., a Lausanne (FOSC. du 28. 10. 1965, p. 3383). Date de la dissolution: 1er juillet 1968. La société ne subsiste plus que pour sa liquidation, qui sera opérée sous la raison sociale: **S.I. Laude H.S.A.**, en liquidation, par la fiduciaire «Mandataria Société Fiduciaire et de Revision», a Lausanne, nommée liquidatrice. Les administrateurs Gustav Wiederkehr, Lodewijk Brunt, et Hans Bangerter sont démissionnaires; leur signature est radiée. Bureau transféré: Rue St-Pierre 3 (chez Mandataria Société Fiduciaire et de Revision).

19 juillet 1968. Immeubles.

S.I. la Tuile B., a Lausanne, société anonyme immobilière (FOSC. du 14. 3. 1962, p. 777). Domicile légal à Lausanne: Rue Chaucaz 3 (chez W. Diserens S.A.). Bureau de la société: à Pully, Avenue C.F. Ramuz 26 (chez Pierre Chassot).

19 juillet 1968. Hôtel, studio, etc.

Johanna Perron, a Lausanne, exploitation d'un hôtel garni et de studios meublés, à l'enseigne «Hôtel Crystal» (FOSC. du 30. 5. 1968, p. 1162). La titulaire est séparée de biens d'Alfred.

19 juillet 1968.

Association d'assurance de funiculaires suisses (Versicherungs-Verband Schweiz, Seilbahnen), a Lausanne, société coopérative

(FOSC. du 13. 11. 1967, p. 3745). Cette raison sociale est radiée d'office du registre du commerce de Lausanne par suite du transfert de son siège à B à l'e (FOSC. du 11. 6. 1968, p. 1243).

Bureau d'Orbe

16 juillet 1968. Traductions, étude des marchés, etc.
Perrenoud Jean-Pierre et Cie, a Romanel Motier. Jean-Pierre fils de Charles-Emile Perrenoud et Danièle-Jeanne fille de Louis Gonin, épouse de Jean-Pierre Perrenoud, les deux de La Sagne et Les Ponts-de-Martel, à Romaniimotier, ont constitué sous cette raison sociale, une société en nom collectif qui a commencé le 15 juillet 1968. Office de traduction et d'adaptation, étude des marchés, publicité, promotion, méthode et presse.

Bureau de Vevey

19 juillet 1968. Cartes illustrées.
J.V. Stoop et Cie, a Montreux, société en nom collectif, fabrication et commerce de cartes postales (FOSC. du 22. 9. 1965, p. 2963). La société est dissoute depuis le 1er juillet 1968; la raison sociale est radiée. L'associé Jan Volkert Stoop, de Hollande, à Montreux, continue l'entreprise en tant que raison individuelle au sens de l'art. 579 CO. La raison est: **J.V. Stoop**. Fabrication et commerce de cartes illustrées. Avenue de la Riviera 22.

Wallis — Valais — Vallee

Bureau Brig

17. Juli 1968.
Pension Beau-Séjour & Restaurant Walliserstube, Heinrich Berger, in Leukerbad. Inhaber dieser Firma ist Heinrich Berger, von Oberlangenegg BE, in Leukerbad. Betrieb einer Pension mit Restaurant.

19. Juli 1968. Hoch- und Tiefbau.
Josef Jäger, Bauunternehmern, in Turfmann, Hoch- und Tiefbauarbeiten (SHAB. Nr. 107 vom 10. 5. 1965). Infolge Aufgabe des Geschäftes ist diese Firma erloschen.

19. Juli 1968.
Konsumverein Blitzen, in Blitzen (SHAB. Nr. 280 vom 29. 11. 1949). Durch Beschluss der Generalversammlung vom 26. Mai 1968 hat die Genossenschaft ihre Statuten geändert. Die Firma lautet nun: **Konsumgenossenschaft Blitzen**. Die Unterschrift führen nun der Präsident, der Vizepräsident und der Aktuar zu zweien. Aus dem Vorstand sind ausgeschieden: Adolf Ritz, Präsident, Heinrich Jost, Vizepräsident, und Hans Schwick, Aktuar; ihre Unterschriften sind erloschen. Neu sind in den Vorstand gewählt worden: Albert Dietzgi, von Blitzen, als Präsident; Beat Walpen, von Rekingen, als Vizepräsident und Josef Schwick, von Blitzen, als Aktuar; alle in Blitzen.

19. Juli 1968.
Alba AG, Visp, Immobiliengesellschaft, in Visp (SHAB. Nr. 62 vom 17. 3. 1964). Gemäss öffentlicher Urkunde über die Generalversammlung vom 18. April 1968 hat die Gesellschaft ihre Auflösung beschlossen. Die Liquidation ist durchgeführt. Die Firma wird gelöscht.

Bureau de St-Maurice

19 juillet 1968. Domaine agricole, parc avicole.
Rausis et Cie, Maison Notre-Dame des Champs, a Riddes. Gratien Rausis, d'Orsières, a Sion; Roger Lovay, de et a Fully; Guy Genoud, de Bourg-St-Pierre, a Orsières; Alphonse Pédroni, et Marcel Pédroni, les deux de et a Saxon, ont constitué, sous cette raison sociale, le 1er juin 1968, une société en nom collectif qu'ils engageant par leurs signatures collectives à deux. Exploitation d'un domaine agricole avec parc avicole. Ecône.

19 juillet 1968. Boutures de vignes, etc.
Vitis SA, a Evionnaz, boutures de vignes, etc. (FOSC. du 10. 1. 1959, p. 88). Le secrétaire Léon Défayes est démissionnaire; sa signature est radiée.

19 juillet 1968.
Pépinières Défayes SA, a Evionnaz (FOSC. du 9. 7. 1958, page 1873). L'administrateur et directeur Léon Défayes est démissionnaire; sa signature est radiée.

19 juillet 1968.
Installations mécaniques Crossets-Portes du Soleil SA, a Val-d'Illiez (FOSC. du 25. 9. 1967, p. 3182). Par acte authentique du 29 juin 1968, l'assemblée générale a modifié une disposition statutaire dont la loi ne prescrit pas la publication. Le secrétaire Roger Gex-Fabry est démissionnaire; sa signature est radiée. Est entré comme secrétaire dans le conseil Gabriel Monay, de Troistorrens, à Monthey. La société est engagée par les signatures collectives du président et du vice-président, ou de l'un d'eux avec un autre administrateur.

Bureau de Sion

19 juin 1968. Café-restaurant, immeubles, etc.
Sporting Casino Crans SA, a Crans/Chermignon. Suivant statuts du 17 juin 1968, il a été constitué, sous cette raison sociale, une société anonyme ayant pour but l'exploitation du casino, café-restaurant, dancing et club-house «le Sporting», a Crans; l'acquisition, la vente, l'échange, la location, la construction, le financement, l'exploitation et la gérance d'immeubles ou de terrains; la participation à toutes opérations financières et à toutes transactions qui sont de nature à développer le but. Le capital social de fr. 50 000 est divisé en 100 actions de fr. 500 chacune. Il est entièrement libéré. Les publications se font dans le Bulletin officiel du canton du Valais, sous réserve de celles qui doivent aussi paraître dans la Feuille officielle suisse du commerce. Les communications et convocations sont à adresser aux actionnaires par lettre recommandée si tous les actionnaires sont connus ou par insertion dans l'organe de publicité. La société est administrée par un conseil d'administration d'un ou de plusieurs membres. Gaston Barras, de Chermignon, a Crans/Chermignon, est administrateur unique avec signature individuelle. Domicile légal et bureaux: c/o Gaston Barras, Crans/Chermignon.

Neuenburg — Neuchâtel — Neuchâtel

Bureau de Cernier (district du Val-de-Ruz)

18 juillet 1968. Mécanique de précision, etc.
André Mougin, a Dombrèson, mécanique de précision, étampes et décolletages (FOSC. du 26. 2. 1954, N° 47, p. 529). La raison est radiée par suite de cessation de commerce.

Bureau de La Chaux-de-Fonds

19 juillet 1968. Médicaments.
Laboratoires Dolora S.A., a La Chaux-de-Fonds (FOSC. du 10. 11. 1959, N° 262), a été déclarée dissoute par décision de l'assemblée générale extraordinaire des actionnaires du 17 mai 1968. La liquidation est terminée, mais la radiation ne peut encore intervenir, l'autorisation fiscale cantonale faisant défaut.

Bureau de Neuchâtel

19 juillet 1968.
Rediffusion S.A., a Neuchâtel (FOSC. du 4. 3. 1968, N° 53, p. 470). La procuration conférée à Margrit Meyer est radiée.

19 juillet 1968. Immeubles.
Rera S.A., a Neuchâtel, acquisition exploitation et gérance d'immeubles (FOSC. du 4. 3. 1968, N° 53, p. 470). La procuration conférée à Margrit Meyer est radiée.

Andere gesetzliche Publikationen

Autres publications légales

Altre pubblicazioni legali

Reglement des America-Canada Trust Fund AMCA

I. Aufgabe und Organisation

§ 1

1 Unter der Bezeichnung

America-Canada Trust Fund AMCA

besteht ein Anlagefonds im Sinne von Art. 2 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über die Anlagefonds. Sein Zweck ist die gemeinschaftliche Kapitalanlage in Aktien nordamerikanischer Unternehmungen.

2 Der Anlagefonds kann laufend durch die Einzahlungen auf die öffentlich auszugebenden Anteilscheine geüfnet werden.

§ 2

- 1 Die Leitung des Anlagefonds liegt in den Händen der Intrag AG, Verwaltung von Investmenttrusts, Zürich.
- 2 Die Verwahrung des Fondsvermögens ist der Schweizerischen Bankgesellschaft, Zürich, als der Depotbank des Fonds, übertragen.

§ 3

- 1 Die Anteilscheine werden als Zertifikate über 1,5, 10 und 50 Anteile ausgegeben. Sie lauten auf den Inhaber und enthalten einen Couponbogen mit Talon.
- 2 Zeichnungs- und Zahlstellen sind sämtliche Niederlassungen der Schweizerischen Bankgesellschaft sowie die Bankhäuser Lombard, Odier & Cie., Genf, La Roche & Co., Basel, und Chollet, Roguin & Cie., Lausanne. Fondsleitung und Depotbank können gemeinsam weitere Banken als Zeichnungs- und Zahlstellen bestimmen.

II. Kollektivanlagevertrag und Vertragsparteien

§ 4

Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Anteilscheinhaber einerseits und Fondsleitung und Depotbank andererseits werden durch das vorliegende Fondsreglement und durch die Bestimmungen über den Kollektivanlagevertrag im Sinne von Art. 8 ff. des Bundesgesetzes über die Anlagefonds geordnet.

§ 5

- 1 Die Fondsleitung verwaltet, unter Vorbehalt der Rechte und Pflichten der Depotbank, den Anlagefonds selbständig und in eigenem Namen, aber ausschliesslich für Rechnung und im Interesse der Anteilscheinhaber.
- 2 Die Fondsleitung entscheidet insbesondere über die Ausgabe von Anteilscheinen, den Erwerb und den Verkauf von Anlagen für den Fonds sowie die Höhe der flüssigen Mittel.
- 3 Die Fondsleitung berechnet den Inventarwert sowie den Ausgabe- und den Rücknahmepreis der Anteilscheine, setzt die Jahresausschüttung fest, übt die zum Anlagefonds gehörenden Rechte aus und macht diese geltend.

§ 6

- 1 Die Depotbank verwahrt gemäss ihren allgemeinen Geschäftsbedingungen und unter besonderer Kennzeichnung das gesamte Fondsvermögen und erfüllt auch die übrigen Aufgaben einer Depothalterin (Einzug der Erträge u. a.).
- 2 Die Depotbank wacht darüber, dass die Fondsleitung die im Fondsreglement und im Bundesgesetz über die Anlagefonds niedergelegten Anlagevorschriften einhält. Für die Auswahl der Anlagen, die die Fondsleitung im Rahmen der Anlagevorschriften trifft, ist die Depotbank jedoch nicht verantwortlich.
- 3 Die Depotbank vermittelt die Ausgabe und die Rücknahme der Anteilscheine und führt darüber eine Kontrolle. Sie besorgt den gesamten Zahlungsverkehr für den Fonds.
- 4 Mit der Verwahrung von Fondsaktiven können auch ausländische Hinterlegungsstellen beauftragt werden.

§ 7

- 1 Die Anteilscheinhaber hat ein Forderungsrecht gegen die Fondsleitung auf einen seinem Anteil entsprechende Beteiligung am Vermögen und Ertrag des Anlagefonds.
- 2 Der Anteilscheinhaber kann von der Fondsleitung jederzeit die Rücknahme seines Anteilscheines zu Lasten des Anlagefonds und die Barauszahlung seines Anteils am Anlagefonds verlangen.

III. Inventarwert, Ausgabe- und Rücknahmepreis der Anteile

§ 8

- 1 Der Wert eines Anteils wird durch Teilung des Inventarwertes des am Tage der Berechnung vorhandenen gesamten Fondsvermögens (Wertschriften, Guthaben auf Anlage- und Ertragskonto, übrige Werte) durch die Zahl der umlaufenden Anteile ermittelt.
- 2 Der Inventarwert des Fondsvermögens entspricht dem Verkehrswert des Fondsvermögens, abzüglich allfälliger Schuldverpflichtungen, die den Anlagefonds betreffen. Als Verkehrswert der kotierten oder regelmässig ausserbörslich gehandelten Wertpapiere gilt deren Kurswert.

1 Ausgabe- und Rücknahmepreis der Anteilscheine basieren auf dem im Zeitpunkt der Ausgabe bzw. der Rücknahme gemäss § 8 berechneten Inventarwert je Anteil.

- 2 Der Ausgabepreis der Anteilscheine entspricht dem Inventarwert je Anteil, zuzüglich
 - a) der Spesen (Courtage, Stempelabgaben, Gebühren u. a.), die dem Anlagefonds aus der Anlage des einbezahlten Betrages im Durchschnitt erwachsen,
 - b) der Kommission zugunsten der Fondsleitung gemäss § 14, Abs. 1, lit. a,
 - c) der eigenössischen Emissionsstempelabgabe.
- 3 Der Rücknahmepreis der Anteilscheine entspricht dem Inventarwert je Anteil, abzüglich
 - a) der Spesen (Courtage, Stempelabgaben, Gebühren u. a.), die dem Anlagefonds aus der Veräusserung eines dem Inventarwert des Anteils entsprechenden Teils der Anlagen im Durchschnitt erwachsen,
 - b) der Rücknahmekommission zugunsten der Depotbank gemäss § 14, Abs. 1, lit. b.

- 4 Ausgabe- und Rücknahmepreis werden auf einen halben Franken gerundet.

IV. Richtlinien der Anlagepolitik

§ 10

- 1 Die Gesellschaften, deren Titel für eine Anlage des Fonds in Frage kommen, werden von der Fondsleitung in einer Anlageliste zusammengefasst. Die Anlageliste wird im jährlichen Rechenschaftsbericht des Fonds veröffentlicht. Zusammensetzung der Anlageliste und deren Änderung bedürfen der Genehmigung des Verwaltungsrates der Intrag AG und sind der Depotbank mitzuteilen.
- 2 Die Fondsleitung hat sich in ihrer Anlagepolitik an die folgenden Richtlinien zu halten:

- a) Das Fondsvermögen ist in Aktien, anderen Kapitalanteilen, Wandel- und Optionsanleihen und Optionszertifikaten von Gesellschaften anzulegen, die ihre Sitz in den Vereinigten Staaten von Amerika oder in Kanada haben und in der Anlageliste des Fonds aufgeführt sind. Bis zu 10% des Fondsvermögens dürfen zum Verkehrswert im Zeitpunkt der Anlage berechnet, in USA, kanadischen und schweizerischen Staatsanleihen angelegt werden.
- b) Die Anlagen haben in der Regel in Titeln zu erfolgen, die an einer Börse kotiert sind. Es dürfen jedoch, zum Verkehrswert im Zeitpunkt der Anlage berechnet, bis zu 15% des Fondsvermögens in nichtkotierten, marktgängigen Titeln angelegt werden. Der Anteil der nicht in der Schweiz kotierten Titel ist nicht begrenzt.
- c) Die Anlagen sind in der Regel auf Titel zu beschränken, die einen Ertrag abwerfen.
- d) Bei den Anlagen ist eine abgewogene Risikoverteilung nach Branchen und Unternehmungen zu beachten. Es dürfen, zum Verkehrswert im Zeitpunkt der Anlage berechnet, nicht mehr als 7 1/2% des Fondsvermögens in Titeln der gleichen Gesellschaft angelegt werden, vorbehaltlich der Ausübung von Bezugsrechten. Die Anlagen dürfen nie mehr als 5% des Stimmrechts in einer Gesellschaft umfassen.
- e) Titel von Unternehmungen, die als solche oder zusammen mit allfälligen Rechtsvorgängerinnen nicht fünf Jahre bestehen, können erworben werden. Sie dürfen jedoch, zum Verkehrswert im Zeitpunkt der Anlage berechnet, nicht mehr als 5% des Fondsvermögens ausmachen.
- f) Nicht voll libertierte Titel dürfen, zum Verkehrswert im Zeitpunkt der Anlage berechnet, nicht mehr als 10% des Fondsvermögens ausmachen, und die Einzahlungspflicht darf nie mehr als 5% des Fondsvermögens betragen.
- g) Die flüssigen Mittel (Bankguthaben sowie Bankakzepten und Festgelder mit einer Laufzeit bis zu drei Monaten) sind in USA-Dollar, kanadischen Dollar oder Schweizer Franken zu halten.

§ 11

Die Anschaffung von Titeln darf nur aus dem Emissionserlös der Anteilscheine, nicht durch die Aufnahme von Krediten finanziert werden.

V. Rechenschaftsablage

§ 12

- 1 Das Rechnungsjahr des Fonds läuft jeweils vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.
- 2 Inert sechs Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres publiziert die Fondsleitung einen Rechenschaftsbericht mit der Jahresrechnung des Anlagefonds. Die Jahresrechnung umfasst eine Vermögensaufstellung, in der das Vermögen des Anlagefonds zum Verkehrswert eingesetzt ist, sowie eine Ertragsrechnung, die auch Aufschluss über die Verwendung des Reinertrags gibt. Das Recht des Anteilscheinhabers auf Auskunft gemäss Art. 22 des Bundesgesetzes über die Anlagefonds bleibt vorbehalten.
- 3 Eine von der Aufsichtsbehörde, der Eidgenössischen Bankkommission, anerkannte Revisionsstelle prüft alljährlich, ob Fondsleitung und Depotbank die Vorschriften des Fondsreglements und des Bundesgesetzes über die Anlagefonds eingehalten haben. Ein kurzer Befund der Revisionsstelle zur publizierten Jahresrechnung erscheint im Rechenschaftsbericht des Anlagefonds.

§ 13

- 1 Der Reinertrag des Anlagefonds wird jährlich im Januar an die Anteilscheinhaber ausgeschüttet.
- 2 Gewinne aus der Veräusserung von Rechten, die zum Anlagefonds gehören (realisierte Kursgewinne, Erlöse aus dem Verkauf von Bezugsrechten und ähnlichen Zuwendungen), werden in der Regel im Fonds zur Wiederanlage zurückbehalten. Die Fondsleitung kann jedoch nach ihrem Ermessen solche Gewinne auch ganz oder teilweise in der Ertragsrechnung ausweisen und an die Anteilscheinhaber ausschütten.
- 3 Die dem Anlagefonds angefallenen Gratiskonten können in die Ertragsrechnung einbezogen und an die Anteilscheinhaber ausgeschüttet oder auf neue Rechnung vorgetragen werden.

§ 14

- 1 Fondsleitung und Depotbank stehen folgende Vergütungen zu:
 - a) Vergütungen an die Fondsleitung:
 - Zur Deckung der Kosten, die der Druck der Anteilscheine, der Rechenschaftsberichte und der Prospekte sowie die Platzierung der Anteilscheine verursachen, berechnet die Fondsleitung dem Anleger auf dem Inventarwert der neu emittierten Anteile eine Entschädigung von 4%.
 - Für die Leitung des Fonds stellt die Fondsleitung zu Lasten des Anlagefonds eine Kommission von jährlich 5% der Bruttoerträge in Rechnung. Auf realisierten Kursgewinnen steht ihr diese Vergütung nicht zu.
 - b) Vergütungen an die Depotbank
 - Für die Verwahrung der Wertschriften und die Besorgung des Zahlungsverkehrs des Fonds stellt die Depotbank zu Lasten des Anlagefonds eine Entschädigung in Rechnung, die den jeweiligen, gemäss Konvention der Schweizerischen Bankiervereinigung banküblichen Ansätzen entspricht.
 - Für die Auszahlung des Jahresertrages an die Anteilscheinhaber belastet die Depotbank dem Anlagefonds eine Kommission von 1/2%.
 - Für die Auszahlung zurückgenommener Anteilscheine oder des Liquidationsbetriffnisses im Falle der Auflösung des Anlagefonds berechnet die Depotbank dem Anteilscheinhaber auf dem Inventarwert der Anteile eine Kommission von 1/2%.
- 2 Fondsleitung und Depotbank haben ausserdem Anspruch auf Ersatz der folgenden Auslagen, die ihnen in Ausführung des Kollektiv-anlagevertrages entstanden sind:
 - Kosten für die Veröffentlichung der an die Anteilscheinhaber gerichteten Mitteilungen im offiziellen Publikationsorgan des Fonds.
 - Honorar der Revisionsstelle für die ordentlichen Revisionsarbeiten,
 - Kosten allfällig nötig werdender ausserordentlicher Dispositionen.

VI. Ubrige Bestimmungen

§ 15

- 1 Der Anlagefonds besteht auf unbestimmte Zeit. Sowohl die Fondsleitung als auch die Depotbank kann, jede für sich, die Auflösung des Anlagefonds durch Kündigung des Kollektivanlagevertrages herbeiführen. Die Kündigung ist jederzeit auf sechs Monate zulässig.
- 2 Nach Auflösung des Kollektivanlagevertrages veräussert die Fondsleitung die Aktien des Anlagefonds. Die Auszahlung des Liquidationsbetriffnisses an die Anteilscheinhaber ist der Depotbank übertragen. Sollte die Liquidation längere Zeit beanspruchen, kann der Erlös in Teilbeträgen ausbezahlt werden.

§ 16

- 1 Offizielles Publikationsorgan des Anlagefonds ist das Schweizerische Handelsamtsblatt.

- 2 Das Fondsreglement und die jährlichen Rechenschaftsberichte des Anlagefonds können am Sitz der Fondsleitung und der Depotbank sowie bei den andern in § 3, Abs. 2, genannten Zeichnungs- und Zahlstellen des Fonds bezogen werden.

§ 17

- 1 Der Anlagefonds untersteht dem schweizerischen Recht, insbesondere dem Bundesgesetz vom 1. Juli 1966 über die Anlagefonds.
- 2 Für die Auslegung des Fondsreglements ist die deutsche Fassung allein massgebend.

§ 18

Das vorliegende Fondsreglement ersetzt den am 12. Dezember 1938 zwischen der Intrag AG, Verwaltung von Investmenttrusts, Zürich, und der Schweizerischen Bankgesellschaft, Zürich, abgeschlossenen Gründungsvertrag des Fonds.

8000 Zürich, den 15. Mai 1968

Die Fondsleitung
Intrag AG, Verwaltung von Investmenttrusts
Die Depotbank
Schweizerische Bankgesellschaft

Reglement des Anlagefonds für Aktien des Detailhandels und der Nahrungsmittelindustrie DENAC

I. Aufgabe und Organisation

§ 1

1 Unter der Bezeichnung

Anlagefonds für Aktien des Detailhandels und der Nahrungsmittelindustrie DENAC

Fonds de Placement en Actions du Commerce de Détail et de l'Industrie Alimentaire DENAC
Fondo d'Impiego Capitali in Azioni del Commercio al Dettaglio e dell'Industria Alimentare DENAC
Retail Trade and Food Processing Industry Investment Trust DENAC

- besteht ein Anlagefonds im Sinne von Art. 2 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über die Anlagefonds. Sein Zweck ist die gemeinschaftliche Kapitalanlage in Aktien des Detailhandels und der Nahrungsmittelindustrie, wobei die Anlagen auf der ganzen Welt vorgenommen werden können.
- 2 Der Anlagefonds kann laufend durch die Einzahlungen auf die öffentlich auszugebenden Anteilscheine geüfnet werden.

§ 2

- 1 Die Leitung des Anlagefonds liegt in den Händen der Intrag AG, Verwaltung von Investmenttrusts, Zürich.
- 2 Die Verwahrung des Fondsvermögens ist der Schweizerischen Bankgesellschaft, Zürich, als der Depotbank des Fonds, übertragen.

§ 3

- 1 Die Anteilscheine werden als Zertifikate über 5, 10 und 50 Anteile ausgegeben. Sie lauten auf den Inhaber und enthalten einen Couponbogen mit Talon.
- 2 Zeichnungs- und Zahlstellen sind sämtliche Niederlassungen der Schweizerischen Bankgesellschaft sowie die Bankhäuser Lombard, Odier & Cie., Genf, La Roche & Co., Basel, und Chollet, Roguin & Cie., Lausanne. Fondsleitung und Depotbank können gemeinsam weitere Banken als Zeichnungs- und Zahlstellen bestimmen.

II. Kollektivanlagevertrag und Vertragsparteien

§ 4

Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Anteilscheinhaber einerseits und Fondsleitung und Depotbank andererseits werden durch das vorliegende Fondsreglement und durch die Bestimmungen über den Kollektivanlagevertrag im Sinne von Art. 8 ff. des Bundesgesetzes über die Anlagefonds geordnet.

§ 5

- 1 Die Fondsleitung verwaltet, unter Vorbehalt der Rechte und Pflichten der Depotbank, den Anlagefonds selbständig und in eigenem Namen, aber ausschliesslich für Rechnung und im Interesse der Anteilscheinhaber.
- 2 Die Fondsleitung entscheidet insbesondere über die Ausgabe von Anteilscheinen, den Erwerb und den Verkauf von Anlagen für den Fonds sowie die Höhe der flüssigen Mittel.
- 3 Die Fondsleitung berechnet den Inventarwert sowie den Ausgabe- und den Rücknahmepreis der Anteilscheine, setzt die Jahresausschüttung fest, übt die zum Anlagefonds gehörenden Rechte aus und macht diese geltend.

§ 6

- 1 Die Depotbank verwahrt gemäss ihren allgemeinen Geschäftsbedingungen und unter besonderer Kennzeichnung das gesamte Fondsvermögen und erfüllt auch die übrigen Aufgaben einer Depothalterin (Einzug der Erträge u. a.).
- 2 Die Depotbank wacht darüber, dass die Fondsleitung die im Fondsreglement und im Bundesgesetz über die Anlagefonds niedergelegten Anlagevorschriften einhält. Für die Auswahl der Anlagen, die die Fondsleitung im Rahmen der Anlagevorschriften trifft, ist die Depotbank jedoch nicht verantwortlich.
- 3 Die Depotbank vermittelt die Ausgabe und die Rücknahme der Anteilscheine und führt darüber eine Kontrolle. Sie besorgt den gesamten Zahlungsverkehr für den Fonds.
- 4 Mit der Verwahrung von Fondsaktiven können auch ausländische Hinterlegungsstellen beauftragt werden.

§ 7

- 1 Der Anteilscheinhaber hat ein Forderungsrecht gegen die Fondsleitung auf einen seinem Anteil entsprechende Beteiligung am Vermögen und Ertrag des Anlagefonds.
- 2 Der Anteilscheinhaber kann von der Fondsleitung jederzeit die Rücknahme seines Anteilscheines zu Lasten des Anlagefonds und die Barauszahlung seines Anteils am Anlagefonds verlangen.

III. Inventarwert, Ausgabe- und Rücknahmepreis der Anteile

§ 8

- 1 Der Wert eines Anteils wird durch Teilung des Inventarwertes des am Tage der Berechnung vorhandenen gesamten Fondsvermögens (Wertschriften, Guthaben auf Anlage- und Ertragskonto, übrige Werte) durch die Zahl der umlaufenden Anteile ermittelt.
- 2 Der Inventarwert des Fondsvermögens entspricht dem Verkehrswert des Fondsvermögens, abzüglich allfälliger Schuldverpflichtungen, die den Anlagefonds betreffen. Als Verkehrswert der kotierten oder regelmässig ausserbörslich gehandelten Wertpapiere gilt deren Kurswert.

§ 9

- 1 Ausgabe- und Rücknahmepreis der Anteilscheine basieren auf dem im Zeitpunkt der Ausgabe bzw. der Rücknahme gemäss § 8 berechneten Inventarwert je Anteil.
- 2 Der Ausgabepreis der Anteilscheine entspricht dem Inventarwert je Anteil, zuzüglich

Ausland, insbesondere mit P 1967, S. 3632). Einzelproben, Stempelabgaben, Gebühren u. a.), die Leemann, von Uetikon am S der Anlage des einbezahlten Betrages im 19. Juli 1968, Messen, E. Müry & Cie, AG zugunsten der Fondsleitung gemäss § 14, vom 14. 9. 1967, S. 3632, Emissionsstempelabgabe, loschen, epreis der Anteilscheine entspricht dem Inventar- 19. Juli 1968, abzüglich Länderdienst (Courtage, Stempelabgaben, Gebühren u. a.), die 22. 5. 1968, Anlagefonds aus der Veräusserung eines dem Inventar- Berlin, des Anteils entsprechenden Teils der Anlagen im Durch- 19. Juli 1968, erwachsen, Controir Rücknahmekommission zugunsten der Depotbank gemäss Nr. 15 14, Abs. 1, lit. b. Ausgabe- und Rücknahmepreis werden auf einen halben Franken gerundet.

IV. Richtlinien der Anlagepolitik
§ 10

- Die Gesellschaften, deren Titel für eine Anlage des Fonds in Frage kommen, werden von der Fondsleitung in einer Angeliste zusammengefasst. Die Angeliste wird im jährlichen Rechenschaftsbericht des Fonds veröffentlicht. Zusammensetzung der Angeliste und deren Aenderung bedürfen der Genehmigung des Verwaltungsrates der Intrag AG und sind der Depotbank mitzuteilen.
- Die Fondsleitung hat sich in ihrer Anlagepolitik an die folgenden Richtlinien zu halten:
 - Das Fondsvermögen ist in Aktien, anderen Kapitalanteilen, Genussscheinen, Wandel- und Optionsanleihen und Optionszertifikaten von Gesellschaften anzulegen, die im Detailhandel, in der Nahrungsmittelindustrie oder in einer verwandten Branche tätig und in der Angeliste des Fonds aufgeführt sind. Der Anteil der ausländischen Anlagen ist nicht begrenzt. Bis zu 10 % des Fondsvermögens dürfen, zum Verkehrswert im Zeitpunkt der Anlage berechnet, in auf Schweizer Franken lautenden Staatsanleihen jener Länder angelegt werden, in denen Anlagen für Rechnung des Fonds getätigt werden.
 - Die Anlagen haben in der Regel in Titeln zu erfolgen, die an einer Börse kotiert sind. Es dürfen jedoch, zum Verkehrswert im Zeitpunkt der Anlage berechnet, bis zu 5 % des Fondsvermögens in nichtkotierten Titeln angelegt werden. Der Anteil der nicht in der Schweiz kotierten Titel ist nicht begrenzt.
 - Die Anlagen sind in der Regel auf Titel zu beschränken, die einen Ertrag abwerfen.
 - Bei den Anlagen ist eine abgewogene Risikoverteilung nach Ländern und Unternehmungen zu beachten. Es dürfen, zum Verkehrswert im Zeitpunkt der Anlage berechnet, nicht mehr als 7 1/2 % des Fondsvermögens in Titeln der gleichen Gesellschaft angelegt werden, vorbehaltlich der Ausübung von Bezugsrechten. Die Anlagen dürfen nie mehr als 5 % des Stimmrechts in einer Gesellschaft umfassen.
 - Titel von Unternehmungen, die als solche oder zusammen mit allfälligen Rechtsvorgängerinnen noch nicht fünf Jahre bestehen, können erworben werden. Sie dürfen jedoch, zum Verkehrswert im Zeitpunkt der Anlage berechnet, nicht mehr als 5 % des Fondsvermögens ausmachen.
 - Nicht voll liberierte Titel dürfen, zum Verkehrswert im Zeitpunkt der Anlage berechnet, nicht mehr als 10 % des Fondsvermögens ausmachen, und die Einzahlungspflicht darf nie mehr als 5 % des Fondsvermögens betragen.
 - Die flüssigen Mittel (Bankguthaben sowie Festgelder mit einer Laufzeit bis zu drei Monaten) sind in den Währungen jener Länder zu halten, in denen Anlagen für Rechnung des Fonds getätigt werden.

§ 11

Die Anschaffung von Titeln darf nur aus dem Emissionserlös der Anteilscheine, nicht durch die Aufnahme von Krediten finanziert werden.

V. Rechenschaftsablage

§ 12

- Das Rechnungsjahr des Fonds läuft jeweils vom 1. April bis zum 31. März.
- Innert sechs Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres publiziert die Fondsleitung einen Rechenschaftsbericht mit der Jahresrechnung des Anlagefonds. Die Jahresrechnung umfasst eine Vermögensaufstellung, in der das Vermögen des Anlagefonds zum Verkehrswert eingesetzt ist, sowie eine Ertragsrechnung, die auch Aufschluss über die Verwendung des Reinertrags gibt. Das Recht des Anteilscheinhabers auf Auskunft gemäss Art. 22 des Bundesgesetzes über die Angelegenheiten der Eidgenössischen Bankkommission, anerkannte Revisionsstelle prüft alljährlich, ob Fondsleitung und Depotbank die Vorschriften des Fondsreglements und des Bundesgesetzes über die Anlagefonds eingehalten haben. Ein kurzer Befund der Revisionsstelle zur publizierten Jahresrechnung erscheint im Rechenschaftsbericht des Anlagefonds.

§ 13

- Der Reinertrag des Anlagefonds wird jährlich im April an die Anteilscheinhaber ausgeschüttet.
- Gewinne aus der Veräusserung von Rechten, die zum Anlagefonds gehören (realisierte Kursgewinne, Erlöse aus dem Verkauf von Bezugsrechten und ähnlichen Zuwendungen), werden in der Regel im Fonds zur Wiederanlage zurückbehalten. Die Fondsleitung kann jedoch nach ihrem Ermessen solche Gewinne auch ganz oder teilweise in der Ertragsrechnung ausweisen und an die Anteilscheinhaber ausschütten.
- Die dem Anlagefonds angefallenen Gratisaktien können in die Ertragsrechnung einbezogen und an die Anteilscheinhaber ausgeschüttet oder auf neue Rechnung vorgetragen werden.

§ 14

- Fondsleitung und Depotbank stehen folgende Vergütungen zu:
 - Vergütungen an die Fondsleitung
 - Zur Deckung der Kosten, die der Druck der Anteilscheine, der Rechenschaftsberichte und der Prospekte sowie die Platzierung der Anteilscheine verursachen, berechnet die Fondsleitung dem Anleger auf dem Inventarwert der neu emittierten Anteile eine Entschädigung von 4 %.
 - Für die Leitung des Fonds stellt die Fondsleitung zu Lasten des Anlagefonds eine Kommission von jährlich 5 % der Bruttoerträge in Rechnung. Auf realisierten Kursgewinnen steht ihr diese Vergütung nicht zu.
 - Vergütungen an die Depotbank
 - Für die Verwahrung der Wertpapiere und die Besorgung des Zahlungsverkehrs des Fonds stellt die Depotbank zu Lasten des Anlagefonds eine Entschädigung in Rechnung, die den jeweiligen, gemäss Konvention der Schweizerischen Bankiervereinigung banküblichen Ansätzen entspricht.
 - Für die Auszahlung des Jahresertrages an die Anteilscheinhaber belastet die Depotbank dem Anlagefonds eine Kommission von 1/2 %.
 - Für die Auszahlung zurückgenommener Anteilscheine oder des Liquidationsbetriffnisses im Falle der Auflösung des Anlagefonds berechnet die Depotbank dem Anteilscheinhaber auf dem Inventarwert der Anteile eine Kommission von 1/2 %.
- Fondsleitung und Depotbank haben ausserdem Anspruch auf Ersatz der folgenden Auslagen, die ihnen in Ausführung des Kollektivanlagevertrages entstanden sind:

- Kosten für die Veröffentlichung der an die Anteilscheinhaber gerichteten Mitteilungen im offiziellen Publikationsorgan des Fonds,
- Honorar der Revisionsstelle für die ordentlichen Revisionsarbeiten,
- Kosten allfällig nötig werdender ausserordentlicher Dispositionen.

VI. Uebrig Bestimmungen

§ 15

- Der Anlagefonds besteht auf unbestimmte Zeit. Sowohl die Fondsleitung als auch die Depotbank kann, jede für sich, die Auflösung des Anlagefonds durch Kündigung des Kollektivanlagevertrages herbeiführen. Die Kündigung ist jederzeit auf sechs Monate, erstmals auf den 30. Juni 1977, zulässig.
- Vor dem 30. Juni 1977 kann der Anlagefonds nur auf Anordnung des Richters, um welche die Fondsleitung oder die Depotbank nachgesucht hat, bei Vorliegen wichtiger Gründe aufgelöst werden.
- Nach Auflösung des Kollektivanlagevertrages veräussert die Fondsleitung die Aktiven des Anlagefonds. Die Auszahlung des Liquidationsbetriffnisses an die Anteilscheinhaber ist der Depotbank übertragen. Sollte die Liquidation längere Zeit beanspruchen, kann der Erlös in Teilbeträgen ausbezahlt werden.

§ 16

- Offizielles Publikationsorgan des Anlagefonds ist das Schweizerische Handelsamtsblatt.
- Das Fondsreglement und die jährlichen Rechenschaftsberichte des Anlagefonds können am Sitz der Fondsleitung und der Depotbank sowie bei den ändern in § 3, Abs. 2 genannten Zeichnungs- und Zahlstellen des Fonds bezogen werden.

§ 17

- Der Anlagefonds untersteht dem schweizerischen Recht, insbesondere dem Bundesgesetz vom 1. Juli 1966 über die Anlagefonds.
- Für die Auslegung des Fondsreglements ist die deutsche Fassung allein massgebend.

§ 18

Das vorliegende Fondsreglement ersetzt den am 16. November 1961 zwischen der Intrag AG, Verwaltung von Investmenttrusts, Zürich, und der Schweizerischen Bankgesellschaft, Zürich, abgeschlossenen Gründungsvertrag des Fonds.

8000 Zürich, den 15. Mai 1968

Die Fondsleitung
Intrag AG, Verwaltung von Investmenttrusts
Die Depotbank
Schweizerische Bankgesellschaft

Reglement des Anlagefonds für spanische Aktien ESPAC

I. Aufgabe und Organisation

§ 1

- Unter der Bezeichnung **Anlagefonds für spanische Aktien ESPAC** **Fonds de Placement en Actions Espagnoles ESPAC** **Fondo d'Impiego Capitali in Azioni Spagnuole ESPAC** **Investment Trust for Spanish Shares ESPAC** besteht ein Anlagefonds im Sinne von Art. 2 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über die Anlagefonds. Sein Zweck ist die gemeinschaftliche Kapitalanlage in Aktien spanischer Unternehmungen.
- Der Anlagefonds kann laufend durch die Einzahlungen auf die öffentlich auszugebenden Anteilscheine geäuft werden.

§ 2

- Die Leitung des Anlagefonds liegt in den Händen der Intrag AG, Verwaltung von Investmenttrusts, Zürich.
- Die Verwahrung des Fondsvermögens ist der Schweizerischen Bankgesellschaft, Zürich, als der Depotbank des Fonds, übertragen.

§ 3

- Die Anteilscheine werden als Zertifikate über 5, 10 und 50 Anteile ausgegeben. Sie lauten auf den Inhaber und enthalten einen Couponbogen mit Talon.
- Zeichnungs- und Zahlstellen sind sämtliche Niederlassungen der Schweizerischen Bankgesellschaft sowie die Bankhäuser Lombard, Odier & Cie, Genf, La Roche & Co., Basel, und Chollet, Roguin & Cie, Lausanne. Fondsleitung und Depotbank können gemeinsam weitere Banken als Zeichnungs- und Zahlstellen bestimmen.

II. Kollektivanlagevertrag und Vertragsparteien

§ 4

Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Anteilscheinhaber einerseits und Fondsleitung und Depotbank andererseits werden durch das vorliegende Fondsreglement und durch die Bestimmungen über den Kollektivanlagevertrag im Sinne von Art. 8 ff. des Bundesgesetzes über die Anlagefonds geordnet.

§ 5

- Die Fondsleitung verwaltet, unter Vorbehalt der Rechte und Pflichten der Depotbank, den Anlagefonds selbständig und in eigenem Namen, aber ausschliesslich für Rechnung und im Interesse der Anteilscheinhaber.
- Die Fondsleitung entscheidet insbesondere über die Ausgabe von Anteilscheinen, den Erwerb und den Verkauf von Anlagen für den Fonds sowie die Höhe der flüssigen Mittel.
- Die Fondsleitung berechnet den Inventarwert sowie den Ausgabe- und den Rücknahmepreis der Anteilscheine, setzt die Jahresauschüttung fest, übt die zum Anlagefonds gehörenden Rechte aus und macht diese geltend.

§ 6

- Die Depotbank verwahrt gemäss ihren allgemeinen Geschäftsbedingungen und unter besonderer Kennzeichnung das gesamte Fondsvermögen und erfüllt auch die übrigen Aufgaben einer Depothalterin (Einzug der Erträge u. a.).
- Die Depotbank wacht darüber, dass die Fondsleitung die im Fondsreglement und im Bundesgesetz über die Anlagefonds niedergelegten Anlagevorschriften einhält. Für die Auswahl der Anlagen, die die Fondsleitung im Rahmen der Anlagevorschriften trifft, ist die Depotbank jedoch nicht verantwortlich.
- Die Depotbank vermittelt die Ausgabe und die Rücknahme der Anteilscheine und führt darüber eine Kontrolle. Sie besorgt den gesamten Zahlungsverkehr für den Fonds.
- Mit der Verwahrung von Fondskonten können auch ausländische Hinterlegungsstellen beauftragt werden.

§ 7

- Der Anteilscheinhaber hat ein Forderungsrecht gegen die Fondsleitung auf eine seinem Anteil entsprechende Beteiligung am Vermögen und Ertrag des Anlagefonds.
- Der Anteilscheinhaber kann von der Fondsleitung jederzeit die Rücknahme seines Anteilscheines zu Lasten des Anlagefonds und die Barauszahlung seines Anteils am Anlagefonds verlangen.

III. Inventarwert, Ausgabe- und Rücknahmepreis der Anteile

§ 8

- Der Wert eines Anteils wird durch Teilung des Inventarwertes des am Tage der Berechnung vorhandenen gesamten Fondsvermögens (Wertschriften, Guthaben auf Anlage- und Ertragskonto, übrige Werte) durch die Zahl der umlaufenden Anteile ermittelt.
- Der Inventarwert des Fondsvermögens entspricht dem Verkehrswert des Fondsvermögens, abzüglich allfälliger Schuldverpflichtungen, die den Anlagefonds betreffen. Als Verkehrswert der kotierten oder regelmässig ausserbörslich gehandelten Wertpapiere gilt deren Kurswert.

§ 9

- Ausgabe- und Rücknahmepreis der Anteilscheine basieren auf dem im Zeitpunkt der Ausgabe bzw. der Rücknahme gemäss § 8 berechneten Inventarwert je Anteil.
- Der Ausgabepreis der Anteilscheine entspricht dem Inventarwert je Anteil, zuzüglich
 - der Spesen (Courtage, Stempelabgaben, Gebühren u. a.), die dem Anlagefonds aus der Anlage des einbezahlten Betrages im Durchschnitt erwachsen,
 - der Kommission zugunsten der Fondsleitung gemäss § 14, Abs. 1, lit. a,
 - der eidgenössischen Emissionsstempelabgabe.
- Der Rücknahmepreis der Anteilscheine entspricht dem Inventarwert je Anteil, abzüglich
 - der Spesen (Courtage, Stempelabgaben, Gebühren u. a.), die dem Anlagefonds aus der Veräusserung eines dem Inventarwert des Anteils entsprechenden Teils der Anlagen im Durchschnitt erwachsen,
 - der Rücknahmekommission zugunsten der Depotbank gemäss § 14, Abs. 1, lit. b.
- Ausgabe- und Rücknahmepreis werden auf einen halben Franken gerundet.

IV. Richtlinien der Anlagepolitik

§ 10

- Die Gesellschaften, deren Titel für eine Anlage des Fonds in Frage kommen, werden von der Fondsleitung in einer Angeliste zusammengefasst. Die Angeliste wird im jährlichen Rechenschaftsbericht des Fonds veröffentlicht. Zusammensetzung der Angeliste und deren Aenderung bedürfen der Genehmigung des Verwaltungsrates der Intrag AG und sind der Depotbank mitzuteilen.
- Die Fondsleitung hat sich in ihrer Anlagepolitik an die folgenden Richtlinien zu halten:
 - Das Fondsvermögen ist in Aktien, anderen Kapitalanteilen, Wandel- und Optionsanleihen und Optionszertifikaten von Gesellschaften anzulegen, die ihren Sitz in Spanien haben und in der Angeliste des Fonds aufgeführt sind. Bis zu 10 % des Fondsvermögens dürfen, zum Verkehrswert im Zeitpunkt der Anlage berechnet, in Anleihen spanischer öffentlichrechtlicher und privater Schuldner sowie in schweizerischen Staatsanleihen angelegt werden. Die Obligationen spanischer Schuldner können auf spanische oder eine andere Währung lauten.
 - Die Ausdehnung der Anlagen auf Titel von Gesellschaften, die ihren Sitz in Portugal haben, ist gestattet. Diese Titel dürfen aber, zum Verkehrswert im Zeitpunkt der Anlage berechnet, insgesamt 10 % des Fondsvermögens nicht übersteigen.
 - Die Anlagen haben in der Regel in Titeln zu erfolgen, die an einer Börse kotiert sind. Es dürfen jedoch, zum Verkehrswert im Zeitpunkt der Anlage berechnet, bis zu 5 % des Fondsvermögens in nichtkotierten Titeln angelegt werden. Der Anteil der nicht in der Schweiz kotierten Titeln ist nicht begrenzt.
 - Die Anlagen sind in der Regel auf Titel zu beschränken, die einen Ertrag abwerfen.
 - Bei den Anlagen ist eine abgewogene Risikoverteilung nach Branchen und Unternehmungen zu beachten. Es dürfen, zum Verkehrswert im Zeitpunkt der Anlage berechnet, nicht mehr als 7 1/2 % des Fondsvermögens in Titeln der gleichen Gesellschaft angelegt werden, vorbehaltlich der Ausübung von Bezugsrechten. Die Anlagen dürfen nie mehr als 5 % des Stimmrechts in einer Gesellschaft umfassen.
 - Titel von Unternehmungen, die als solche oder zusammen mit allfälligen Rechtsvorgängerinnen noch nicht fünf Jahre bestehen, können erworben werden. Sie dürfen jedoch, zum Verkehrswert im Zeitpunkt der Anlage berechnet, nicht mehr als 5 % des Fondsvermögens ausmachen.
 - Nicht voll liberierte Titel dürfen, zum Verkehrswert im Zeitpunkt der Anlage berechnet, nicht mehr als 10 % des Fondsvermögens ausmachen, und die Einzahlungspflicht darf nie mehr als 5 % des Fondsvermögens betragen.
 - Die flüssigen Mittel (Bankguthaben sowie Festgelder mit einer Laufzeit bis zu drei Monaten) sind in spanischer, portugiesischer oder schweizerischer Währung zu halten.

§ 11

Die Anschaffung von Titeln darf nur aus dem Emissionserlös der Anteilscheine, nicht durch die Aufnahme von Krediten finanziert werden.

V. Rechenschaftsablage

§ 12

- Das Rechnungsjahr des Fonds läuft jeweils vom 1. November bis zum 31. Oktober.
- Innert sechs Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres publiziert die Fondsleitung einen Rechenschaftsbericht mit der Jahresrechnung des Anlagefonds. Die Jahresrechnung umfasst eine Vermögensaufstellung, in der das Vermögen des Anlagefonds zum Verkehrswert eingesetzt ist, sowie eine Ertragsrechnung, die auch Aufschluss über die Verwendung des Reinertrags gibt. Das Recht des Anteilscheinhabers auf Auskunft gemäss Art. 22 des Bundesgesetzes über die Anlagefonds bleibt vorbehalten.
- Eine von der Aufsichtsbehörde, der Eidgenössischen Bankkommission, anerkannte Revisionsstelle prüft alljährlich, ob Fondsleitung und Depotbank die Vorschriften des Fondsreglements und des Bundesgesetzes über die Anlagefonds eingehalten haben. Ein kurzer Befund der Revisionsstelle zur publizierten Jahresrechnung erscheint im Rechenschaftsbericht des Anlagefonds.

§ 13

- Der Reinertrag des Anlagefonds wird jährlich im November an die Anteilscheinhaber ausgeschüttet.
- Gewinne aus der Veräusserung von Rechten, die zum Anlagefonds gehören (realisierte Kursgewinne, Erlöse aus dem Verkauf von Bezugsrechten und ähnlichen Zuwendungen), werden in der Regel im Fonds zur Wiederanlage zurückbehalten. Die Fondsleitung kann jedoch nach ihrem Ermessen solche Gewinne auch ganz oder teilweise in der Ertragsrechnung ausweisen und an die Anteilscheinhaber ausschütten.
- Die dem Anlagefonds angefallenen Gratisaktien können in die Ertragsrechnung einbezogen und an die Anteilscheinhaber ausgeschüttet oder auf neue Rechnung vorgetragen werden.

§ 14

- Fondsleitung und Depotbank stehen folgende Vergütungen zu:
 - Vergütungen an die Fondsleitung
 - Zur Deckung der Kosten, die der Druck der Anteilscheine, der Rechenschaftsberichte und der Prospekte sowie die Platzierung der Anteilscheine verursachen, berechnet die Fonds-

leitung dem Anleger auf dem Inventarwert der neu emittierten Anteile eine Entschädigung von 4%.

- Für die Leitung des Fonds stellt die Fondsleitung zu Lasten des Anlagefonds eine Kommission von jährlich 5% der Bruttoerträge in Rechnung. Auf realisierten Kursgewinnen steht ihr diese Vergütung nicht zu.

b) Vergütungen an die Depotbank

- Für die Verwahrung der Wertschriften und die Besorgung des Zahlungsverkehrs des Fonds stellt die Depotbank zu Lasten des Anlagefonds eine Entschädigung in Rechnung, die den jeweiligen, gemäss Konvention der Schweizerischen Bankiervereinigung banküblichen Ansätzen entspricht.
- Für die Auszahlung des Jahresertrages an die Anteilseininhaber belastet die Depotbank dem Anlagefonds eine Kommission von 1/2%.
- Für die Auszahlung zurückgenommener Anteilscheine oder des Liquidationsbetriffnisses im Falle der Auflösung des Anlagefonds berechnet die Depotbank dem Anteilseininhaber auf dem Inventarwert der Anteile eine Kommission von 1/2%.

2. Fondsleitung und Depotbank haben ausserdem Anspruch auf Ersatz der folgenden Auslagen, die ihnen in Ausführung des Kollektivanlagevertrages entstanden sind:

- Kosten für die Veröffentlichung der an die Anteilseininhaber gerichteten Mitteilungen im offiziellen Publikationsorgan des Fonds,
- Honorar der Revisionsstelle für die ordentlichen Revisionsarbeiten,
- Kosten allfällig nötig werdender ausserordentlicher Dispositionen.

VI. Uebrigere Bestimmungen

§ 15

- Der Anlagefonds besteht auf unbestimmte Zeit. Sowohl die Fondsleitung als auch die Depotbank kann, jede für sich, die Auflösung des Anlagefonds durch Kündigung des Kollektivanlagevertrages herbeiführen. Die Kündigung ist jederzeit auf sechs Monate, erstmals auf den 30. Juni 1977, zulässig.
- Vor dem 30. Juni 1977 kann der Anlagefonds nur auf Anordnung des Richters, um welche die Fondsleitung oder die Depotbank nachgesucht hat, bei Vorliegen wichtiger Gründe aufgelöst werden.
- Nach Auflösung des Kollektivanlagevertrages veräussert die Fondsleitung die Aktiven des Anlagefonds. Die Auszahlung des Liquidationsbetriffnisses an die Anteilseininhaber ist der Depotbank übertragen. Sollte die Liquidation längere Zeit beanspruchen, kann der Erlös in Teilbeträgen ausbezahlt werden.

§ 16

- Offizielles Publikationsorgan des Anlagefonds ist das Schweizerische Handelsamtsblatt.
- Das Fondsreglement und die jährlichen Rechenschaftsberichte des Anlagefonds können am Sitz der Fondsleitung und der Depotbank sowie bei den andern in § 3, Abs. 2 genannten Zeichnungs- und Zahlstellen des Fonds bezogen werden.

§ 17

- Der Anlagefonds untersteht dem schweizerischen Recht, insbesondere dem Bundesgesetz vom 1. Juli 1966 über die Anlagefonds.
- Für die Auslegung des Fondsreglements ist die deutsche Fassung allein massgebend.

§ 18

Das vorliegende Fondsreglement ersetzt den am 23. Juni 1961 zwischen der Intrag AG, Verwaltung von Investmenttrusts, Zürich, und der Schweizerischen Bankgesellschaft, Zürich, abgeschlossenen Gründungsvertrag des Fonds.

8000 Zürich, den 15. Mai 1968

Die Fondsleitung
Intrag AG, Verwaltung von Investmenttrusts
Die Depotbank
Schweizerische Bankgesellschaft

Reglement des Investmenttrust für europäische Aktien EURIT

I. Aufgabe und Organisation

§ 1

- Unter der Bezeichnung
Investmenttrust für europäische Aktien EURIT
Fonds d'Investissement en Actions Européennes EURIT
Fondo d'Investimento in Azioni Europee EURIT
Investment Trust for European Shares EURIT
besteht ein Anlagefonds im Sinne von Art. 2 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über die Anlagefonds. Sein Zweck ist die gemeinschaftliche Kapitalanlage in Aktien europäischer Unternehmen.
- Der Anlagefonds kann laufend durch die Einzahlungen auf die öffentlich auszugebenden Anteilscheine geäuft werden.

§ 2

- Die Leitung des Anlagefonds liegt in den Händen der Intrag AG, Verwaltung von Investmenttrusts, Zürich.
- Die Verwahrung des Fondsvermögens ist der Schweizerischen Bankgesellschaft, Zürich, als der Depotbank des Fonds, übertragen.

§ 3

- Die Anteilscheine werden als Zertifikate über 1, 5, 10 und 50 Anteile ausgegeben. Sie lauten auf den Inhaber und enthalten einen Couponbogen mit Talon.
- Zeichnungs- und Zahlstellen sind sämtliche Niederlassungen der Schweizerischen Bankgesellschaft sowie die Bankhäuser Lombard, Odier & Cie, Genf, La Roche & Co., Basel, und Chollet, Roguin & Cie, Lausanne. Fondsleitung und Depotbank können gemeinsam weitere Banken als Zeichnungs- und Zahlstellen bestimmen.

II. Kollektivanlagevertrag und Vertragspartien

§ 4

Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Anteilseininhaber einerseits und Fondsleitung und Depotbank andererseits werden durch das vorliegende Fondsreglement und durch die Bestimmungen über den Kollektivanlagevertrag im Sinne von Art. 8 ff. des Bundesgesetzes über die Anlagefonds geordnet.

§ 5

- Die Fondsleitung verwaltet, unter Vorbehalt der Rechte und Pflichten der Depotbank, den Anlagefonds selbständig und in eigenem Namen, aber ausschliesslich für Rechnung und im Interesse der Anteilseininhaber.
- Die Fondsleitung entscheidet insbesondere über die Ausgabe von Anteilscheinen, den Erwerb und den Verkauf von Anlagen für den Fonds sowie die Höhe der flüssigen Mittel.
- Die Fondsleitung berechnet den Inventarwert sowie den Ausgabe- und den Rücknahmepreis der Anteilscheine, setzt die Jahresauschüttung fest, übt die zum Anlagefonds gehörenden Rechte aus und macht diese geltend.

§ 6

- Die Depotbank verwahrt gemäss ihren allgemeinen Geschäftsbedingungen und unter besonderer Kennzeichnung das gesamte Fondsvermögen und erfüllt auch die übrigen Aufgaben einer Depothalterin (Einzug der Erträge u. a.).
- Die Depotbank wacht darüber, dass die Fondsleitung die im Fondsreglement und im Bundesgesetz über die Anlagefonds niedergelegten Anlagevorschriften einhält. Für die Auswahl der Anlagen, die die Fondsleitung im Rahmen der Anlagevorschriften trifft, ist die Depotbank jedoch nicht verantwortlich.
- Die Depotbank vermittelt die Ausgabe und die Rücknahme der Anteilscheine und führt darüber eine Kontrolle. Sie besorgt den gesamten Zahlungsverkehr für den Fonds.
- Mit der Verwahrung von Fondsaktiven können auch ausländische Hinterlegungsstellen beauftragt werden.

§ 7

- Der Anteilseininhaber hat ein Forderungsrecht gegen die Fondsleitung auf eine seinem Anteil entsprechende Beteiligung am Vermögen und Ertrag des Anlagefonds.
- Der Anteilseininhaber kann von der Fondsleitung jederzeit die Rücknahme seines Anteilscheines zu Lasten des Anlagefonds und die Barauszahlung seines Anteils am Anlagefonds verlangen.

III. Inventarwert, Ausgabe- und Rücknahmepreis der Anteile

§ 8

- Der Wert eines Anteils wird durch Teilung des Inventarwertes des am Tage der Berechnung vorhandenen gesamten Fondsvermögens (Wertschriften, Guthaben auf Anlage- und Ertragskonto, übrige Werte) durch die Zahl der umlaufenden Anteile ermittelt.
- Der Inventarwert des Fondsvermögens entspricht dem Verkehrswert des Fondsvermögens, abzüglich allfälliger Schuldverpflichtungen, die den Anlagefonds betreffen. Als Verkehrswert der kotierten oder regelmässig ausserbörslich gehandelten Wertpapiere gilt deren Kurswert.

§ 9

- Ausgabe- und Rücknahmepreis der Anteilscheine basieren auf dem im Zeitpunkt der Ausgabe bzw. der Rücknahme gemäss § 8 berechneten Inventarwert je Anteil.
- Der Ausgabepreis der Anteilscheine entspricht dem Inventarwert je Anteil, zuzüglich
 - der Spesen (Courtage, Stempelabgaben, Gebühren u. a.), die dem Anlagefonds aus der Anlage des einbezahlten Betrages im Durchschnitt erwachsen,
 - der Kommission zugunsten der Fondsleitung gemäss § 14, Abs. 1, lit. a,
 - der eidgenössischen Emissionsstempelabgabe.
- Der Rücknahmepreis der Anteilscheine entspricht dem Inventarwert je Anteil, abzüglich
 - der Spesen (Courtage, Stempelabgaben, Gebühren u. a.), die dem Anlagefonds aus der Veräusserung eines dem Inventarwert des Anteils entsprechenden Teils der Anlagen im Durchschnitt erwachsen,
 - der Rücknahmekommission zugunsten der Depotbank gemäss § 14, Abs. 1, lit. b.
- Ausgabe- und Rücknahmepreis werden auf einen halben Franken gerundet.

IV. Richtlinien der Anlagepolitik

§ 10

- Die Gesellschaften, deren Titel für eine Anlage des Fonds in Frage kommen, werden von der Fondsleitung in einer Anlageliste zusammengefasst. Die Anlageliste wird im jährlichen Rechenschaftsbericht des Fonds veröffentlicht. Zusammensetzung der Anlageliste und deren Änderung bedürfen der Genehmigung des Verwaltungsrates der Intrag AG und sind der Depotbank mitzuteilen.
- Die Fondsleitung hat sich in ihrer Anlagepolitik an die folgenden Richtlinien zu halten:
 - Das Fondsvermögen ist in Aktien, anderen Kapitalanteilen, Genussscheinen, Wandel- und Optionsanleihen und Optionszertifikaten von Gesellschaften anzulegen, die ihren Sitz in Europa haben und in der Anlageliste des Fonds aufgeführt sind. Der Anteil der ausländischen Anlagen ist nicht begrenzt. Bis zu 10 Prozent des Fondsvermögens dürfen, zum Verkehrswert im Zeitpunkt der Anlage berechnet, in europäischen Staatsanleihen und in Anleihen privater europäischer Schuldner angelegt werden. Die Obligationen können auf eine europäische Währung oder auf USA-Dollar lauten.
 - Die Anlagen haben in der Regel in Titeln zu erfolgen, die an einer Börse kotiert sind. Es dürfen jedoch, zum Verkehrswert im Zeitpunkt der Anlage berechnet, bis zu 5% des Fondsvermögens in nichtkotierten Titeln angelegt werden. Der Anteil der nicht in der Schweiz kotierten Titel ist nicht begrenzt.
 - Die Anlagen sind in der Regel auf Titel zu beschränken, die einen Ertrag abwerfen.
 - Bei den Anlagen ist eine abgewogene Risikoverteilung nach Ländern, Branchen und Unternehmungen zu beachten. Es dürfen, zum Verkehrswert im Zeitpunkt der Anlage berechnet, nicht mehr als 71/2% des Fondsvermögens in Titeln der gleichen Gesellschaft angelegt werden, vorbehaltlich der Ausübung von Bezugsrechten. Die Anlagen dürfen nie mehr als 5% des Stimmrechts in einer Gesellschaft umfassen.
 - Titel von Unternehmungen, die als solche oder zusammen mit allfälligen Rechtsvorgängerinnen noch nicht fünf Jahre bestehen, können erworben werden. Sie dürfen jedoch, zum Verkehrswert im Zeitpunkt der Anlage berechnet, nicht mehr als 5% des Fondsvermögens ausmachen.
 - Nicht voll liberierte Titel dürfen, zum Verkehrswert im Zeitpunkt der Anlage berechnet, nicht mehr als 10% des Fondsvermögens ausmachen, und die Einzahlungspflicht darf nie mehr als 5% des Fondsvermögens betragen.
 - Die flüssigen Mittel (Bankguthaben sowie Festgelder mit einer Laufzeit bis zu drei Monaten) sind in einer europäischen Währung zu halten.

§ 11

Die Anschaffung von Titeln darf nur aus dem Emissionserlös der Anteilscheine, nicht durch die Aufnahme von Krediten finanziert werden.

V. Rechenschaftsablage

§ 12

- Das Rechnungsjahr des Fonds läuft jeweils vom 1. November bis zum 31. Oktober.
- Innert sechs Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres publiziert die Fondsleitung einen Rechenschaftsbericht mit der Jahresrechnung des Anlagefonds. Die Jahresrechnung umfasst eine Vermögensaufstellung, in der das Vermögen des Anlagefonds zum Verkehrswert eingesetzt ist, sowie eine Ertragsrechnung, die auch Aufschluss über die Verwendung des Reinertrages gibt. Das Recht des Anteilseininhabers auf Auskunft gemäss Art. 22 des Bundesgesetzes über die Anlagefonds bleibt vorbehalten.
- Eine von der Aufsichtsbehörde, der Eidgenössischen Bankenkommision, anerkannte Revisionsstelle prüft alljährlich, ob Fondsleitung und Depotbank die Vorschriften des Fondsreglements und des Bundesgesetzes über die Anlagefonds eingehalten haben. Ein kurzer Befund der Revisionsstelle zur publizierten Jahresrechnung erscheint im Rechenschaftsbericht des Anlagefonds.

§ 13

- Der Reinertrag des Anlagefonds wird jährlich im November an die Anteilseininhaber ausgeschüttet.
- Gewinne aus der Veräusserung von Rechten, die zum Anlagefonds gehören (realisierte Kursgewinne, Erlöse aus dem Verkauf von Bezugsrechten und ähnlichen Zuwendungen), werden in der Regel im Fonds zur Wiederanlage zurückbehalten. Die Fondsleitung kann jedoch nach ihrem Ermessen solche Gewinne auch ganz oder teilweise in der Ertragsrechnung ausweisen und an die Anteilseininhaber ausschütten.
- Die dem Anlagefonds angefallenen Gratisaktien können in die Ertragsrechnung einbezogen und an die Anteilseininhaber ausgeschüttet oder auf neue Rechnung vorgetragen werden.

§ 14

- Fondsleitung und Depotbank stehen folgende Vergütungen zu:
 - Vergütungen an die Fondsleitung
 - Zur Deckung der Kosten, die der Druck der Anteilscheine, der Rechenschaftsberichte und der Prospekte sowie die Platzierung der Anteilscheine verursachen, berechnet die Fondsleitung dem Anleger auf dem Inventarwert der neu emittierten Anteile eine Entschädigung von 4%.
 - Für die Leitung des Fonds stellt die Fondsleitung zu Lasten des Anlagefonds eine Kommission von jährlich 5% der Bruttoerträge in Rechnung. Auf realisierten Kursgewinnen steht ihr diese Vergütung nicht zu.
 - Vergütungen an die Depotbank
 - Für die Verwahrung der Wertschriften und die Besorgung des Zahlungsverkehrs des Fonds stellt die Depotbank zu Lasten des Anlagefonds eine Entschädigung in Rechnung, die den jeweiligen, gemäss Konvention der Schweizerischen Bankiervereinigung banküblichen Ansätzen entspricht.
 - Für die Auszahlung des Jahresertrages an die Anteilseininhaber belastet die Depotbank dem Anlagefonds eine Kommission von 1/2%.
 - Für die Auszahlung zurückgenommener Anteilscheine oder des Liquidationsbetriffnisses im Falle der Auflösung des Anlagefonds berechnet die Depotbank dem Anteilseininhaber auf dem Inventarwert der Anteile eine Kommission von 1/2%.
- Fondsleitung und Depotbank haben ausserdem Anspruch auf Ersatz der folgenden Auslagen, die ihnen in Ausführung des Kollektivanlagevertrages entstanden sind:
 - Kosten für die Veröffentlichung der an die Anteilseininhaber gerichteten Mitteilungen im offiziellen Publikationsorgan des Fonds,
 - Honorar der Revisionsstelle für die ordentlichen Revisionsarbeiten,
 - Kosten allfällig nötig werdender ausserordentlicher Dispositionen.

VI. Uebrigere Bestimmungen

§ 15

- Der Anlagefonds besteht auf unbestimmte Zeit. Sowohl die Fondsleitung als auch die Depotbank kann, jede für sich, die Auflösung des Anlagefonds durch Kündigung des Kollektivanlagevertrages herbeiführen. Die Kündigung ist jederzeit auf sechs Monate, erstmals auf den 30. April 1975, zulässig.
- Vor dem 30. April 1975 kann der Anlagefonds nur auf Anordnung des Richters, um welche die Fondsleitung oder die Depotbank nachgesucht hat, bei Vorliegen wichtiger Gründe aufgelöst werden.
- Nach Auflösung des Kollektivanlagevertrages veräussert die Fondsleitung die Aktiven des Anlagefonds. Die Auszahlung des Liquidationsbetriffnisses an die Anteilseininhaber ist der Depotbank übertragen. Sollte die Liquidation längere Zeit beanspruchen, kann der Erlös in Teilbeträgen ausbezahlt werden.

§ 16

- Offizielles Publikationsorgan des Anlagefonds ist das Schweizerische Handelsamtsblatt.
- Das Fondsreglement und die jährlichen Rechenschaftsberichte des Anlagefonds können am Sitz der Fondsleitung und der Depotbank sowie bei den andern in § 3, Abs. 2 genannten Zeichnungs- und Zahlstellen des Fonds bezogen werden.

§ 17

- Der Anlagefonds untersteht dem schweizerischen Recht, insbesondere dem Bundesgesetz vom 1. Juli 1966 über die Anlagefonds.
- Für die Auslegung des Fondsreglements ist die deutsche Fassung allein massgebend.

§ 18

Das vorliegende Fondsreglement ersetzt den am 10. Februar 1959 zwischen der Intrag AG, Verwaltung von Investmenttrusts, Zürich, und der Schweizerischen Bankgesellschaft, Zürich, abgeschlossenen Gründungsvertrag des Fonds.

8000 Zürich, den 15. Mai 1968

Die Fondsleitung
Intrag AG, Verwaltung von Investmenttrusts
Die Depotbank
Schweizerische Bankgesellschaft

Reglement des Investmenttrust für französische Aktien FRANCIT

I. Aufgabe und Organisation

§ 1

- Unter der Bezeichnung
Investmenttrust für französische Aktien FRANCIT
Fonds d'Investissement en Actions Françaises FRANCIT
Fondo d'Investimento in Azioni Franceesi FRANCIT
Investment Trust for French Shares FRANCIT
besteht ein Anlagefonds im Sinne von Art. 2 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über die Anlagefonds. Sein Zweck ist die gemeinschaftliche Kapitalanlage in Aktien französischer Unternehmen.
- Der Anlagefonds kann laufend durch die Einzahlungen auf die öffentlich auszugebenden Anteilscheine geäuft werden.

§ 2

- Die Leitung des Anlagefonds liegt in den Händen der Intrag AG, Verwaltung von Investmenttrusts, Zürich.
- Die Verwahrung des Fondsvermögens ist der Schweizerischen Bankgesellschaft, Zürich, als der Depotbank des Fonds, übertragen.

§ 3

- Die Anteilscheine werden als Zertifikate über 5, 10 und 50 Anteile ausgegeben. Sie lauten auf den Inhaber und enthalten einen Couponbogen mit Talon.
- Zeichnungs- und Zahlstellen sind sämtliche Niederlassungen der Schweizerischen Bankgesellschaft sowie die Bankhäuser Lombard, Odier & Cie, Genf, La Roche & Co., Basel, und Chollet, Roguin & Cie, Lausanne. Fondsleitung und Depotbank können gemeinsam weitere Banken als Zeichnungs- und Zahlstellen bestimmen.

II. Kollektivanlagevertrag und Vertragsparteien

§ 4

Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Anteilscheininhaber einerseits und Fondslsleitung und Depotbank andererseits werden durch das vorliegende Fondsreglement und durch die Bestimmungen über den Kollektivanlagevertrag im Sinne von Art. 8 ff. des Bundesgesetzes über die Anlagefonds geordnet.

§ 5

- Die Fondslsleitung verwaltet, unter Vorbehalt der Rechte und Pflichten der Depotbank, den Anlagefonds selbständig und in eigenem Namen, aber ausschliesslich für Rechnung und im Interesse der Anteilscheininhaber.
- Die Fondslsleitung entscheidet insbesondere über die Ausgabe von Anteilscheinen, den Erwerb und den Verkauf von Anlagen für den Fonds sowie die Höhe der flüssigen Mittel.
- Die Fondslsleitung berechnet den Inventarwert sowie den Ausgabe- und den Rücknahmepreis der Anteilscheine, setzt die Jahresausschüttung fest, übt die zum Anlagefonds gehörenden Rechte aus und macht diese geltend.

§ 6

- Die Depotbank verwahrt gemäss ihren allgemeinen Geschäftsbedingungen und unter besonderer Kennzeichnung das gesamte Fondsvermögen und erfüllt auch die übrigen Aufgaben einer Depothalterin (Einzug der Erträge u. a.).
- Die Depotbank wacht darüber, dass die Fondslsleitung die im Fondsreglement und im Bundesgesetz über die Anlagefonds niedergelegten Anlagevorschriften einhält. Für die Auswahl der Anlagen, die die Fondslsleitung im Rahmen der Anlagevorschriften trifft, ist die Depotbank jedoch nicht verantwortlich.
- Die Depotbank vermittelt die Ausgabe und die Rücknahme der Anteilscheine und führt darüber eine Kontrolle. Sie besorgt den gesamten Zahlungsverkehr für den Fonds.
- Mit der Verwahrung von Fondsaktiven können auch ausländische Hinterlegungsstellen beauftragt werden.

§ 7

- Der Anteilscheininhaber hat ein Forderungsrecht gegen die Fondslsleitung auf einen seinem Anteil entsprechende Beteiligung am Vermögen und Ertrag des Anlagefonds.
- Der Anteilscheininhaber kann von der Fondslsleitung jederzeit die Rücknahme seines Anteilscheines zu Lasten des Anlagefonds und die Barauszahlung seines Anteils am Anlagefonds verlangen.

III. Inventarwert, Ausgabe- und Rücknahmepreis der Anteile

§ 8

- Der Wert eines Anteils wird durch Teilung des Inventarwertes des am Tage der Berechnung vorhandenen gesamten Fondsvermögens (Wertschriften, Guthaben auf Anlage- und Ertragskonto, übrige Werte) durch die Zahl der umlaufenden Anteile ermittelt.
- Der Inventarwert des Fondsvermögens entspricht dem Verkehrswert des Fondsvermögens, abzüglich allfälliger Schuldverpflichtungen, die den Anlagefonds betreffen. Als Verkehrswert der kotierten oder regelmässig ausserbörslich gehandelten Wertpapiere gilt deren Kurswert.

§ 9

- Ausgabe- und Rücknahmepreis der Anteilscheine basieren auf dem im Zeitpunkt der Ausgabe bzw. der Rücknahme gemäss § 8 berechneten Inventarwert je Anteil.
- Der Ausgabepreis der Anteilscheine entspricht dem Inventarwert je Anteil, zuzüglich
 - der Spesen (Courtage, Stempelabgaben, Gebühren u. a.), die dem Anlagefonds aus der Anlage des einbezahlten Betrages im Durchschnitt erwachsen,
 - der Kommission zugunsten der Fondslsleitung gemäss § 14, Abs. 1, lit. a.,
 - der eidgenössischen Emissionsstempelabgabe.
- Der Rücknahmepreis der Anteilscheine entspricht dem Inventarwert je Anteil, abzüglich
 - der Spesen (Courtage, Stempelabgaben, Gebühren u. a.), die dem Anlagefonds aus der Veräusserung eines dem Inventarwert des Anteils entsprechenden Teils der Anlagen im Durchschnitt erwachsen,
 - der Rücknahmekommission zugunsten der Depotbank gemäss § 14, Abs. 1, lit. b.
- Ausgabe- und Rücknahmepreis werden auf einen halben Franken gerundet.

IV. Richtlinien der Anlagepolitik

§ 10

- Die Gesellschaften, deren Titel für eine Anlage des Fonds in Frage kommen, werden von der Fondslsleitung in einer Angeliste zusammengefasst. Die Angeliste wird im jährlichen Rechenschaftsbericht des Fonds veröffentlicht. Zusammensetzung der Angeliste und deren Aenderung bedürfen der Genehmigung des Verwaltungsrates der Intrag AG und sind der Depotbank mitzuteilen.
- Die Fondslsleitung hat sich in ihrer Anlagepolitik an die folgenden Richtlinien zu halten:
 - Das Fondsvermögen ist in Aktien, anderen Kapitalanteilen, Genussscheinen, Wandel- und Optionsanleihen und Optionszertifikaten von Gesellschaften anzulegen, die ihren Sitz in Frankreich haben und in der Angeliste des Fonds aufgeführt sind. Bis zu 10% des Fondsvermögens dürfen, zum Verkehrswert im Zeitpunkt der Anlage berechnet, in Anleihen französischer öffentlicher und privater Schuldner sowie in schweizerischen Staatsanleihen angelegt werden. Die Obligationen französischer Schuldner können auf französische oder eine andere Währung lauten.
 - Die Anlagen haben in der Regel in Titeln zu erfolgen, die an einer Börse kotiert sind. Es dürfen jedoch, zum Verkehrswert im Zeitpunkt der Anlage berechnet, bis zu 5% des Fondsvermögens in nichtkotierten Titeln angelegt werden. Der Anteil der nicht in der Schweiz kotierten Titel ist nicht begrenzt.
 - Die Anlagen sind in der Regel auf Titel zu beschränken, die einen Ertrag abwerfen.
 - Bei den Anlagen ist eine abgewogene Risikoverteilung nach Branchen und Unternehmungen zu beachten. Es dürfen, zum Verkehrswert im Zeitpunkt der Anlage berechnet, nicht mehr als 7½% des Fondsvermögens in Titeln der gleichen Gesellschaft angelegt werden, vorbehaltlich der Ausübung von Bezugsrechten. Die Anlagen dürfen nicht mehr als 5% des Stimmrechts in einer Gesellschaft umfassen.
 - Titel von Unternehmungen, die als solche oder zusammen mit allfälligen Rechtsvorgängerinnen noch nicht fünf Jahre bestehen, können erworben werden. Sie dürfen jedoch, zum Verkehrswert im Zeitpunkt der Anlage berechnet, nicht mehr als 5% des Fondsvermögens ausmachen.
 - Nicht voll liberierte Titel dürfen, zum Verkehrswert im Zeitpunkt der Anlage berechnet, nicht mehr als 10% des Fondsvermögens ausmachen, und die Einzahlungspflicht darf nicht mehr als 5% des Fondsvermögens betragen.
 - Die flüssigen Mittel (Bankguthaben sowie Festgelder mit einer Laufzeit bis zu drei Monaten) sind in französischer oder schweizerischer Währung zu halten.

§ 11

Die Anschaffung von Titeln darf nur aus dem Emissionserlös der Anteilscheine, nicht durch die Aufnahme von Krediten finanziert werden.

V. Rechenschaftsablage

§ 12

- Das Rechnungsjahr des Fonds läuft jeweils vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.
- Inner sechs Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres publiziert die Fondslsleitung einen Rechenschaftsbericht mit der Jahresrechnung des Anlagefonds. Die Jahresrechnung umfasst eine Vermögensaufstellung, in der das Vermögen des Anlagefonds zum Verkehrswert eingesetzt ist, sowie eine Ertragsrechnung, die auch Aufschluss über die Verwendung des Reinertrags gibt. Das Recht des Anteilscheininhabers auf Auskunft gemäss Art. 22 des Bundesgesetzes über die Anlagefonds bleibt vorbehalten.
- Eine von der Aufsichtsbehörde, der Eidgenössischen Bankenkommision, anerkannte Revisionsstelle prüft alljährlich, ob Fondslsleitung und Depotbank die Vorschriften des Fondsreglements und des Bundesgesetzes über die Anlagefonds eingehalten haben. Ein kurzer Befund der Revisionsstelle zur publizierten Jahresrechnung erscheint im Rechenschaftsbericht des Anlagefonds.

§ 13

- Der Reinertrag des Anlagefonds wird jährlich im Januar an die Anteilscheininhaber ausgeschüttet.
- Gewinne aus der Veräusserung von Rechten, die zum Anlagefonds gehören (realisierte Kursgewinne, Erlöse aus dem Verkauf von Bezugsrechten und ähnlichen Zuwendungen), werden in der Regel im Fonds zur Wiederalage zurückbehalten. Die Fondslsleitung kann jedoch nach ihrem Ermessen solche Gewinne auch ganz oder teilweise in der Ertragsrechnung ausweisen und an die Anteilscheininhaber ausschütten.
- Die dem Anlagefonds angefallenen Gratisaktien können in die Ertragsrechnung einbezogen und an die Anteilscheininhaber ausgeschüttet oder auf neue Rechnung vorgetragen werden.

§ 14

- Fondslsleitung und Depotbank stehen folgende Vergütungen zu:
 - Vergütungen an die Fondslsleitung
 - Zur Deckung der Kosten, die der Druck der Anteilscheine, der Rechenschaftsberichte und der Prospekte sowie die Platzierung der Anteilscheine verursachen, berechnet die Fondslsleitung dem Anleger auf dem Inventarwert der neu emittierten Anteile eine Entschädigung von 4%.
 - Für die Leitung stellt die Fondslsleitung zu Lasten des Anlagefonds eine Kommission von jährlich 5% der Bruttoerträge in Rechnung. Auf realisierten Kursgewinnen steht ihr diese Vergütung nicht zu.
 - Vergütungen an die Depotbank
 - Für die Verwahrung der Wertschriften und die Besorgung des Zahlungsverkehrs des Fonds stellt die Depotbank zu Lasten des Anlagefonds eine Entschädigung in Rechnung, die den jeweiligen, gemäss Konvention der Schweizerischen Bankiervereinigung banküblichen Ansätzen entspricht.
 - Für die Auszahlung des Jahresertrages an die Anteilscheininhaber belastet die Depotbank dem Anlagefonds eine Kommission von ½%.
 - Für die Auszahlung zurückgenommener Anteilscheine oder des Liquidationsbetrages im Falle der Auflösung des Anlagefonds berechnet die Depotbank dem Anteilscheininhaber auf dem Inventarwert der Anteile eine Kommission von ½%.
- Fondslsleitung und Depotbank haben ausserdem Anspruch auf Ersatz der folgenden Auslagen, die ihnen in Ausführung des Kollektivanlagevertrages entstanden sind:
 - Kosten für die Veröffentlichung der an die Anteilscheininhaber gerichteten Mitteilungen im offiziellen Publikationsorgan des Fonds.
 - Honorar der Revisionsstelle für die ordentlichen Revisionsarbeiten.
 - Kosten allfällig nötig werdender ausserordentlicher Dispositionen.

VI. Uebrige Bestimmungen

§ 15

- Der Anlagefonds besteht auf unbestimmte Zeit. Sowohl die Fondslsleitung als auch die Depotbank kann, jede für sich, die Auflösung des Anlagefonds durch Kündigung des Kollektivanlagevertrages herbeiführen. Die Kündigung ist jederzeit auf sechs Monate, erstmals auf den 30. Juni 1975, zulässig.
- Vor dem 30. Juni 1975 kann der Anlagefonds nur auf Anordnung des Richters, um welche die Fondslsleitung oder die Depotbank nachgesucht hat, bei Vorliegen wichtiger Gründe aufgelöst werden.
- Nach Auflösung des Kollektivanlagevertrages veräussert die Fondslsleitung die Aktiven des Anlagefonds. Die Auszahlung des Liquidationsbetrages an die Anteilscheininhaber ist der Depotbank übertragen. Sollte die Liquidation längere Zeit beanspruchen, kann der Erlös in Teilbeträgen ausbezahlt werden.

§ 16

- Offizielles Publikationsorgan des Anlagefonds ist das Schweizerische Handelsamtsblatt.
- Das Fondsreglement und die jährlichen Rechenschaftsberichte des Anlagefonds können am Sitz der Fondslsleitung und der Depotbank sowie bei den andern in § 3, Abs. 2, genannten Zeichnungs- und Zahlstellen des Fonds bezogen werden.

§ 17

- Der Anlagefonds untersteht dem schweizerischen Recht, insbesondere dem Bundesgesetz vom 1. Juli 1966 über die Anlagefonds.
- Für die Auslegung des Fondsreglements ist die deutsche Fassung allein massgebend.

§ 18

Das vorliegende Fondsreglement ersetzt den am 3. August 1959 zwischen der Intrag AG, Verwaltung von Investmenttrusts, Zürich, und der Schweizerischen Bankgesellschaft, Zürich, abgeschlossenen Gründungsvertrag des Fonds.

8000 Zürich, den 15. Mai 1968

Die Fondslsleitung
Intrag AG, Verwaltung von Investmenttrusts
Die Depotbank
Schweizerische Bankgesellschaft

Reglement des Anlagefonds für deutsche Aktien
GERMAC

I. Aufgabe und Organisation

§ 1

- Unter der Bezeichnung
Anlagefonds für deutsche Aktien GERMAG
Fonds de Placement en Actions Allemandes GERMAG
Fondo d'Impiego Capitali in Azioni Tedesche GERMAG
Investment Trust for German Shares GERMAG
besteht ein Anlagefonds im Sinne von Art. 2 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über die Anlagefonds. Sein Zweck ist die gemeinschaftliche Kapitalanlage in Aktien deutscher Unternehmungen.
- Der Anlagefonds kann laufend durch die Einzahlungen auf die öffentlich auszugebenden Anteilscheine geäuñert werden.

§ 2

- Die Leitung des Anlagefonds liegt in den Händen der Intrag AG, Verwaltung von Investmenttrusts, Zürich.
- Die Verwahrung des Fondsvermögens ist der Schweizerischen Bankgesellschaft, Zürich, als der Depotbank des Fonds, übertragen.

§ 3

- Die Anteilscheine werden als Zertifikate über 5, 10 und 50 Anteile ausgegeben. Sie lauten auf den Inhaber und enthalten einen Couponbogen mit Talon.
- Zeichnungs- und Zahlstellen sind sämtliche Niederlassungen der Schweizerischen Bankgesellschaft sowie die Bankhäuser Lombard, Odier & Cie, Genf, La Roche & Co., Basel, und Chollet, Roguin & Cie, Lausanne. Fondslsleitung und Depotbank können gemeinsam weitere Banken als Zeichnungs- und Zahlstellen bestimmen.

II. Kollektivanlagevertrag und Vertragsparteien

§ 4

Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Anteilscheininhaber einerseits und Fondslsleitung und Depotbank andererseits werden durch das vorliegende Fondsreglement und durch die Bestimmungen über den Kollektivanlagevertrag im Sinne von Art. 8 ff. des Bundesgesetzes über die Anlagefonds geordnet.

§ 5

- Die Fondslsleitung verwaltet, unter Vorbehalt der Rechte und Pflichten der Depotbank, den Anlagefonds selbständig und in eigenem Namen, aber ausschliesslich für Rechnung und im Interesse der Anteilscheininhaber.
- Die Fondslsleitung entscheidet insbesondere über die Ausgabe von Anteilscheinen, den Erwerb und den Verkauf von Anlagen für den Fonds sowie die Höhe der flüssigen Mittel.
- Die Fondslsleitung berechnet den Inventarwert sowie den Ausgabe- und den Rücknahmepreis der Anteilscheine, setzt die Jahresausschüttung fest, übt die zum Anlagefonds gehörenden Rechte aus und macht diese geltend.

§ 6

- Die Depotbank verwahrt gemäss ihren allgemeinen Geschäftsbedingungen und unter besonderer Kennzeichnung das gesamte Fondsvermögen und erfüllt auch die übrigen Aufgaben einer Depothalterin (Einzug der Erträge u. a.).
- Die Depotbank wacht darüber, dass die Fondslsleitung die im Fondsreglement und im Bundesgesetz über die Anlagefonds niedergelegten Anlagevorschriften einhält. Für die Auswahl der Anlagen, die die Fondslsleitung im Rahmen der Anlagevorschriften trifft, ist die Depotbank jedoch nicht verantwortlich.
- Die Depotbank vermittelt die Ausgabe und die Rücknahme der Anteilscheine und führt darüber eine Kontrolle. Sie besorgt den gesamten Zahlungsverkehr für den Fonds.
- Mit der Verwahrung von Fondsaktiven können auch ausländische Hinterlegungsstellen beauftragt werden.

§ 7

- Der Anteilscheininhaber hat ein Forderungsrecht gegen die Fondslsleitung auf einen seinem Anteil entsprechende Beteiligung am Vermögen und Ertrag des Anlagefonds.
- Der Anteilscheininhaber kann von der Fondslsleitung jederzeit die Rücknahme seines Anteilscheines zu Lasten des Anlagefonds und die Barauszahlung seines Anteils am Anlagefonds verlangen.

III. Inventarwert, Ausgabe- und Rücknahmepreis der Anteile

§ 8

- Der Wert eines Anteils wird durch Teilung des Inventarwertes des am Tage der Berechnung vorhandenen gesamten Fondsvermögens (Wertschriften, Guthaben auf Anlage- und Ertragskonto, übrige Werte) durch die Zahl der umlaufenden Anteile ermittelt.
- Der Inventarwert des Fondsvermögens entspricht dem Verkehrswert des Fondsvermögens, abzüglich allfälliger Schuldverpflichtungen, die den Anlagefonds betreffen. Als Verkehrswert der kotierten oder regelmässig ausserbörslich gehandelten Wertpapiere gilt deren Kurswert.

§ 9

- Ausgabe- und Rücknahmepreis der Anteilscheine basieren auf dem im Zeitpunkt der Ausgabe bzw. der Rücknahme gemäss § 8 berechneten Inventarwert je Anteil.
- Der Ausgabepreis der Anteilscheine entspricht dem Inventarwert je Anteil, zuzüglich
 - der Spesen (Courtage, Stempelabgaben, Gebühren u. a.) die dem Anlagefonds aus der Anlage des einbezahlten Betrages im Durchschnitt erwachsen,
 - der Kommission zugunsten der Fondslsleitung gemäss § 14, Abs. 1, lit. a.,
 - der eidgenössischen Emissionsstempelabgabe.
- Der Rücknahmepreis der Anteilscheine entspricht dem Inventarwert je Anteil, abzüglich
 - der Spesen (Courtage, Stempelabgaben, Gebühren u. a.), die dem Anlagefonds aus der Veräusserung eines dem Inventarwert des Anteils entsprechenden Teils der Anlagen im Durchschnitt erwachsen,
 - der Rücknahmekommission zugunsten der Depotbank gemäss § 14, Abs. 1, lit. b.
- Ausgabe- und Rücknahmepreis werden auf einen halben Franken gerundet.

IV. Richtlinien der Anlagepolitik

§ 10

- Die Gesellschaften, deren Titel für eine Anlage des Fonds in Frage kommen, werden von der Fondslsleitung in einer Angeliste zusammengefasst. Die Angeliste wird im jährlichen Rechenschaftsbericht des Fonds veröffentlicht. Zusammensetzung der Angeliste und deren Aenderung bedürfen der Genehmigung des Verwaltungsrates der Intrag AG und sind der Depotbank mitzuteilen.
- Die Fondslsleitung hat sich in ihrer Anlagepolitik an die folgenden Richtlinien zu halten:
 - Das Fondsvermögen ist in Aktien, anderen Kapitalanteilen, Wandel und Optionsanleihen und Optionszertifikaten von Gesellschaften anzulegen, die ihren Sitz in der Bundesrepublik Deutschland oder in Berlin haben und in der Angeliste des Fonds aufgeführt sind. Bis zu 10% des Fondsvermögens dürfen, zum Verkehrswert im Zeitpunkt der Anlage berechnet, in Anleihen deutscher öffentlicher und privater Schuldner sowie in schweizerischen Staatsanleihen angelegt werden. Die Obligationen deutscher Schuldner können auf deutsche oder eine andere Währung lauten.
 - Die Anlagen haben in der Regel in Titeln zu erfolgen, die an einer Börse kotiert sind. Es dürfen jedoch, zum Verkehrswert im Zeitpunkt der Anlage berechnet, bis zu 5% des Fondsvermögens in nichtkotierten Titeln angelegt werden. Der Anteil der nicht in der Schweiz kotierten Titel ist nicht begrenzt.
 - Die Anlagen sind in der Regel auf Titel zu beschränken, die einen Ertrag abwerfen.
 - Bei den Anlagen ist eine abgewogene Risikoverteilung nach Branchen und Unternehmungen zu beachten. Es dürfen zum Verkehrswert im Zeitpunkt der Anlage berechnet, nicht mehr als 7½% des Fondsvermögens in Titeln der gleichen Gesellschaft angelegt werden, vorbehaltlich der Ausübung von Bezugsrechten. Die Anlagen dürfen nicht mehr als 5% des Stimmrechts in einer Gesellschaft umfassen.
 - Titel von Unternehmungen, die als solche oder zusammen mit allfälligen Rechtsvorgängerinnen noch nicht fünf Jahre bestehen, können erworben werden. Sie dürfen jedoch zum Verkehrswert im Zeitpunkt der Anlage berechnet, nicht mehr als 5% des Fondsvermögens ausmachen.
 - Nicht voll liberierte Titel dürfen, zum Verkehrswert im Zeitpunkt der Anlage berechnet, nicht mehr als 10% des Fondsvermögens ausmachen, und die Einzahlungspflicht darf nicht mehr als 5% des Fondsvermögens betragen.

g) Die flüssigen Mittel (Bankguthaben sowie Festgelder mit einer Laufzeit bis zu drei Monaten) sind in deutscher oder schweizerischer Währung zu halten.

§ 11

Die Anschaffung von Titeln darf nur aus dem Emissionserlös der Anteilscheine, nicht durch die Aufnahme von Krediten finanziert werden.

V. Rechenschaftsablage

§ 12

1 Das Rechnungsjahr des Fonds läuft jeweils vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

2 Innerhalb sechs Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres publiziert die Fondsleitung einen Rechenschaftsbericht mit der Jahresrechnung des Anlagefonds. Die Jahresrechnung umfasst eine Vermögensaufstellung, in der das Vermögen des Anlagefonds zum Verkehrswert eingestuft ist sowie eine Ertragsrechnung, die auch Aufschluss über die Verwendung des Reinertrags gibt. Das Recht des Anteilscheinhabers auf Auskunft gemäss Art. 22 des Bundesgesetzes über die Anlagefonds bleibt vorbehalten.

3 Eine von der Aufsichtsbehörde, der Eidgenössischen Bankenkommision, anerkannte Revisionsstelle prüft alljährlich, ob Fondsleitung und Depotbank die Vorschriften des Fondsreglements und des Bundesgesetzes über die Anlagefonds eingehalten haben. Ein kurzer Befund der Revisionsstelle zur publizierten Jahresrechnung erscheint im Rechenschaftsbericht des Anlagefonds.

§ 13

1 Der Reinertrag des Anlagefonds wird jährlich im Januar an die Anteilscheinhaber ausgeschüttet.

2 Gewinne aus der Veräusserung von Rechten, die zum Anlagefonds gehören (realisierte Kursgewinne, Erlöse aus dem Verkauf von Bezugsrechten und ähnlichen Zuwendungen), werden in der Regel im Fonds zur Wiederanlage zurückbehalten. Die Fondsleitung kann jedoch nach ihrem Ermessen solche Gewinne auch ganz oder teilweise in der Ertragsrechnung ausweisen und an die Anteilscheinhaber ausschütten.

3 Die dem Anlagefonds angefallenen Gratiskonten können in die Ertragsrechnung einbezogen und an die Anteilscheinhaber ausgeschüttet oder auf neue Rechnung vorgetragen werden.

§ 14

1 Fondsleitung und Depotbank stehen folgende Vergütungen zu:

a) Vergütungen an die Fondsleitung

- Zur Deckung der Kosten, die der Druck der Anteilscheine, der Rechenschaftsberichte und der Prospekte sowie die Platzierung der Anteilscheine verursachen, berechnet die Fondsleitung dem Anleger auf dem Inventarwert der neu emittierten Anteile eine Entschädigung von 4%.

- Für die Leitung des Fonds stellt die Fondsleitung zu Lasten des Anlagefonds eine Kommission von jährlich 5% der Bruttoerträge in Rechnung. Auf realisierten Kursgewinnen steht ihr diese Vergütung nicht zu.

b) Vergütungen an die Depotbank

- Für die Verwahrung der Wertpapiere und die Besorgung des Zahlungsverkehrs des Fonds stellt die Depotbank zu Lasten des Anlagefonds eine Entschädigung in Rechnung, die den jeweiligen, gemäss Konvention der Schweizerischen Bankiervereinigung banküblichen Ansätzen entspricht.

- Für die Auszahlung des Jahresertrags an die Anteilscheinhaber belastet die Depotbank dem Anlagefonds eine Kommission von 1/4%.

- Für die Auszahlung zurückgenommener Anteilscheine oder des Liquidationsbetrages im Falle der Auflösung des Anlagefonds berechnet die Depotbank dem Anteilscheinhaber auf dem Inventarwert der Anteile eine Kommission von 1/4%.

2 Fondsleitung und Depotbank haben ausserdem Anspruch auf Ersatz der folgenden Ausgaben, die ihnen in Ausführung des Kollektivanlagevertrages entstanden sind:

- Kosten für die Veröffentlichung der an die Anteilscheinhaber gerichteten Mitteilungen im offiziellen Publikationsorgan des Fonds,
- Honorar der Revisionsstelle für die ordentlichen Revisionsarbeiten,
- Kosten allfällig nötig werdender ausserordentlicher Dispositionen.

VI. Uebrig Bestimmungen

§ 15

1 Der Anlagefonds besteht auf unbestimmte Zeit. Sowohl die Fondsleitung als auch die Depotbank kann, jede für sich, die Auflösung des Anlagefonds durch Kündigung des Kollektivanlagevertrages herbeiführen. Die Kündigung ist jederzeit auf sechs Monate, erstmals auf den 30. Juni 1978, zulässig.

2 Vor dem 30. Juni 1978 kann der Anlagefonds nur auf Anordnung des Richters, um welche die Fondsleitung oder die Depotbank nachgesucht hat, bei Vorliegen wichtiger Gründe aufgelöst werden.

3 Nach Auflösung des Kollektivanlagevertrages veräussert die Fondsleitung die Aktiven des Anlagefonds. Die Auszahlung des Liquidationsbetrages an die Anteilscheinhaber ist der Depotbank übertragen. Sollte die Liquidation längere Zeit beanspruchen, kann der Erlös in Teilbeträgen ausbezahlt werden.

§ 16

1 Offizielles Publikationsorgan des Anlagefonds ist das Schweizerische Handelsamtsblatt.

2 Das Fondsreglement und die jährlichen Rechenschaftsberichte des Anlagefonds können am Sitz der Fondsleitung und der Depotbank sowie bei den andern in § 3, Abs. 2 genannten Zeichnungs- und Zahlstellen des Fonds bezogen werden.

§ 17

1 Der Anlagefonds untersteht dem schweizerischen Recht, insbesondere dem Bundesgesetz vom 1. Juli 1966 über die Anlagefonds.

2 Für die Auslegung des Fondsreglements ist die deutsche Fassung allein massgebend.

§ 18

Das vorliegende Fondsreglement ersetzt den am 19. Dezember 1962 zwischen der Intrag AG, Verwaltung von Investmenttrusts, Zürich, und der Schweizerischen Bankgesellschaft, Zürich, abgeschlossenen Gründungsvertrag des Fonds.

8000 Zürich, den 15. Mai 1968

Die Fondsleitung
Intrag AG, Verwaltung von Investmenttrusts
Die Depotbank
Schweizerische Bankgesellschaft

Reglement des Anlagefonds für italienische Aktien ITAC

I. Aufgabe und Organisation

§ 1

1 Unter der Bezeichnung

Anlagefonds für italienische Aktien ITAC
Fonds de Placement en Actions Italiennes ITAC
Fondo d'Impiego Capitali in Azioni Italiane ITAC
Investment Trust for Italian Shares ITAC

besteht ein Anlagefonds im Sinne von Art. 2 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über die Anlagefonds. Sein Zweck ist die gemeinschaftliche Kapitalanlage in Aktien italienischer Unternehmungen.

2 Der Anlagefonds kann laufend durch die Einzahlungen auf die öffentlich auszugebenden Anteilscheine geäuñet werden.

§ 2

1 Die Leitung des Anlagefonds liegt in den Händen der Intrag AG, Verwaltung von Investmenttrusts, Zürich.

2 Die Verwahrung des Fondsvermögens ist der Schweizerischen Bankgesellschaft, Zürich, als der Depotbank des Fonds, übertragen.

§ 3

1 Die Anteilscheine werden als Zertifikate über 5, 10 und 50 Anteile ausgeben. Sie lauten auf den Inhaber und enthalten einen Couponbogen mit Talon.

2 Zeichnungs- und Zahlstellen sind sämtliche Niederlassungen der Schweizerischen Bankgesellschaft sowie die Bankhäuser Lombard, Odier & Cie., Genf, La Roche & Co., Basel, und Chollet, Roguin & Cie., Lausanne. Fondsleitung und Depotbank können gemeinsam weitere Banken als Zeichnungs- und Zahlstellen bestimmen.

II. Kollektivanlagevertrag und Vertragspartei

§ 4

Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Anteilscheinhaber einerseits und Fondsleitung und Depotbank andererseits werden durch das vorliegende Fondsreglement und durch die Bestimmungen über den Kollektivanlagevertrag im Sinne von Art. 8 ff. des Bundesgesetzes über die Anlagefonds geordnet.

§ 5

1 Die Fondsleitung verwaltet, unter Vorbehalt der Rechte und Pflichten der Depotbank, den Anlagefonds selbständig und in eigenem Namen, aber ausschliesslich für Rechnung und im Interesse der Anteilscheinhaber.

2 Die Fondsleitung entscheidet insbesondere über die Ausgabe von Anteilscheinen, den Erwerb und den Verkauf von Anlagen für den Fonds sowie die Höhe der flüssigen Mittel.

3 Die Fondsleitung berechnet den Inventarwert sowie den Ausgabe- und den Rücknahmepreis der Anteilscheine, setzt die Jahresauschüttung fest, übt die zum Anlagefonds gehörenden Rechte aus und macht diese geltend.

§ 6

1 Die Depotbank verwahrt gemäss ihren allgemeinen Geschäftsbedingungen und unter besonderer Kennzeichnung das gesamte Fondsvermögen und erfüllt auch die übrigen Aufgaben einer Depothalterin (Einzug der Erträge u. a.).

2 Die Depotbank wacht darüber, dass die Fondsleitung die im Fondsreglement und im Bundesgesetz über die Anlagefonds niedergelegten Anlagevorschriften einhält. Für die Auswahl der Anlagen, die die Fondsleitung im Rahmen der Anlagevorschriften trifft, ist die Depotbank jedoch nicht verantwortlich.

3 Die Depotbank vermittelt die Ausgabe und die Rücknahme der Anteilscheine und führt darüber eine Kontrolle. Sie besorgt den gesamten Zahlungsverkehr für den Fonds.

4 Mit der Verwahrung von Fondsaktiven können auch ausländische Hinterlegungsstellen beauftragt werden.

§ 7

1 Der Anteilscheinhaber hat ein Forderungsrecht gegen die Fondsleitung auf einen seinem Anteil entsprechende Beteiligung am Vermögen und Ertrag des Anlagefonds.

2 Der Anteilscheinhaber kann von der Fondsleitung jederzeit die Rücknahme seines Anteilscheines zu Lasten des Anlagefonds und die Barauszahlung seines Anteils am Anlagefonds verlangen.

III. Inventarwert, Ausgabe- und Rücknahmepreis der Anteile

§ 8

1 Der Wert eines Anteils wird durch Teilung des Inventarwertes des am Tage der Berechnung vorhandenen gesamten Fondsvermögens (Wertschriften, Guthaben auf Anlage- und Ertragskonten, übrige Werte) durch die Zahl der umlaufenden Anteile ermittelt.

2 Der Inventarwert des Fondsvermögens entspricht dem Verkehrswert des Fondsvermögens, abzüglich allfälliger Schuldverpflichtungen, die dem Anlagefonds betreffen. Als Verkehrswert der kotierten oder regelmässig ausserbörslich gehandelten Wertpapiere gilt deren Kurswert.

§ 9

1 Ausgabe- und Rücknahmepreis der Anteilscheine basieren auf dem im Zeitpunkt der Ausgabe bzw. der Rücknahme gemäss § 8 berechneten Inventarwert je Anteil.

2 Der Ausgabepreis der Anteilscheine entspricht dem Inventarwert je Anteil, zuzüglich

a) der Spesen (Courtage, Stempelabgaben, Gebühren u. a.), die dem Anlagefonds aus der Anlage des einbezahlten Betrages im Durchschnitt erwachsen,
b) der Kommission zugunsten der Fondsleitung gemäss § 14, Abs. 1, lit. a.,
c) der eidgenössischen Emissionsstempelabgabe.

3 Der Rücknahmepreis der Anteilscheine entspricht dem Inventarwert je Anteil, abzüglich

a) der Spesen (Courtage, Stempelabgaben, Gebühren u. a.), die dem Anlagefonds aus der Veräusserung eines dem Inventarwert des Anteils entsprechenden Teils der Anlagen im Durchschnitt erwachsen,
b) der Rücknahme-Kommission zugunsten der Depotbank gemäss § 14, Abs. 1, lit. b.

4 Ausgabe- und Rücknahmepreis werden auf einen halben Franken gerundet.

IV. Richtlinien der Anlagepolitik

§ 10

1 Die Gesellschaften, deren Titel für eine Anlage des Fonds in Frage kommen, werden von der Fondsleitung in einer Anlageliste zusammengefasst. Die Anlageliste wird im jährlichen Rechenschaftsbericht des Fonds veröffentlicht. Zusammensetzung der Anlageliste und deren Änderung bedürfen der Genehmigung des Verwaltungsrates der Intrag AG und sind der Depotbank mitzuteilen.

2 Die Fondsleitung hat sich in ihrer Anlagepolitik an die folgenden Richtlinien zu halten:

a) Das Fondsvermögen ist in Aktien, anderen Kapitalanteilen, Wandel- und Optionsanleihen und Optionszertifikaten von Gesellschaften anzulegen, die ihren Sitz in Italien haben und in der Anlageliste des Fonds aufgeführt sind.
Bis zu 10% des Fondsvermögens dürfen, zum Verkehrswert im Zeitpunkt der Anlage berechnet, in Anleihen italienischer öffentlicher und privater Schuldner sowie in schweizerischen Staatsanleihen angelegt werden. Die Obligationen italienischer Schuldner können auf italienische oder eine andere Währung lauten.

b) Die Anlagen haben in der Regel in Titeln zu erfolgen, die an einer Börse kotiert sind. Es dürfen jedoch, zum Verkehrswert im Zeitpunkt der Anlage berechnet, bis zu 5% des Fondsvermögens in nichtkotierten Titeln angelegt werden. Der Anteil der nicht in der Schweiz kotierten Titel ist nicht begrenzt.

c) Die Anlagen sind in der Regel auf Titel zu beschränken, die einen Ertrag abwerfen.

d) Bei den Anlagen ist eine abgewogene Risikoverteilung nach Branchen und Unternehmungen zu beachten. Es dürfen, zum Verkehrswert im Zeitpunkt der Anlage berechnet, nicht mehr als 7 1/2% des

Fondsvermögens in Titeln der gleichen Gesellschaft angelegt werden, vorbehaltlich der Ausübung von Bezugsrechten. Die Anlagen dürfen nie mehr als 5% des Stimmrechts in einer Gesellschaft umfassen.

e) Titel von Unternehmungen, die als solche oder zusammen mit allfälligen Rechtsworgängerinnen noch nicht fünf Jahre bestehen, können erworben werden. Sie dürfen jedoch, zum Verkehrswert im Zeitpunkt der Anlage berechnet, nicht mehr als 5% des Fondsvermögens ausmachen.

f) Nicht voll liberierte Titel dürfen, zum Verkehrswert im Zeitpunkt der Anlage berechnet, nicht mehr als 10% des Fondsvermögens ausmachen, und die Einzahlungspflicht darf nie mehr als 5% des Fondsvermögens betragen.

g) Die flüssigen Mittel (Bankguthaben sowie Festgelder mit einer Laufzeit bis zu drei Monaten) sind in italienischer oder schweizerischer Währung zu halten.

§ 11

Die Anschaffung von Titeln darf nur aus dem Emissionserlös der Anteilscheine, nicht durch die Aufnahme von Krediten finanziert werden.

V. Rechenschaftsablage

§ 12

1 Das Rechnungsjahr des Fonds läuft jeweils vom 1. Juli bis zum 30. Juni

2 Innerhalb sechs Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres publiziert die Fondsleitung einen Rechenschaftsbericht mit der Jahresrechnung des Anlagefonds. Die Jahresrechnung umfasst eine Vermögensaufstellung, in der das Vermögen des Anlagefonds zum Verkehrswert eingestuft ist, sowie eine Ertragsrechnung, die auch Aufschluss über die Verwendung des Reinertrags gibt. Das Recht des Anteilscheinhabers auf Auskunft gemäss Art. 22 des Bundesgesetzes über die Anlagefonds bleibt vorbehalten.

3 Eine von der Aufsichtsbehörde, der Eidgenössischen Bankenkommision, anerkannte Revisionsstelle prüft alljährlich, ob Fondsleitung und Depotbank die Vorschriften des Fondsreglements und des Bundesgesetzes über die Anlagefonds eingehalten haben. Ein kurzer Befund der Revisionsstelle zur publizierten Jahresrechnung erscheint im Rechenschaftsbericht des Anlagefonds.

§ 13

1 Der Reinertrag des Anlagefonds wird jährlich im Juli an die Anteilscheinhaber ausgeschüttet.

2 Gewinne aus der Veräusserung von Rechten, die zum Anlagefonds gehören (realisierte Kursgewinne, Erlöse aus dem Verkauf von Bezugsrechten und ähnlichen Zuwendungen), werden in der Regel im Fonds zur Wiederanlage zurückbehalten. Die Fondsleitung kann jedoch nach ihrem Ermessen solche Gewinne auch ganz oder teilweise in der Ertragsrechnung ausweisen und an die Anteilscheinhaber ausschütten.

3 Die dem Anlagefonds angefallenen Gratiskonten können in die Ertragsrechnung einbezogen und an die Anteilscheinhaber ausgeschüttet oder auf neue Rechnung vorgetragen werden.

§ 14

1 Fondsleitung und Depotbank stehen folgende Vergütungen zu:

a) Vergütungen an die Fondsleitung

- Zur Deckung der Kosten, die der Druck der Anteilscheine, der Rechenschaftsberichte und der Prospekte sowie die Platzierung der Anteilscheine verursachen, berechnet die Fondsleitung dem Anleger auf dem Inventarwert der neu emittierten Anteile eine Entschädigung von 4%.

- Für die Leitung des Fonds stellt die Fondsleitung zu Lasten des Anlagefonds eine Kommission von jährlich 5% der Bruttoerträge in Rechnung. Auf realisierten Kursgewinnen steht ihr diese Vergütung nicht zu.

b) Vergütungen an die Depotbank

- Für die Verwahrung der Wertpapiere und die Besorgung des Zahlungsverkehrs des Fonds stellt die Depotbank zu Lasten des Anlagefonds eine Entschädigung in Rechnung, die den jeweiligen, gemäss Konvention der Schweizerischen Bankiervereinigung banküblichen Ansätzen entspricht.

- Für die Auszahlung des Jahresertrags an die Anteilscheinhaber belastet die Depotbank dem Anlagefonds eine Kommission von 1/4%.

- Für die Auszahlung zurückgenommener Anteilscheine oder des Liquidationsbetrages im Falle der Auflösung des Anlagefonds berechnet die Depotbank dem Anteilscheinhaber auf dem Inventarwert der Anteile eine Kommission von 1/4%.

2 Fondsleitung und Depotbank haben ausserdem Anspruch auf Ersatz der folgenden Ausgaben, die ihnen in Ausführung des Kollektivanlagevertrages entstanden sind:

- Kosten für die Veröffentlichung der an die Anteilscheinhaber gerichteten Mitteilungen im offiziellen Publikationsorgan des Fonds,
- Honorar der Revisionsstelle für die ordentlichen Revisionsarbeiten,
- Kosten allfällig nötig werdender ausserordentlicher Dispositionen.

VI. Uebrig Bestimmungen

§ 15

1 Der Anlagefonds besteht auf unbestimmte Zeit. Sowohl die Fondsleitung als auch die Depotbank kann, jede für sich, die Auflösung des Anlagefonds durch Kündigung des Kollektivanlagevertrages herbeiführen. Die Kündigung ist jederzeit auf sechs Monate, erstmals auf den 31. Dezember 1973, zulässig.

2 Vor dem 31. Dezember 1973 kann der Anlagefonds nur auf Anordnung des Richters, um welche die Fondsleitung oder die Depotbank nachgesucht hat, bei Vorliegen wichtiger Gründe aufgelöst werden.

3 Nach Auflösung des Kollektivanlagevertrages veräussert die Fondsleitung die Aktiven des Anlagefonds. Die Auszahlung des Liquidationsbetrages an die Anteilscheinhaber ist der Depotbank übertragen. Sollte die Liquidation längere Zeit beanspruchen, kann der Erlös in Teilbeträgen ausbezahlt werden.

§ 16

1 Offizielles Publikationsorgan des Anlagefonds ist das Schweizerische Handelsamtsblatt.

2 Das Fondsreglement und die jährlichen Rechenschaftsberichte des Anlagefonds können am Sitz der Fondsleitung und der Depotbank sowie bei den andern in § 3, Abs. 2, genannten Zeichnungs- und Zahlstellen des Fonds bezogen werden.

§ 17

1 Der Anlagefonds untersteht dem schweizerischen Recht, insbesondere dem Bundesgesetz vom 1. Juli 1966 über die Anlagefonds.

2 Für die Auslegung des Fondsreglements ist die deutsche Fassung allein massgebend.

§ 18

Das vorliegende Fondsreglement ersetzt den am 16. Juni 1958 zwischen der Intrag AG, Verwaltung von Investmenttrusts, Zürich, und der Schweizerischen Bankgesellschaft, Zürich, abgeschlossenen Gründungsvertrag des Fonds.

8000 Zürich, den 15. Mai 1968

Die Fondsleitung
Intrag AG, Verwaltung von Investmenttrusts
Die Depotbank
Schweizerische Bankgesellschaft

Bank und Finanz-Institut AG., Bern

Bilanz per 30. Juni 1968

Aktiven

Passiven

	Fr.		Fr.
Kassa, Giro- und Postcheckguthaben	8 284 880.30	Bankenkreditoren auf Sicht	7 568 140.76
Coupons	105 398.59	Checkrechnungen und Kreditoren auf Sicht	46 051 306.08
Bankendebitoren auf Sicht	28 896 795.26	Kreditoren auf Zeit	41 210 037.60
Bankendebitoren auf Zeit	20 393 205.—	Kreditoren auf mehr als 1 Jahr fest	300 000.—
Wechsel	2 091 038.61	Spareinlagen	7 731 861.29
Reports	561 334.—	Depositen- und Einlagehefte	3 820 384.98
Kontokorrent-Debitoren ohne Deckung	7 556 491.75	Kassenobligationen	11 699 500.—
Kontokorrent-Debitoren mit Deckung	50 014 328.98	Checks und kurzfristige Dispositionen	304 125.87
davon gegen hypothekarische Deckung Fr. 9 077 688.38		Sonstige Passiven	7 348 728.20
Feste Vorschüsse und Darlehen ohne Deckung	2 306 459.—	Eigene Mittel:	
Feste Vorschüsse und Darlehen mit Deckung	3 704 681.25	Aktienkapital	6 000 000.—
davon gegen hypothekarische Deckung Fr. 1 562 692.10		Gesetzliche Reserve	1 300 000.—
Hypothekaranlagen	557 750.—	Spezialreserve	1 550 000.—
Wertschriften und dauernde Beteiligungen	5 852 774.60	Gewinnsaldo vortrag	96 309.40
Sonstige Aktiven	4 655 256.84		
		Kauttionen: Fr. 812 842.50	
	134 980 394.18		134 980 394.18

Banque de Dépôts, Genève

Bilan au 30 juin 1968

Actif

Passif

	Fr.		Fr.
Caisse, compte de virements et compte de chèques postaux	3 017 012.32	Engagements en banque à vue	563 200.15
Avoirs en banque à vue	10 617 583.51	Engagements en banque à terme	30 983.85
Avoirs en banque à terme	8 225 280.—	Engagements découlant d'opérations de report	31 365.20
Effets de change	5 858 146.52	Comptes de chèques et comptes créanciers à vue	16 972 729.15
Reports	32 005.—	Créanciers à terme	18 057 645.28
Comptes courants débiteurs en blanc	1 209 129.70	dont plus d'une année ferme de terme Fr. 7 446 596.70	
Comptes courants débiteurs gagés	27 491 737.03	Dépôts en caisse d'épargne	11 926 756.24
dont garantis par hypothèque Fr. 12 244 328.05		Livrets de dépôts	3 848 283.96
Avances et prêts à terme fixe en blanc	754 259.15	Livrets de placement	2 637 821.70
Avances et prêts à terme fixe gagés	1 327 694.—	Chèques et dispositions à court terme	551.85
dont garantis par hypothèque Fr. 1 040 323.—		Dettes hypothécaires sur immeuble de la banque	3 000 000.—
Titres et participations permanentes	4 872 104.70	Autres passifs	2 589 115.64
Participations syndicales	520 000.—	Capital-actions	10 000 000.—
Immeuble à l'usage de la banque	6 200 000.—	Réserve légale	700 000.—
Autres actifs	1 478 946.47	Réserve spéciale	1 200 000.—
		Bénéfice reporté	45 445.38
Cautionnements: Fr. 2 770 479.50		Cautionnements: Fr. 2 770 479.50	
	71 603 898.40		71 603 898.40

Société Bancaire de Genève

Bilan au 30 juin 1968

Actif

Passif

	Fr.		Fr.
Caisse, compte de virements et compte de chèques postaux	8 423 262.93	Engagements en banque à vue	5 348 681.07
Coupons	309 458.76	Engagements en banque à terme	85 435.50
Avoirs en banque à vue	29 861 004.70	Comptes de chèques et comptes créanciers à vue	56 289 018.57
Avoirs en banque à terme	12 149 186.90	Créanciers à terme	12 505 768.45
Effets de change	2 061 588.96	Livrets de dépôt	6 575 894.77
Comptes courants débiteurs:		Obligations de caisse	746 900.—
en blanc	Fr. 6 429 499.03	Dispositions	24 764.85
garantis par hypothèques	Fr. 1 936 468.01	Autres postes du passif	4 397 981.36
garantis par d'autres gages	Fr. 26 742 531.44	Capital	4 000 000.—
Avances et prêts à terme fixe gagés:		Fonds de réserve ordinaire	600 000.—
garantis par hypothèques	1 250 000.—	Fonds de réserve extraordinaire	8 220 000.—
Titres et participations permanentes	5 328 350.60	Profits et pertes (report de 1967)	72 451.90
Participations syndicales	496 194.50		
Autres postes de l'actif	3 879 350.64		
Cautionnements et crédits documentaires: Fr. 1 637 663.85		Cautionnements et crédits documentaires: Fr. 1 637 663.85	
	98 866 896.47		98 866 896.47

Banque de Financement S.A. «Finabank», Genève

Bilan au 30 juin 1968

Actif

Passif

	Fr.		Fr.
Caisse, chèques postaux, B.N.S.	13 901 800.66	Engagements en banques à vue	48 884 247.99
Avoirs en banques à vue	68 103 700.75	Engagements en banques à terme	35 631 982.76
Avoirs en banques à terme	11 060 848.49	Comptes de chèques et comptes créanciers à vue	52 237 647.82
Effets de change	347 156.69	Créanciers à terme	3 779 147.38
Comptes courants débiteurs en blanc	8 900 337.98	Autres postes du passif	9 004 770.84
Comptes courants débiteurs gagés	54 635 543.46	Traites et acceptations	—
Avances et prêts à terme fixe gagés	2 335 718.76	Capital	20 000 000.—
Placements hypothécaires	160 000.—	Réserve légale	1 300 000.—
Titres et participations permanentes	8 875 120.87	Réserve extraordinaire	2 500 000.—
Immeuble	4 000 000.—	Report exercice précédent	40 198.95
Autres postes de l'actif	1 057 768.08		
Avals et cautionnements: Fr. 15 342 124.60		Avals et cautionnements: Fr. 15 342 124.60	
Avoirs fiduciaires: Fr. 73 644 770.78		Engagements fiduciaires: Fr. 73 644 770.78	
	173 377 995.74		173 377 995.74

Società bancaria ticinese, Bellinzona

Bilancio al 30 giugno 1968

Attivo

Passivo

	Fr.		Fr.
Cassa, conti giro, conto postale	930 945.77	Debiti a vista presso banche	341 321.30
Cedole	2 544.40	Conti chèques et conti creditori a vista	11 569 255.29
Crediti a vista presso banche	7 774 460.82	Conti creditori a termine	7 262 394.20
Crediti a termine presso banche	7 500 000.—	dei quali fissi per oltre un anno Fr. —,—	
Effetti cambiari	881 135.07	Depositi a risparmio	11 618 278.85
Conti correnti debitori senza copertura	2 465 815.20	Libretti di deposito	6 284 651.70
Conti correnti debitori con copertura	9 898 974.35	Obbligazioni	4 497 500.—
di cui con garanzia ipotecaria Fr. 1 379 593.10		Altre poste del passivo	1 330 148.42
Investimenti ipotecari	6 976 933.25	Fondo di riserva	1 250 000.—
Titoli	7 685 006.66	Capitale	1 000 000.—
Stabile per uso della banca	489 000.—	Ripporto utile esercizio precedente	43 367.52
Altre poste dell'attivo	592 101.76		
	45 196 917.28		45 196 917.28

Banque Pariente, Genève

Bilan au 30 juin 1968

Actif

Passif et fonds propres

	Fr.		Fr.
Caisse, compte de virements, CCP	7 420 846.26	Engagements en banque à vue	2 181 495.39
Avoirs en banque à vue	15 673 869.53	Engagements en banque à terme	200 000.—
Avoirs en banque à terme	1 354 575.52	Comptes de chèques et comptes créanciers à vue	42 164 611.04
Effets de change	3 498 606.22	Créanciers à terme	2 309 879.08
Comptes-courants débiteurs en blanc	205 272.43	Chèques et dispositions à court terme	44 054.84
Comptes-courants débiteurs gagés	24 027 835.78	Autres postes du passif	1 806 828.54
Avances et prêts à terme fixe gagés	591 192.—	Capital-actions	2 000 000.—
Titres et participations permanentes	2 654 791.60	Réserve légale	350 000.—
Participations syndicales	22 934.80	Réserve spéciale	4 650 000.—
Autres postes de l'actif	421 472.32	Report 1967	164 527.57
Garanties et accreditifs en cours: Fr. 1 754 905.20		Garanties et accreditifs en cours: Fr. 1 754 905.20	
	55 871 396.46		55 871 396.46

Mitteilungen Communications Comunicazioni

Bundesratsbeschluss

über die Durchführung des Internationalen Getreideabkommens von 1967

(Uebereinkommen betreffend Nahrungsmittelhilfe) (Vom 10. Juli 1968)

Der Schweizerische Bundesrat, gestützt auf die Artikel 104 der Bundesverfassung und 36 des Bundesgesetzes vom 26. März 1914 über die Organisation der Bundesverwaltung beschliesst:

Art. 1. Zur Koordination der Durchführung der im Uebereinkommen betreffend Nahrungsmittelhilfe des Internationalen Getreideabkommens von 1967 (im folgenden Uebereinkommen genannt) festgelegten Hilfeleistungen der Schweiz wird ein aus Vertretern folgender Aemter der Bundesverwaltung zusammengesetzter Ausschuss gebildet:

- Politisches Departement:
 - Abteilung für internationale Organisationen,
 - der Delegierte für technische Zusammenarbeit;
- Finanz- und Zolldepartement:
 - Finanzverwaltung,
 - Getreideverwaltung;
- Volkswirtschaftsdepartement:
 - Handelsabteilung,
 - Abteilung für Landwirtschaft.

Der Ausschuss bezeichnet den Vorsitzenden und das Sekretariat; er ordnet ferner das Verfahren.

Art. 2. Die Mitglieder unterbreiten dem Ausschuss schriftlich ihre Vorschläge über Art und Empfänger der Hilfeleistung und, wenn es sich um Leistungen in Form von Getreide oder Mehl handelt, über Zusammensetzung und Herkunft der einzelnen Lieferungen. Der Ausschuss prüft diese Vorschläge.

Gestützt auf die Beratungen des Ausschusses beantragt das Politische Departement dem Bundesrat die zu beschliessenden Hilfsmassnahmen.

Art. 3. Die für die Durchführung des Uebereinkommens notwendigen Mittel werden im Voranschlag des Politischen Departementes eingestellt.

Art. 4. Das Politische Departement schliesst, nach vorheriger Konsultation der Handelsabteilung, mit den Empfängern der Hilfeleistungen - internationale Organisationen, Regierungen, private Organisationen - die nötigen Vereinbarungen und überwacht deren Einhaltung.

Die Getreideverwaltung trifft im Falle von Lieferungen von Getreide oder Mehl die notwendigen Vereinbarungen und überwacht deren Einhaltung. Bei Lieferungen von ausländischem Getreide konsultiert sie die Handelsabteilung. Sie handelt im Einvernehmen mit der Abteilung für Landwirtschaft, sofern inländisches Getreide oder Mehl abgegeben werden soll.

Art. 5. Die Getreideverwaltung erstattet im Einvernehmen mit dem Politischen Departement dem in Art. III des Uebereinkommens vorgesehenen Komitee Bericht über die Durchführung der Hilfsmassnahmen und vertritt die Schweiz in den Verhandlungen dieses Komitees.

Art. 6. Dieser Beschluss tritt am 20. Juli 1968 in Kraft.

177. 31. 7. 68

Arrêté du Conseil fédéral

concernant l'exécution de l'arrangement international sur les céréales de 1967

(Convention relative à l'aide alimentaire) (Du 10 juillet 1968)

Le Conseil fédéral suisse, vu les articles 104 de la constitution et 36 de la loi du 26 mars 1914 sur l'organisation de l'administration fédérale, arrête:

Article premier. En vue de coordonner l'exécution des mesures d'entraide incombant à la Suisse en vertu de la convention relative à l'aide alimentaire de l'arrangement international sur les céréales de 1967 (appelée ci-après la convention), il est créé un comité composé de représentants des offices suivants:

- Département politique:
 - division des organisations internationales,
 - le délégué à la coopération technique;
- Département des finances et des douanes:
 - administration des finances,
 - administration des blés;
- Département de l'économie publique:
 - division du commerce,
 - division de l'agriculture.

Le comité désigne le président et le secrétaire; il règle la procédure.

Art. 2. Les membres du comité lui soumettent, par écrit, leurs propositions sur la nature et les bénéficiaires de l'aide et, si celle-ci est accordée sous forme de céréales ou de farine, sur la composition et la provenance des livraisons. Le comité examine lesdites propositions. Fondé sur les délibérations du comité, le Département politique propose au Conseil fédéral les mesures d'entraide à prendre.

Art. 3. Les crédits nécessaires à l'exécution de la convention sont inscrits au budget du Département politique.

Art. 4. Le Département politique conclut, après avoir consulté la division du commerce, les conventions nécessaires avec les bénéficiaires des mesures d'entraide (organisations internationales, gouvernements, organisations privées); il en surveille l'exécution.

L'administration des blés conclut les conventions prévoyant la livraison de céréales ou de farine et en surveille l'exécution. Elle consulte la division du commerce lorsqu'il s'agit de céréales étrangères. Elle en réfère à la division de l'agriculture s'il s'agit de céréales indigènes ou de farine.

Art. 5. D'entente avec le Département politique, l'administration des blés fait rapport au comité prévu par l'article III de la convention, concernant l'exécution des mesures d'entraide; elle représente la Suisse au sein dudit comité.

Art. 6. Le présent arrêté entre en vigueur le 20 juillet 1968.

177. 31. 7. 68

République gabonaise

Rétablissement temporaire et exceptionnel du contrôle des changes

Suspendant les dispositions de l'ordonnance (N° 28/67 du 29 juin 1967¹⁾) et des textes pris pour son application - dans la mesure où ces dispositions sont contraires à celles qu'elle édicte - l'ordonnance N° 30, du 5 juin 1968, a pour objet de:

- prohiber, sauf autorisation du ministre des finances et du budget, tous transferts ou opérations de change au Gabon tendant à la constitution par un résident d'avoirs à l'étranger ou à la détention au Gabon par un résident de moyens de paiements sur l'étranger et, sauf autorisation préalable de ce ministre, toute exportation par ou pour le compte d'un résident de moyens de paiement (billets, chèques, effets) et de valeurs mobilières;
- soumettre à l'autorisation préalable du ministre des finances et du budget les règlements ou transferts de toute nature effectués par un résident soit à destination de l'étranger, soit au Gabon au bénéfice d'un non résident.

En application de l'ordonnance du 5 juin 1968, le décret (N° 00280/P.R. du même jour) habilite, à titre général, les intermédiaires agréés (banques) et l'administration des postes à procéder, dans certaines conditions, aux règlements à destination de l'étranger afférents à toute une série d'opérations. C'est ainsi que sont autorisés entre autres les paiements résultant de la livraison de marchandises, les règlements de frais de services, commissions, courtages, de primes et d'indemnités d'assurances et de réassurances, de frais de transport, de salaires, traitements et honoraires, de droits et redevances de brevets, licences et marques de fabriques, droits d'auteurs, d'intérêts et dividendes, de parts et bénéfices des sociétés de capitaux ou de personnes, d'amortissements contractuels de dettes, les transferts d'é migrants et de rapatriés, la constitution d'investissements directs à l'étranger et la liquidation d'investissements directs au Gabon, sous réserve, dans ces deux derniers cas, de l'observation des dispositions du décret (N° 323/P.R., du 30 juin 1967²⁾), ainsi que le remboursement de prêts régulièrement contractés conformément aux stipulations de ce dernier décret et de textes antérieurs. En outre, les banques ayant qualité d'intermédiaire agréé sont habilitées à délivrer, par personne et par voyage, des devises jusqu'à concurrence de 100 000 francs C.F.A. (1731 francs suisses environ).

Le nouveau contrôle des changes ne s'applique pas aux relations entre la France et le Gabon et à celles de cet Etat africain avec les pays dont l'institut d'émission est lié au Trésor français par une convention de comptes d'opération³⁾.

1) Voir FOSC, N°s 217 et 251 des 16 septembre et 26 octobre 1967 (République gabonaise - Libération des relations financières avec l'étranger).

2) Outre le Gabon, ces pays sont ceux qui forment l'Union monétaire Ouest Africaine (Sénégal, Côte d'Ivoire, Dahomey, Haute-Volta, Mauritanie, Niger, Togo), le Cameroun, la République Centrafricaine, le Congo (Brazzaville), le Tchad, Madagascar et le Mali.

177. 31. 7. 68

Redaktion: Handelsabteilung des Eid. Volkswirtschaftsdepartementes, Bern.

Redaction: Div. du commerce du Départ. féd. de l'économie publ., Berne.

Offset- und Typo-Druckerei, die qualitativ einwandfreie Arbeiten ausführt, sucht

Mitarbeit

eines Drucksachen-Grossverbrauchers, zwecks besserer Rationalisierung ihrer Tätigkeit.

Firmen, welche sich für eine solche Mitarbeit interessieren, wollen sich bitte unter Chiffre 23387 D an Publicitas Delémont melden.

Zu verkaufen in bedeutendem Industrieort des Kantons Baselland, 8 km von Basel, Nähe Autobahnanschluss und SBB-Station (kein Geleiseanschluss)

modernes Fabrikations- und Lagergebäude

total zirka 1000 m²; davon Werkgebäude zirka 400 m²; Werk- und Lagerhalle zirka 420 m² mit 1000-kg-Kran, Nutzhöhe 6 m; Büros, Abwart- und Fremdarbeiterwohnungen; alle Räume beheizt. Gesamtanzahl über 3000 m²; günstige Ausba- und Arrondierungsmöglichkeiten. Offerten und Anfragen unter Chiffre S 9002 Q an Publicitas AG., 4001 Basel.

Warenumsatzsteuer

Ausgabe Juni 1968

Die gegenwärtig gültigen Erlasse betreffend die Warenumsatzsteuer wurden im Schweizerischen Handelsamtsblatt veröffentlicht. Sie sind in einer Broschüre von 40 Seiten zusammengefasst, die zum Preise von Fr. 1.80 (Porto inbegriffen) bei Voreinzahlung auf unsere Postcheckrechnung 30-520 bezogen werden kann. Um Irrtümer zu vermeiden, sind separate schriftliche Bestätigungen dieser Einzählungen nicht erwünscht.

Administration des Schweizerischen Handelsamtsblattes, 3000 Bern

NCR

Analysiermaschine

wie neu, 30 Zählwerke, motorisiert, eignet sich besonders für WUST, Warenaufteilung, statistische Arbeiten, sehr preisgünstig.

Anfragen unter Chiffre 45423-42 an Publicitas AG., 8021 Zürich.

Offre de licence

Une invention intéressante dans le domaine des

téléskis

peut être l'objet de contrats de cessions ou de licences sur le plan international

Prendre contact avec Bugnion, 1211 Genève 2, en rappelant la référence 0901, B 585, 13 CH 1.

Nichtigerklärung

Die Sparhette Nr. 0 984 095 F und Nr. 0 820 700 C der Kantonalbank von Bern, Thun, werden vermisst.

Die Gläubiger werden diese gemäss Art. 90 OR entkräften, und über die entsprechenden Guthaben verfügen, sofern die Inhaber der Sparhette diese nicht binnen drei Monaten der Kantonalbank von Bern, Thun, vorlegen und ihr besseres Recht nachweisen.

Kantonalbank von Bern Thun

HAIN Distel das Speiseöl für ältere Leute

Dokumentation durch: Dr. H. H. Neuwander, 3001 Bern, Landolstrasse 73, Telefon (031) 45 05 22 / 23 / 24.

weil von HAIN, darum so REIN

Insertion dans la FOSC. = efficacité et succès!



FISCHER & CO. 8734 REINACH

Erhältlich im guten Lebensmittel-, Reform- und Comestibles-Geschäft sowie in Apotheken und Drogerien.

Für Fr. 390.— erhalten Sie eine

elektrische Additionsmaschine

mit Dauerfarbband, bei: Auto-Doppik Buchhaltung AG Biel, Tel. (032) 2 40 29 Zürich, Tel. (051) 34 50 33

INKASSO

in der ganzen Schweiz

Inkassobüro Confidentia GmbH

Neufeldstr. 21, Bern, Tel. (031) 24 10 12

Uebernehme

Auslieferungslager für Basel und Umgebung (evtl. mit Service) VW-Bus und PW vorhanden. Offerte an: Postfach 1211, 4002 Basel

Zweigstelle einer Grossbank am Zürichsee, sucht

Agenturleiter

Erforderlich sind Erfahrung im Bankwesen und Fremdsprachkenntnis. Die Unterschriftsberechtigung wird erteilt.

Wir bieten einen selbständigen Arbeitsbereich und eine der Stellung entsprechende Entlohnung.

Interessenten bitten wir, eine kurze Offerte mit den üblichen Unterlagen zu senden unter Chiffre 45480-42 an Publicitas AG., 8021 Zürich.

HARDIA S.A., Genève

Messieurs les actionnaires sont convoqués en

assemblée générale ordinaire

pour le mercredi 7 août 1968, à 11 heures, dans les bureaux de Monsieur Charles Sfaellos, 36, rue de Carouge

Ordre du jour: Opérations statutaires

Les bilan et compte de profits et pertes au 31 décembre 1967, rapports du conseil d'administration et du contrôleur des comptes, sont, à la disposition des actionnaires chez Monsieur Charles Sfaellos.

Le conseil d'administration

République et Canton de Neuchâtel

Département des travaux publics
Route nationale 5
Tronçon St-Blaise-frontière bernoise
SOUSSIONS:

Le Département des travaux publics de la République et canton de Neuchâtel met en soumission le gros-œuvre de quatre ouvrages d'art situés dans le secteur Thille-Cornaux-Cressier. Ces ouvrages devront être entrepris en automne 1968.

Ouvrage 8.422

Passage inférieur sous la route nationale pour assurer la liaison Thielle-Wavre: construction en béton armé (surface environ 250 m²). Fondation de l'ouvrage sur semelles filantes.

Ouvrage 8.418

Ouvrage supportant les chaussées de la route nationale 5 à l'est du cimetière de Cornaux (franchissement de l'accès aux industries et du canal du Bois Rond). Il s'agit d'un ouvrage en construction mixte acier-béton, le tablier étant préfabriqué. Les deux ouvrages parallèles représentent une surface d'environ 2400 m². Les deux ponts seront fondés sur des pieux.

Ouvrage 8.413

Ouvrage supportant les chaussées de la route nationale 5 pour franchir les voies industrielles au nord de la Raffinerie de Cressier.

Variante A: deux ouvrages parallèles comportant un tablier en béton armé reposant sur trois poutres maîtresses précontraintes et coulées sur place. Fondations sur semelles isolées.

Variante B: construction préfabriquée en béton précontraint; fondations sur pieux. Les deux ouvrages, dont les portées ne sont pas identiques, représentent une surface d'environ 1700 m².

Ces variantes sont permutable quant aux fondations.

Ouvrage 8.427

Passage supérieur franchissant la route nationale 5 au sud du village de Cressier, y compris ses deux rampes d'accès.

Variante A: construction préfabriquée en béton précontraint.

Variante B: construction mixte avec poutres maîtresses en profilés métalliques et tablier en éléments préfabriqués.

Les deux variantes sont fondées sur pieux.

La surface totale de l'ouvrage représente environ 700 m², pour une longueur de 80 m.

Les entreprises désireuses de soumissionner l'un ou l'autre de ces ouvrages voudront bien s'inscrire jusqu'à vendredi 9 août 1968, en écrivant au Service des Ponts et Chaussées, bureau de construction de la route nationale 5, rue Pourtalés 13, à Neuchâtel.

Le chef du Département: C. Grosjean



031 / 52 03 05

verbindet Sie mit der Buchdruckerei Muri GmbH, Muri bei Bern

Alle Drucksachen für Handel Industrie Gewerbe

Moderne Gestaltung, prompte Lieferung und saubere Ausführung sind für uns eine Selbstverständlichkeit. Machen Sie einmal bei uns einen Versuch. Besten Dank für Ihr Interesse.

Kreditschutz-Verband Burgdorf

E. Howald, Nachf. H. Brönnimann & Co.

Direkte und indirekte
AUSKUNFTE, INKASSO

2400 Burgdorf, Lyssachstrasse 23
Telephon (034) 2 21 80

Kaufe

Verlustscheine

Tel. (031) 25 31 31

Inserate

im Schweizerischen Handelsamtsblatt haben stets Erfolg!

Druck-Kugelschreiber mit Ihrem Firmaaufdruck

schon ab Fr. -75. Verlangen Sie bitte unser bemustertes Angebot.

CENTA GmbH, 9305 Berg (St. Gallen),
Tel. (071) 48 15 64.

Inserate im SHAB haben stets Erfolg!

Le titulaire du brevet suisse suivant désire entrer en relations avec des industriels suisses en vue de l'exploitation de son invention:

N° 293382 du 26 septembre 1952

«Barre d'armature métallique laminée pour le renforcement d'ouvrages en béton».

Prière d'adresser offres et propositions au

BUREAU D'INGÉNIEURS-CONSEILS
BUGNON
10, route de Florissant
GENÈVE

Junger Kaufmann

deutscher oder französischer Muttersprache
der fachlich gut ausgebildet und besonders mit der Buchhaltung vertraut ist
findet in unserem sozial aufgeschlossenen Hause als

Revisor

in einem vielseitigen und angenehmen Wirkungskreis

interessante Entwicklungsmöglichkeiten

Bewerbungen mit Lebenslauf sind einzureichen an die



Rentenanstalt

Schweizerische Lebensversicherungs- und Rentenanstalt
Postfach

8022 Zürich

nurit



Anlagefonds für Werte
der Nahrungs- und
Genussmittelindustrie

Einlösung des Coupons Nr.8

Gegen Einreichung von Coupon Nr.8 wird für das Geschäftsjahr 1967/68 ab 1. August 1968 folgender Betrag ausgeschüttet:

Netto ausländische Abgaben abzüglich	Fr. 2.40
30% eidg. Verrechnungssteuer	Fr. -72
Netto pro Anteil	Fr. 1.68

Für im Ausland wohnhafte Zertifikatsinhaber erfolgt die Auszahlung auf Coupons mit Bankenerklärung mit netto Fr.2.15. Die Zahlstellen und die Depotbank geben auf Wunsch gerne über den steuerlichen Rückerstattungsanspruch Auskunft.

Zeichnungs- und Zahlstellen:

Banca del Gottardo, Lugano
Bank in Liechtenstein AG, Vaduz
Bank in Menziken, Menziken
Ehinger & Cie., Basel
Graubündner Kantonalbank, Chur
Handelsbank in Zürich, Zürich
Hentsch & Cie., Genf
Leih- und Sparkasse vom Linthgebiet, Uznach
Spar- und Leihkasse Lyss, Lyss
Sparkassa Berneck, Berneck
Volksbank Beromünster, Beromünster
Zuger Kantonalbank, Zug
AG für Fondsverwaltung, Zug

Depotbank:
Handelsbank in Zürich, Zürich

Fondsleitung:
AG für Fondsverwaltung, Zug

Insertion dans la FOSC. = efficacité et succès!

wir «drucken» harte Nüsse...



Das sind jetzt die Hühner, die goldene Eier legen. Die Hühner und die goldenen Eier habe ich ehrlich verdient. Durch meine Arbeit. Denn meine Arbeit ist für den Auftraggeber so viel wert wie das Huhn, das goldene Eier legt. Bildlich gesprochen. Sonst meine ich's ernst. Wir beraten Sie gerne durch unsere erfahrenen Mitarbeiter. A.Trüb & Cie. AG, Aarau, Telefon 064 22 30 32

Offsetdruck • Buchdruck • Trübdruck

Aarau